<36609161910012
<36609161910012
Bayer. Staatsbibliothek

Lexikon

der

Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen.

von

Anton Barth,
I^ter^ Bürgermeister zu Augsburg.

Fünftes Heft.

Aecker. Anmahnungs-Gelder.

Im Verlage der Buch- und Kunsthandlung des Commerzien-Rathes Bürglen.

Augsburg 1823.

Bavar. 193-5/6

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B45a

Erläuterung der vorzüglichsten Abkürzungen.

Allerh.	ist zu lesen	Allerhöchst
Allg.	—	Allgemein
Allg. Int. Bl.	—	Allgemeines Intelligenz-Blatt.
Allg. Rggs.- und Intell. Bl.	—	Allgemeines Regierungs- und Intelligenz-Blatt.
a. a. O.	—	am angeführten Orte.
Anm.	—	Anmerkungen.
Art.	—	Artikel.
B.	—	Buch.
Bd.	—	Band.
Baier. Ger. Ord.	—	Baierische Gerichtsordnung.
Baier. Landr.	—	Baierisches Landrecht.
betr.	—	betreffend.
Buchst.	—	Buchstabe
z. B.	—	zum Beyspiel.
Cap.	—	Capitel.
Ch.	—	Churfürstlich
Cod. civ. bavar.	—	Codex civilis bavaricus.
Cod. crim. bavar.	—	Codex criminalis bavaricus.
Cod. jud. bav.	—	Codex judiciarius bavaricus.
d. d.	—	de dato.
d. J.	—	dieses Jahres.
Entschl. oder Entschließ.	—	Entschließung
Erl. oder Erläut.	—	Erläuterungen.
Ger. Pflege.	—	Gerechtigkeits-Pflege.
G. Bl.	—	Gesez-Blatt.
G. S.	—	Gesez-Sammlung.

J.	ist zu lesen	Jahr.
Instr.	—	Instruction.
Intell. Bl.	—	Intelligenz-Blatt.
Kl.	—	Königlich.
Kl. allerh. Ent-schl.	—	Königliche allerhöchste Entschließung.
Kl. Verordn.	—	Königliche Verordnung.
Lith. Samml.	—	Lithographirte Sammlung.
Litt.	—	Littera.
M. G. S.	—	Mayrische Generalien-Sammlung.
N. und Nro.	—	Nummer.
P.	—	Pars.
prov.	—	provisorisch.
Rggsbl.	—	Regierungsblatt.
Rggs.- und Intell.-Bl.	—	Regierungs- und Intelligenzblatt.
S.	—	Seite.
Spo. Ct.	—	Sporco Centner.
Str.G.B.u.St.G.B.	—	Straf-Gesetzbuch.
St.	—	Stück.
Th.	—	Theil.
T. und Tit.	—	Titel.
v.	—	vom
Verf. Urk.	—	Verfassungs-Urkunde.
Verordn.	—	Verordnung.
Ziff.	—	Ziffer.

Aecker. Wer die zur Sicherung des Landeigenthums dienenden Privat-Anstalten, die Einfriedung von Aeckern, Wäldern, Gärten durchbricht, niederreißt, oder sonst ganz oder zum Theil zu Grunde richtet: dieser soll, der Betrag der Beschädigung erreiche die Art. 383 bestimmte Summe (von fünfzig Gulden) oder nicht, im Falle bloßen Muthwillens mit vierzehntägigem bis dreimonatlichem Gefängnisse, oder nach Beschaffenheit der Person und Umstände, mit körperlicher Züchtigung, wenn aber die Beschädigung aus Rache und anderem dergleichen Beweggrunde geschehen, mit drei bis neunmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. I. Cap. II. Art. 385. n. 5. S. 148.

Ackern. Wenn durch Ackern oder auf irgend andere Art die Gräben oder die Fußbänke beschädiget werden, und der Thäter das Verdorbene auf die erste Warnung des Wegmachers oder auf geschehene Anzeige beym Gemeinde-Vorsteher nicht wieder herstellt, so hat der Wegmeister darüber schriftliche Anzeige an den Gemeinde-Vorsteher, und wenn diese ohne Wirkung bleibt, an die Strassenbau-Inspektion zu machen. Instruktion für die Wegmacher vom 26 August 1819. §. 15. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. IX. S. 728. — Der Wegmacher soll alles, was der Strasse nachtheilig seyn kann, nach Kräften zu entfernen suchen. Dahin gehört das Beschädigen der Fußbänke durch Ackern und Viehtrieb ꝛc. Er hat dergleichen Unordnungen bey der nächsten Ortsobrigkeit oder Polizey-Behörde, und zugleich dem Wegmeister an-

 zu-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

zuzeigen. Instruktion für die Wegmacher vom 26 August 1819. §. 38. a. a. O. S. 742.

Aktivität, Berufung des Staats-Dieners zu selber, siehe **Staats-Diener**.

Aktiv-Kapitalien, siehe **Anlehen** und **Kapitalien**.

Aktiv-Obligationen, siehe **Obligationen**.

Actuar, siehe **Actuar**.

Alabaster roh, unverarbeitet, ungeschliffen zahlt zum Eingangs-Zoll vom spo. Ct. 1 fl. 40 kr., zum Ausgangs-Zoll 12½ vom spo. Ct.; verarbeitet, geschliffen, im Großen vom spo. Ct. zum Eingangs-Zoll 5 fl., zum Ausgangs-Zoll vom spo. Ct. 6¼ kr.; verarbeitet, geschliffen, im Kleinen ungefaßt zum Eingangs-Zoll vom spo. Ct. 10 fl., zum Ausgangs-Zoll vom spo. Ct. 12½ kr.; verarbeitet, geschliffen, im Kleinen, gefaßt zum Eingangs-Zoll vom spo. Ct. 20 fl., zum Ausgangs-Zoll vom spo Ct. 50 kr. Tariff vom 22 Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 145.

Alabaster-Brüche sind in Altbaiern als ein landesfürstliches Bergregale erklärt vi Decr. vom 2 Jänner 1796.

Alaun. Da nach dem Berichte Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion vom 26. v. M. in Unserm Königreiche eine zur Befriedigung des inländischen Bedürfnisses mehr als hinreichende Anzahl Vitriol- und Alaun-Werke besteht, und die unbeschränkte Einfuhr der auswärtigen Fabrikate dieser Art dem Absaze jener Werke bisher sehr nachtheilig gewesen ist; so haben Wir zur Beförderung der inländischen In-

Industrie beschlossen, auf die Einfuhr des Alauns neben der Konsumo-Maut zu einem Gulden vom Sporko-Zentner noch einen besondern Konsumo-Aufschlag von drei Gulden für einen solchen Zentner zu legen, so wie dieses schon in Ansehung des weißen Vitriols wirklich verordnet ist. Dagegen wird die Essito-Maut des Alauns von 15 kr. auf 2 kr. vom Sporko-Zentner herabgesetzt. Unsere General-Zoll- und Maut-Direktion hat hiernach das Geeignete zu verfügen. Allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 12 Juni 1812, die Maut-Behandlung des Alauns betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVI. S. 1002.

Alaun zahlt zum Eingangs-Zoll vom spo. Ct. 50 kr., zum Ausgangs-Zoll vom spo. Ct. 12½ kr. Tariff vom 22 Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St IX. S. 145.

Alcali zahlt zum Eingangs-Zoll vom spo. Ct. 3 fl. 20 kr., zum Ausgangs-Zoll vom spo. Ct. 12½ kr., Tariff vom 22 Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 145.

Alienation der Lehen, siehe Lehen.

Alienation des Vermögens der Ehefrauen, siehe Ehe und Ehefrauen.

Alienation des Puppillar-Vermögens, siehe Puppillen, und Vormundschaft.

Alienation der Fideicommisse, siehe Fideicommisse.

Alienation dessen, was zum Haus-Fideicommiß gehört, siehe Haus-Fideicommiß.

Alienationen grundbarer Güter, siehe grundbare Güter.

Alienations-Consens von Seite der Grundherrschaft, siehe Grund-Herrschaft oder Guts-Herrschaft.

Alienationen überhaupt, siehe Veräußerungen und Verkäufe.

Alienae Rei Legatum, siehe Legat einer fremden Sache.

Alieni juris homines, siehe Väterliche Gewalt.

Alieni Dominii exceptio, siehe Commodatum.

Alienum Factum, das Versprechen desselben, siehe Factum, das Versprechen desselben.

Alimentation in Fideicommissen, siehe Fidei-Commisse.

Alimentation in Majoraten, siehe Majorate.

Alimentation, Besteuerung derselben. Das bloß hierin bestehende Einkommen ist von dem Familien-Schutz-Gelde befreit. Allg. Verordn. vom 10 Dezember 1814, die Leuteration des Edicts über das Familien-Schutz-Geld betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXXII. S. 1777. §. 2.

Alimentation. Eine der vornehmsten Pflichten und Obliegenheiten, welche von obgedachten Personen (nämlich den verwandten und verschwägerten) zu beobachten kommen, ist die Verschaffung des nöthigen Unterhalts, und zwar folgendermassen: 1mo Seynd leibliche Eltern, zuförderst aber der Vater, sodann die Mutter, hernach die Ascendenten von väterlicher und endlich die von mütterlicher Seite hiezu verbunden. Dafern 2do von all diesen Personen Niemand mehr vorhanden oder vermöglich ist, so fällt die Bürd des Unterhalts auf die

die leibliche Kinder und Descendenten mit Beobachtung der in successione üblicher Ordnung. Bruder und Schwester seynd 3tio ohne Unterschied, ob sie von einem oder zweyen Banden, niemals hiezu verbunden, vielweniger mögen 4to weitere Bluts-Befreundte oder Verschwägerte von Rechtswegen dahin angehalten werden, wo nicht besondere Geding oder Verordnungen hierinfalls obwalten. 5to werden unter den gedachten Eltern und Kindern nicht nur Eheliche, sondern auch Uneheliche, ja sogar die von verdammter Geburt in diesem Stück verstanden, wenn man nur der Ankunft halber bey ihnen genugsam versichert ist. Wer sich 6to durch eigene Mittel, Dienst, und Arbeit selbst nähren kann, oder sich durch liederliche Hauswirthschaft und eigenes Verschulden in Armuth und Unvermögenheit stürzt, der kann den Unterhalt von andern nicht fordern, vielweniger mag solcher 7mo von jenen gefordert werden, welche an eigner Nahrung Abbruch leiden. Die Art und Weis, oder das Quantum Alimentationis soll man 8vo theils nach Stand und Nothdurft des Alimentandi, theils nach den Kräften und Einkünften des Alimentantens ermäßigen, und hierinfalls 9no nicht nur auf Anruffen, sondern auch gestalten Dingen nach von Amtswegen verfahren, und hat in denen zur Alimentation gewidmeten Sachen weder Execution noch Arrest, oder Retention Platz. 10mo Sobald die Nothdurft aufhört, sobald hört auch das Onus Alimentationis wiederum auf. Undankbarkeit halber wird man 11mo des Unterhalts verlustig, wenn sol-

solche so groß ist, daß derowegen die Enterbung Platz greifen kann. Durch die bloße Emancipation oder Absönderung von väterlicher Haushaltung aber gehet dieses Recht 12mo niemals verlohren, sondern bleibt ohngeachtet dessen auf den Nothfall allzeit noch bevor. Was man endlich 13tio von Unterhaltswegen indebite geleistet hat, das mag auch von dem, der es entweder indebite empfangen, oder von Rechtswegen zu leisten gehabt hätte, wiederum begehrt werden, und wird eine Schankung hierinfalls von Niemand vermuthet, sondern muß bewiesen werden. Baier. Landrecht Th. I. Cap. IV. §. 7. S. 18. — Von der Alimentation der Puppillen, siehe Puppillen. — Von der Alimentation der schwangern Frau, welche in Custodiam ventris genommen wird, siehe Actio de quaestione status S. 372. — Von der Alimentation einer aus ihrem Verschulden geschiedenen Frau, siehe Ehe-Scheidung.

Alimente, siehe Beneficium competentiae.

Alimentation der Eheleute. Hat die Frau nicht nur von dem Mann, sondern auch gestalten Dingen nach von seinen Erben Unterhalt lebenslänglich zu fordern, ausgenommen, wenn sie sich selbst nähren kann, oder der Mann unvermöglich und arm ist, welchenfalls er von seiner bemittelten Frau oder ihren Erben vielmehr selbst ernährt oder erhalten werden muß. Doch kommt es sowohl auf Seiten des Mannes als Weibes meistentheils auf richterliche Ermäßigung an, wobei man nicht nur den Stand, Lebenswandel und Wesen der zu alimen-

mentirender Person, sondern auch die Verlassenschaft nebst denen Umständen, worin sich die Erben befinden, zumal bey Stief-Eltern zu betrachten, und hiernach sowohl die Quaestionem an als quomodo zu reguliren hat. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 12. n. 7. S. 36. — Keines von beiden (nämlich weder die Trennung von Tisch und Bett, noch die völlige Trennung) soll eigenmächtiger Weis geschehen, sondern dergleichen sich selbst voneinander trennende Eheleute wiederum zusammgeschaft werden, so lange sie nicht von der geistlichen Obrigkeit Toleranz-Brief und sogenannte Permittimus beybringen, oder wirklich in dem Separations-Process gegeneinander stehen, welch letzternfalls die Frau von dem Mann nicht nur nöthige Streitkösten, sondern auch wenigst bis zu Austrag der Sach den gebührenden Unterhalt fordern mag, es seye dann, daß sie sich boshafter Weis selbst von ihm wegbegibt, und auf Ermahnen nicht wiederum zurückkehrt. a. a. O. §. 40. n. 2. 3. S. 54. — Die Alimentation der geschiedenen Frau, siehe Ehe-Scheidung. Hinsichtlich der Alimentirung der Kinder aus ungültigen Ehen, siehe Ehen ungültige. — Streitigkeiten zwischen Eheleuten über Alimentation gehören vor die weltliche Obrigkeit, welche sich von der geistlichen weder unter dem Vorwande der Connexion, noch sonst hierin einigermassen vorgreifen lassen, viel weniger die Parteien selbst bey Vermeidung unnachläßiger Straf und Ahndung ihren Rekurs dahin nehmen sollen. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 49. n. 2. S. 59.

Alimente, siehe Legata pro Alimentis.

Alimente, Erbseinsetzung unehelicher Kinder in selben, dann deren Ansprüche in Intestatfällen, siehe Kinder uneheliche.

Alimentation nöthige des Mutuatarii; wann das Darlehen hiefür verwendet wird, so findet die Exception Senatus Consulti Macedoniani nicht statt. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. II. §. 4. n. 6. S. 328.

Alimentation. In Sachen, welche hiezu gehören, hat keine Retention Platz. Baier. Landrecht Th. IV. Cap. XV. §. 2. n. 4. S. 459. — Die Auszahlung der Alimente wird auch im Concurs-Prozesse nicht sistirt, siehe Concurs, Lozirung der Alimente.

Alimentation der ohne Erlaubniß Copulirten, denn derjenigen, welchen die Heirathsbiligung ohne Einvernehmung des Armenpflegschafts-Rathes ertheilt worden ist, siehe Ehe-Einsetzung und Heiraths-Lizenz.

Alimentation der Hinterlassenen der Lehens-Vasallen, siehe Lehen.

Alimentations-Beyträge für die Wittwen und Waisen der Staats-Diener, siehe Staats-Diener, Pension und Unterstützung der Wittwen und Waisen derselben.

Alimentations-Beyträge für niedere Kirchen-Diener und deren Hinterlassene, siehe Kirchen-Diener.

Alimentation der Hinterlassenen der Geistlichen, siehe Geistliche.

Alimentation unstäter, herrnloser, und unbekannter Menschen, siehe Armenwesen.

Alimentations-Streitigkeiten sollen summarissime verhandelt werden. Baier. Ger. Ordnung Cap. III. §. 3. n. 4. S. 13.

Alimentation, siehe auch Beneficium Competentiae und Austrägler, und Unterhalt oder Verpflegung.

Alkermes eingesottener zahlt zum Eingangs-Zoll vom spo. Ct. 10. fl., zum Ausgangs-Zoll vom spo. Ct. 12½ kr. Tariff vom 22 Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 145.

Allarm, Strafe des Militärs, welcher sich hiebey nicht an seinen Posten begibt. Jeder Militär, der im Falle eines Allarms, Appell, oder General-Marsches sich nicht den Augenblick, wo die Truppe die Waffen ergreift, an seinen Posten begibt, soll im ersten und zweyten Falle, der Soldat mit körperlicher Züchtigung, der Unteroffizier mit Degradirung auf unbestimmte Zeit, im dritten Wiederholungsfalle aber der Soldat mit zweyjähriger Festungs-Schanz-Arbeit, der Unteroffizier mit Degradirung auf immer, der Offizier im ersten Falle mit ein-monatlichem engen Arreste, welcher im zweyten Falle verdoppelt wird, das Drittemal aber mit Entlassung bestraft werden. Militär-Straf-Gesetze, bekannt gemacht durch die allg. Verordn. vom 19 August 1813. Rggsbl. vom J. 1813. St. XLV. S. 1049. Th. I. Art. 39. Siehe auch Militär-Straf-Gesetze.

Allarm zur Unzeit vom Trompetter oder Tambour eigenmächtig erregt, siehe Trompetter und Tambour, oder Militär-Straf-Gesetze.

Alle für einen, und einer für alle, siehe Correalitaet der Contrahenten.

Alleen. Beschädigungen, welche an Meilenzeigern, Wegweisern, Warnungs-Tafeln, an Alleen oder in öffentlichen Gärten, an Ehren-Denkmalen, Statuen und andern dergleichen öffentlich ausgestellten Sachen begangen werden, sind mit Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit verhältnißmäßiger körperlicher Züchtigung zu strafen. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. II. Cap. V. §. 436. S. 167.

Allegationen falscher oder überflüssiger der Gesetzstellen und Rechtslehrer sollen sich die Advokaten in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen enthalten. Allg. Verordn. vom 23 März 1813, die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten des Königreiches betreffend. Rggsbl. vom J. 1813. St. XVIII. S. 425. Ziff. 9. Siehe Advokaten, S. 825. und 857. — Im Uebrigen mögen sich die Theile in ihren Klag- und anderen Schriften zwar wichtiger Allegationen bedienen, nicht weniger Responsa Juris beybringen, doch sollen sie sich hierunter aller Falschheiten, unnöthiger Weitläuftigkeiten, und abgeschmackter Trivialien bey wirklicher Straf, und Zurückgabe der Schrift enthalten, die Consilia aber sollen nur pro informatione dienen. Ger. Ordn. Cap. IV. §. 12. S. 19.

Aller-

Allerhöchste Stelle, Eingaben an dieselbe, siehe Eingaben.

Almanache, welchen ein Calender beygefügt ist, sind mit einem Stempel von 12 kr. zu versehen. Allg. Verordn. vom 18 Dezember 1812, das Stempel-Wesen im Königreiche Baiern betreffend. Rggsbl. vom J. 1813 St. III. S. 65. §. 10.

Almosen. Alle Diejenigen, welche erweisen können, daß sie ganz oder doch größtentheils vom Almosen aus öffentlichen oder Gemeinde-Kassen, oder auch durch Privat-Wohlthätigkeit erhalten werden, sind unter der Familien-Pflichtigkeit nicht begriffen. Allg. Verordn. vom 10 Dezember 1814., die Leuteration des Edicts über das Familien-Schutz-Geld betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXXII. S. 1777. §. 4. Ziff. 5. Lit. g. — Die auf Armuth gegründeten Ansprüche auf Befreiung von der Familien-Steuer müssen durch Zeugnisse der einschlägigen Polizey-Behörde bestätiget werden, welche Zeugnisse jedoch insgesammt unentgeldlich auszustellen, auch tax- und siegelfrei sind. a. a. O. §. 9. Die Folgen falscher Angaben siehe unter Familien-Steuer.

Almosengeben das von Privaten. Durch die öffentliche Vorsorge für den Stand der Armuth wird die freie Wohlthätigkeit Einzelner gegen Einzelne zwar nicht ausgeschlossen; jedoch darf dieselbe weder den allgemeinen Verbindlichkeiten eines Jeden gegen die Armen-Pflegen der Gemeinden und Bezirke Abbruch thun, noch den Verordnungen über die Bettelei widerstreben. Kl. allerh. Verordn.

vom

vom 17 November 1816, das Armen-Wesen betreffend. Rggsbl. vom J. 1816. St. XLI. S. 779. Art. 24. — Das Uebrige siehe unter Armen-Wesen.

Almosen, siehe Armen-Wesen.

Almosen-Aemter gaudiren in der Gant die sechste Stelle in ihrer Pfleger, Verwalter, Hab und Gut von der Zeit an, da sie sich vermög obrigkeitlichen Auftrages, oder sonst eigenmächtiger Weis der Verwaltung unterzogen haben. Falls aber nicht der Verwalter selbst, sondern ein anderer Schuldner auf die Gant kommt, so ist desselben Gut stillschweigend nicht darum verpfändet, und gehört dergleichen Schuld nicht in diese Stell. Baier. Ger. Ordn. Cap. XX. §. 7. S. 95.

Almosen-Rechnungen, Tax hievon, siehe Rechnungen und Armen-Wesen.

Almosen. Auf das Almosen der wahrhaft Armen soll bey der Armen-Kasse kein Arrest angenommen werden. Verordn. vom 11. Juni 1790. M. G. S. vom J. 1797. S. 199. — Nachdem sich schon öfters der Fall ergeben hat, daß diejenigen Armen, die ein wöchentliches Almosen genießen, entweder ihre Zeichen versetzen, oder aber hierauf auf eine andere Art Schulden machen, und deßwegen die zur Austheilung des Almosens angeordnete Kommission immerhin von ihren Gläubigern um die Zahlung oder Arrest-Verhängung angegangen wurde; so wird andurch denjenigen, denen es zu wissen nothwendig ist, zur Nachricht und ihrer Gewarnung angefügt, daß sie in Rücksicht auf das Almosen keinen

nen Ersatz zu hoffen haben, sondern sich gleichwohl in andere Wege vorsehen und sich bedärfenden Falls, ihrer Forderungen halber, an die gehörigen Obrigkeiten um so mehr wenden sollen, als man sich in dieses Schulden-Wesen nicht einzumischen, folglich auch keinen Abzug oder Arrest zu verfügen gedenkt. Verordn. vom 11. Junius 1790. M. G. S. Bd. V. S. 199. — Siehe auch Gnaden-Gelder aus dem Hofalmosen-Amte.

Allodifikation der sogenannten umgehenden Aktiv-Lehen der adelichen Familien, der Beutel- und gemeinen Ritter-Lehen, siehe Lehen.

Allodifikation der zu Lehen rührenden Erb-Aemter, siehe Erb-Aemter.

Allodifikation der Lehen, wobey der König Vasall ist, siehe Lehen.

Allodial-Erben, deren Nachfolge in die ehemaligen Fideicommiß-Güter, dann deren Rechts-Verhältnisse zu den Fideicommiß-Folgern, siehe Fideicommiß.

Allodial-Erben der Besitzer von Majorats-Gütern, siehe Majorate.

Allodial-Erbschaft, ob sie der Lehen-Erbe ausschlagen könne, und in wie weit die Lehen-Folger damit haften müssen, siehe Lehen.

Allodial-Gründe, deren Einziehung in den Grund- oder lehenherrlichen Verband bey Guts-Zertrümmerungen, siehe Guts-Zertrümmerungen.

Allodial-Masse von Majorats-Besitzern, in wie ferne dieselbe den Nachfolgern hafte, siehe Majorate.

Allodial-Vermögen und Allodial-Erbschaft in denen verschiedenen Beziehungen zu den Fideicommissen, und Fideicommiß-Folgern, siehe Fideicommisse.

Allodial-Schulden, siehe Fideicommisse, Lehen und Majorate.

Allodium, siehe des Zusammenhanges wegen bey Lehen, und grundbare Güter.

Allodium, Trennung desselben vom Staats-Gute, siehe Staats-Gut.

Alpen unterliegen der Grund- oder Rustikal-Steuer. Kl. allerh. Verordn. vom 13 Mai 1808, das allgemeine Steuer-Provisorium für die Provinz Baiern betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XXVI. S. 1093. §. 3.

Alpen-Rechte. Wo diese Herkommens sind, soll man den Alpen bestimmte Gränzen anweisen, und selbe mit Beyziehung der Interessenten vermarken. Auch soll man hiebey die Weidenschaft zum Haupt-Gegenstand nehmen, und darauf sehen, daß immer so viel Holz vorhanden sey, als zum Alpen-Hütten-Bau und Vieh-Unterstand erforderlich ist. Verordn. vom 14 März 1789. M. G. S. vom J. 1797. S. 182. Siehe auch Weide.

Altan. Die Verbindlichkeit, mit seinem Gebäu nicht höher auffahren zu dürfen, hindert nicht, daß der Dominus Praedii servientis nicht ein Altan mit Bäum oder Pflanzen darauf sezen kann. Baier. Landrecht Th. I. Cap. VIII. §. 4. S. 150.

Altäre gehören zu den rebus sacris. Baier. Land-Recht Th. II. Cap. I. §. 2. S. 94.

Altbaiern, Haupt-Registratur-Depot für dasselbe. Durch allerh. Verfügung vom 3 Oktober 1814 wurde das vormalige Haupt-Registratur-Depot von Altbaiern, als ein unter der speziellen Direktion des Reichs-Archivars Samet bestehendes Archiv-Conservatorium dem kl. allgemeinen Reichs-Archive einverleibt, und davon sämmtliche kl. Behörden in Kenntniß gesetzt, um sich in ihren Korrespondenzen unter der Aufschrift „Königliches Reichs-Archiv-Conservatorium im Alten-Hof zu München," dahin wenden zu können. Bekanntmachung ohne Unterschrift vom 31 Oktober 1814. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXVI. S. 1677.

Altdorf mit 612 Familien wählt in der Klasse der Städte und Märkte mit den übrigen wahlfähigen Städten und Märkten des Rezat-Kreises, Nürnberg ausgenommen, sechs gemeinschaftliche Abgeordnete. Siehe die II. Tabelle bey dem Worte Abgeordnete.

Altdorf Universität, Auflößung derselben. Siehe Rggsbl. vom J. 1809. S. 1591.

Alte Münzen, siehe Münzen alte.

Altenburg, siehe Sachsen-Altenburg.

Alter erforderliches zur Ehe, und zur Verlobniß. Das Alter hindert die Ehe, wenn das Weibsbild noch nicht 12, oder das Mannsbild noch nicht 14 Jahr erfüllet hat. Die Ehe-Verlobniß hingegen hat bey Unvogtbaren, nachdem sie das siebente Jahr zurückgelegt haben, zwar allerdings statt, doch kann solche bey erlangter Vogtbarkeit wiederrufen werden, welche Beschaffenheit es auch

hat

hat, wenn Unvogtbare von ihren leiblichen Eltern zur Ehe verlobt worden seynd. Baier Landrecht Th. I. Cap. VI. §. 10. S. 35.

Alter, als Strafmilderungs=Grund. I. Kinder, welche vor zurückgelegtem achten Jahre ein Verbrechen begehen, sind der häuslichen Züchtigung ihrer Vorgesetzten zu überlassen; jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit. II. Junge Leute, welche das achte aber noch nicht zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders, als mit körperlicher Züchtigung oder mit Gefängniß von zwey Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängniß=Strafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden, Str. G. B. Th. I. Cap. IV. Art. 98. S. 43. — Denjenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechzehnte Jahr zurückgelegt haben, soll, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, die Strafe folgender Gestalt gemildert werden: I. die Todes=Strafe in zwölf bis sechzehnjähriges Zuchthaus; II. Ketten=Strafe oder Zucht=Haus auf unbestimmte Zeit in acht= bis zwölfjähriges Zuchthaus; III. eine zeitlich bestimmte Zucht=Hausstrafe in einjähriges bis achtjähriges Arbeits=Haus; IV. das Arbeitshaus in Gefängniß von drey bis zwölf Monaten; V. die Gefängnis=Strafe in körperliche Züchtigung. Nach zurückgelegtem sechzehnten Jahre gibt das jugendliche Alter für sich

al=

allein keinen Anspruch auf Milderung. a. a. O. Art. 99. S. 44. — Bey Ausmessung der Art. 98. Nr. II. und Art. 99. bestimmten Strafen ist besonders Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der Uebertretung selbst, und auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter des Uebertreters, so wie auf dessen Gemüths-Beschaffenheit, den Grad seiner Bildung und der von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen. a. a. O. Art. 100. — Sträflinge der vorgedachten Classe sollen I. sowohl in dem Zucht- als Straf-Arbeitshause von den übrigen Sträflingen abgesondert verwahrt, und so viel möglich, deren Gemeinschaft mit diesen ganz verhütet werden; desgleichen II. ist mit der Bestrafung solcher jungen Leute (Art. 98. und 99.) nicht nur angemessene Arbeit, sondern auch zweckmäßiger religiöser und moralischer Unterricht zu verbinden. a. a. O Art. 101. S. 45. — Rechts-Verletzungen aus bloßer Nachläßigkeit sind bey jungen Leuten unter sechzehn Jahren der häuslichen Züchtigung, jedoch nach Umständen unter obrigkeitlicher Anordnung und Aufsicht zu überlassen. a. a. O. Art. 102. — Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechzigsten Jahre und zwar bloß bey der Ketten-Strafe in so ferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling gehalten wird. a. a. O. Art. 103. — Alter, das von sechzig Jahren befreiet den zur Kettenstrafe Verurtheilten von der öffentlichen Arbeit. Str. G. B. I. Th. 1. B. 1. Cap. 9. Art. — Bei Minderjährigen bis zum vollendeten

sechszehnten Jahre findet Verwandlung gesetzlich gedrohter Geldstrafen im Gefängniß nothwendig statt. Str. G. B. I. Th. 1. B. 1. Cap. 43 Art. — Es sind dahe insbesondere gegen alle Strafe entschuldiget: 1. Kinder unter acht Jahren; 2.—3.—4. Personen, welch durch hohen Alters Schwäche ihren Verstandesgebrauc verloren haben. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. ' Art. 120. S. 51.

Alter der Militär-Pflichtigkeit. Die Militär-Conscription erstreckt sich über alle ledige Baiern vor vollendeten 19ten bis zum zurückgelegten 23sten Jahre ihres Alters. Jeder Baier also, welcher an 1 Jänner eines jeden Jahres sein neunzehnte Jahr zurücklegt, tritt dadurch unmittelbar in di Jahre der Militär-Pflichtigkeit, und kann während dieser vier Jahre in der Regel von der Militär Pflichtigkeit nicht befreit werden. Conscriptions Gesetz vom 29 Mai, 1812. Rggsbl. vom J. 1812 St. XXII. S. 593. Art. 16. — Die Conscribirte theilen sich nach ihrem Alter in vier Classen, so, daß die Jünglinge vom zwanzigsten Alters-Jahre die erste — die vom ein und zwanzigsten die zweyte — die vom zwey und zwanzigsten die dritte — und die vom drei und zwanzigsten die vierte Classe bilden. a. a. O. Art. 17. — Da gemäß den Bestimmungen des Conscriptions-Gesetzes die Militär-Pflichtigkeit nach dem Geburts-Jahre der solcher unterliegenden Individuen, ohne Rücksicht auf Monat und Tag ihrer Geburt, zu berechnen und zu beurtheilen ist, und dem zu Folge die Conscribirten nur von Jahr zu Jahr classenweise aufgerufen, und

resp.

resp. jener Pflicht entlassen werden; so kann die Entlassung des N. N. von N. N. (geboren am 11 Jänner 1790) allerdings nicht bewilliget werden, wenn derselbe gleich vor seiner bereits durch das Loos entschiedenen, und nur zufällig verzögerten Einreihung das 23te Lebens-Jahr wirklich zurückgelegt hat, und so wie mit Ende des nun verflossenen Jahres die vom 1ten Jänner bis 31ten Dezember 1789 gebornen und nicht eingereihten Conscribirten aus dem Verbande der Militär-Pflichtigkeit getreten sind, so erlangen alle zwischen dem 1ten Jänner und 31ten Dezember 1790 gebornen, und bis dahin nicht eingereihten erst mit dem Ende des laufenden Jahres einen gesetzlichen Anspruch auf ihre Entlassung aus erwähntem Verbande. Nach dieser, die im Berichte vom 21 v. M. ganz richtig entwickelte Ansicht des kl. General-Commissariats bestätigenden Entschließung ist der anbei zurückfolgende Bericht des Landgerichtes N. N. zu bescheiden, und in künftig vorkommenden Fällen zu verfahren. Rescript des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 10 Februar 1813 an sämmtliche kl. General- und Local-Commissariate, die Beendigung der Conscriptions-Verbindlichkeit btr. Stiwels Novellen zum Conscriptions-Gesetz S. 45. Nro. XXXII.

Alter, mit welchem man nicht mehr in die Lehre treten kann, siehe Lehre.

Alter der Wandernden, dessen Eintragung in die Wanderbücher, siehe Wanderbücher.

Alter der Impfpflichtigkeit, siehe Impfpflichtigkeit.

Alter das der gesezlichen Volljährigkeit wird unter andern Bedingungen zur Ausübung des Staats-Bürger-Rechts erfordert. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. IV. §. 3. — Nebst dem Indigenate wird zur Ausübung des Staats-Bürger-Rechts die gesetzliche Volljährigkeit erfordert. Edict über das Indigenat vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VIII. S. 141. §. 8.

Alter zurückgelegtes von 18 Jahren gibt den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses die Volljährigkeit. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. II. §. 7. — Siehe Großjährigkeit und Volljährigkeit.

Alter das der erreichten Volljährigkeit wird zum Zutritt in die erste Kammer der Reichsräthe erfordert. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII. S. 101 Tit. VI. §. 5.

Alter. Mit dem 21ten Lebensjahre erhalten die Prinzen des königlichen Hauses, mit dem 25. die übrigen Reichsräthe eine entscheidende Stimme in der Kammer der Reichsräthe. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. VI. §. 5.

Alter von vollen 30 Jahren muß der Abgeordnete zur Ständeversammlung haben. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. T. VI. §. 12.

Alter von weni gstens 25 Jahren wird erfordert, um bei den Wahlen für die zweite Kammer der Stände-Versammlung eine Wahlstimme führen zu können.

Alter von wenigstens 30 Jahren wird für diejenigen erfordert, welche als Wahlmänner zu den letzten Wahlmomenten aufzutreten haben. Edict vom 26 Mai 1818, die Stände-Versammlung betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. T. I. §. 13.

Alter. Bei den Ausschüssen (der Stände-Versammlung) führt das in Jahren älteste Mitglied den Vorsitz. Edict vom 26 Mai 1818, die Stände-Versammlung betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XVII. S. 349. T. II. §. 28.

Alter. Wegen Dienstes-Alter kann der Staats-Diener in die Quieszenz treten. Hiezu werden durch alle Dienstes-Classen volle vierzig Dienstes-Jahre erfordert. Zur Ergänzung des Dienstes-Alters dürfen alle, unter den vorigen Regierungen aller Gebiets-Theile des Königreiches, und in verschiedenen Dienstes-Classen zurückgelegten Jahre, nicht aber die Jahre der Vorbereitungs-Stellen gezählt werden. Der nach vollendetem Dienstesalter in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält den Standes-Gehalt mit dem Titel und den Funktions-Zeichen, und verliert den Dienstes-Gehalt. Der Staats-Diener, welcher die Befugniß zur Quieszenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staats-Gute, noch an übertragener Hauptarbeit befinden. Edict vom 26 Mai 1818, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XVI. S. 333. §. 22. litt. B. §. 24.

Alter, wegen Lebens-Alter kann der Staatsdiener in die Quieszenz treten. Hiezu werden in allen Dienstes-Classen siebenzig volle Lebens-Jahre erfordert. Der nach vollendeten siebenzig Lebensjahren in die Quieszenz tretende Staatsdiener behält den Gesammt-Geldgehalt, den Titel, und das Funktions-Zeichen. Der Staatsdiener, welcher die Befugniß zur Quieszenz ausübt, darf, in Beziehung auf seinen Dienst, sich in keinem Rückstande, weder an anvertrautem Staatsgute, noch an übertragener Haupt-Arbeit befinden. Edict vom 26 Mai 1818, die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XVI. S. 333. §. 22. litt. C. §. 24.

Alter. Das Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt ist, wird erfordert, um das Recht der Wahl des Glaubens-Bekanntnisses nach eigener freien Ueberzeugung auszuüben. Edict vom 26 Mai 1818, die äußern Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften betr. G. Bl. vom J. 1818. St. IX. S. 149. in ein. Exempl. 141. §. 5. 6.

Alter von vollendeten 14 Lebensjahren wird in der Regel zur Aufnahme in das eigentliche Gymnasium, oder zum Uebergange aus dem Progymnasium in die Unter-Classe des Gymnasiums erfordert. Entschl. des Staats-Ministeriums des Innern vom 20 August 1820, die bei Ertheilung der Gymnasial-Absolutorien in Ansehung des Alters einzuhalten-

tenden Verordnungen betreffend. Allg. Int. Bl. vom J. 1820. St. XXX. S. 699. Ziff. 2. Die Ausnahme siehe unter Gymnasium. Vor vollendetem 15tem Lebens-Jahre darf ohne Ausnahme keinem Schüler das Gymnasial-Absolutorium ausgestellt, oder ihm der Uebertritt zur Universität gestattet werden. a. a. O. Ziff. 7.

Alter von zurückgelegten 40 Jahren bestimmt in der Regel den Uebertritt aus der ersten in die zweite Abtheilung der Landwehr. Allg. Verord. vom 21 October 1814, den künftigen Bestand der Landes-Vertheidigungs-Anstalten in Baiern betreffend. Rggsbl. vom J. 1814. St. LXV. S. 1649. Art. IX.

Alter von 60 Jahren begründet den Austritt aus der Landwehr. Organische Verordnung über die Errichtung einer Nationalgarde vom 10 Juni 1813. Rggsbl. vom J. 1813. St. XXXVII. S. 849. §. 46. und 96.

Alter sechzigjähriges ist eine gültige Entschuldigungs-Ursache, wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eines Bevollmächtigten ablehnen kann. Verord. vom 17 Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. T. IV. Cap. 4. §. 77. — Dasselbe befreit ebenfalls von der Annahme der Stelle eines Districts-Vorstehers. Verord. vom 17 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. T. IV. Cap. 5. §. 90. — Ferner befreiet es von der Annahme der Stelle eines Gemeinde-Vorstehers, Pflegers, oder Bevollmächtigten in den Landgemeinden. Verord. vom 17 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. V.

S. 49.

S. 49. T. IV. Cap. 6. §. 98. — Alter sechzigjähriges ist eine gültige Entschuldigungs-Ursache wegen welcher ein Gemeindeglied die Stelle eine bürgerlichen Magistratsrathes, eines Gemeinde-Bevollmächtigten, und eines Gemeinde-Vorstehers oder Pflegers ablehnen kann. Gemeinde-Wahlordnung vom 5 August 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XXI. S. 477. Art 17.

Alter minderjähriges, siehe **Minderjährigkeit.**

Alter sechzigjähriges befreiet auch von dem Eintritte in den Wahlausschuß bey Gemeinde-Wahlen. Laut Gemeinde-Wahlordnung vom 5 August 1818. St. XXI. S. 477. Art. 26. Siehe **Gemeinde-Wahlen.**

Alter das bestimmt, wenn Mehrere zu der nämlichen Classe von Gemeinde-Stellen mit einer ganz gleichen Zahl von Stimmen gewählt werden, den Vorrang, vorausgesetzt, daß durch den Eintritt aller mit gleich vielen Stimmen ernannten Gemeinde-Glieder in die zugedachten Stellen die vorschriftsmäßige Zahl des dafür bestimmten Personals nicht überschritten wird. Würde aber eine solche Ueberschreitung erfolgen; so entscheidet das Loos, welche Personen eintreten, und welche dagegen zurückstehen sollen. Gemeinde-Wahlordnung vom 5 August 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XXI. S. 477. Art. 53.

Alter in Beziehung auf Militär-Pflichtigkeit bey Auswanderungen, siehe **Auswanderung.**

Alter zurückgelegtes von 60 Jahren der Eltern, in wie ferne dasselbe die Zurückstellung des einzigen Soh-

Sohnes an das Ende der Reserve bewirke, siehe Militär-Conscription in der Abtheilung Zurückstellung an das Ende der Reserve.

Alter hohes und gänzliche Entkräftung machen den Soldaten zu einem Real-Invaliden. Vorschriften zur Anwendung und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes vom 18 Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 131.

Altersclassen der Militär-Pflichtigen, siehe Militär-Conscription.

Aeltester, dessen Erbfolge-Recht, siehe Erbfolge-Recht, Primogenitur, Seniorat.

Alter gesetzliches der protestantischen Jugend zur Confirmation, siehe Confirmation.

Alter das erforderliche zur Arrogation, siehe Arrogation.

Alter das zur Zeugschaft erforderliche, siehe Zeugen.

Alter das erforderliche, um testiren zu können, siehe Testament.

Alter der Unmündigkeit, siehe Unmündigkeit.

Alter, Rücksicht hierauf bey Beförderungen, siehe Beförderung und Staatsdiener.

Alter wird bey der Exceptio Senatus Consulti macedoniani nicht beachtet. Siehe Exceptio Senatus Consulti macedoniani.

Alterirung des Biers, siehe Bier.

Aeltern, siehe Eltern.

Alternationes in den Sentenzen. Man soll die Alternationes, da nämlich auf eins, oder anderes gesprochen wird, ebenfalls hierin vermeiden, wo nicht die angestellte Klag selbst alternativ, oder der

Rich-

Richter in Zweifel ist, ob die eingeklagte Sach noch existire, welchenfalls entweder auf dieselbe in Natura, oder auf den Werth und das Interesse sententionirt werden mag. Allg. Ger. Ord. Cap. XIV. §. 7. n. 5. S. 61.

Alternativae Stipulationes, siehe Verträge.

Alternativ im Legat, siehe Legat.

Alterum tantum von Zinsen, siehe Zinsen.

Alterthümer. Auf den Bericht Unsers Guberniums zu Innsbruck vom 18 dieses Monats, in Betreff der durch Bauern in dem Orte Telve aufgefundenen alten Silbermünzen, haben Wir dieser Stelle eröffnet, daß, bey der Geringfügigkeit dieses Funds, sowohl in wissenschaftlicher, als pekunieller Hinsicht, es bey der bereits statt gefundenen Untersuchung ohne weiters sein Bewenden haben könne. Um jedoch für künftige Fälle zu verhüten, daß dergleichen Auffindungen, ungeachtet ihres geringen Werthes für den Finder, dennoch nicht aus Habsucht verheimlicht, oder auch vernichtet, und den wissenschaftlichen Zwecken, wozu sie etwa dienen könnten, entzogen werden, verordnen Wir: daß jeder Finder alter Münzen und anderer Seltenheiten, welcher den gemachten Fund sogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiset, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wiegung und Abschätzung von Sachverständigen hat, auf der Stelle ausbezahlt erhalten, sondern ausserdem noch nach Verhältniß der Behutsamkeit des Benehmens bey dem Auffinden zu einer besonderen angemessenen Belohnung begutachtet werden

den soll. Dagegen ist der Verhehler eines solchen Fundes den in den Gesetzen darüber schon bestimmten Strafen unnachsichtlich unterworfen. Diese Verordnung ist auf die herkommliche Weise allgemein bekannt zu machen. Kl. allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 23 März 1808, die Auffindung alter Münzen, und anderer wissenschaftlichen Seltenheiten betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XV. S. 752. — Nach einer berichtlichen Anzeige der königlichen Akademie der Wissenschaften werden an verschiedenen Orten, vorzüglich in Baiern, Tirol, Schwaben und in dem südlichen Theile von Franken von Zeit zu Zeit viele, theils römische, theils deutsche Alterthümer entdeckt, welche für die Erläuterung der Geschichte und für mehrere andere wissenschaftliche Zwecke von Werthe sind. Um diese Denkmäler von ihrem Untergange zu retten, ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß sie von der genannten Akademie gesammelt, und an einem besonders dazu bestimmten Orte aufbewahret werden. Die General-Landes-Commissariate haben aber auch sämmtliche Beamte anzuweisen, daß sie nicht nur die Gegenstände, welche gefunden werden, und die Nachrichten, welche sie darüber in Erfahrung bringen, mehrgenannter Akademie der Wissenschaften mittheilen, und überhaupt den Ansinnen, welche sie dießfalls von derselben erhalten werden, zu entsprechen trachten; sondern auch die Unterthanen bey schicklichen Gelegenheiten aufmerksam machen sollen, die alten Münzen, Waffen, Geräthe, Geschirre rc., welche

sie in Aeckern, Wäldern, oder bey Veränderung alter Gebäude finden, dem nächstgelegenen Amte anzuzeigen, und gegen verhältnißmäßige Vergütung, welche nach dem Gutachten der Akademie bestimmt, und auf derselben Fond angewiesen werden wird, zu überliefern. Uebrigens wird jeder vaterländische Gelehrte und Freund der Geschichte und Kunst sich selbst aufgefordert finden, auch von seiner Seite alles beizutragen, was zur Bereicherung dieser vaterländischen Sammlung und zur Erweiterung der Kenntnisse in diesem Fache dienen kann. Kl. allerh. eigenhändig unterschriebene Bekanntmachung vom 28 März 1808, die Auffindung alter Münzen und anderer wissenschaftlicher Seltenheiten betr. Rggsbl. vom J. 1808. St. XV. S. 753. — Sämmtliche General-Kreis- und Local-Commissariate werden auf die am 28 März 1808 erlassene, und durch das Regierungsblatt vom 6 April St. XV. bekannt gemachte Ordnung, wegen Auffindung der Alterthümer, und der davon zu machenden Anzeige, wiederholt angewiesen. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4 Februar 1811, die Denkmale des Alterthums btr. Rggsbl. vom J. 1811. St. XI. S. 221.

Alterthum, Beschädigung der Dokumente hierdurch, siehe Dokumente.

Altius non tollendi servitus. Die Verbindlichkeit, mit seinem Gebäude nicht höher auffahren zu dürfen, hindert nicht, daß der Dominus Praedii servientis nicht eine Altane mit Bäumen, oder Pflanzen darauf setzen kann. Baier. Landrecht Th. II. Cap. VIII. §. 4. S. 150.

Altius tollendi servitus. Regulariter hat zwar jeder die Freiheit auf dem Seinigen so hoch zu bauen, als ihm beliebig ist, wenn aber durch besondere Statuta oder Lokal-Gebräuche eine gewisse Maaß hierin gesezt ist, so darf solche eigenmächtiger Weis von Niemand überschritten werden, der nicht die Befugniß höher zu bauen specialiter hergebracht hat. Nebst dem kann sich auch Servitus altius tollendi ergeben, wenn der Nachbar Vermög Revers höher aufzubauen verbunden ist. Baier. Landrecht Th. II. Cap. VIII. §. 5. S. 150.

Altlehen, siehe Lehen.

Alttheil, hievon ein Handlohn oder einen Leibfall besonders anzusetzen, ist nicht gestattet. Edict vom 26 Mai 1818, die gutsherrlichen Rechte, und die gutsherliche Gerichtsbarkeit betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 220. §. 12.

Alummneen, siehe Erziehungs- und Bildungs-Institute, dann Seminarien.

Alummneen des georgianischen Seminars zu Landshut, siehe Seminar georgianisches zu Landshut.

Alluvio. Was durch die Gewalt des vorbeifliessenden Wassers an einem fremden Grund unvermerkter Weis nach und nach angeschüttet wird, das gehört auch zu selbigen Grund, wenn solcher anders keine gewisse ausgezeugte Gränzen hat, sondern der Fluß selbst die Scheidung macht. Es soll auch dem Fisco an deme, was er der Anschütten, Ufern und Insuln halber rechtlich hergebracht hat, weder durch diesen noch nächstfolgenden Sphum 11. et 12.

etwas benommen seyn. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 10. S. 110. — Wie es mit den Alluvionen in Fideicommissis gehalten werde, siehe Fideicommisse. — Wie es damit in Käufen gehalten werde, siehe Käufe. — Wie es damit bei erbrechtbaren Gütern gehalten werde, siehe Erbrecht.

Alvei Derelictio. Nimmt der Fluß einen anderen Gang und verändert sein voriges Wasserbet, so gehört dieses denen nächst anstossenden a Proportion ihrer Anstössen. Gehet er aber in sein voriges Bet wiederum zurück, so gehört der neuverlassene Alveus ebenfalls denjenigen, welche zunächst daran liegen. Blosse Ueberschwemmungen verändern nichts an dem Eigenthum des überschwemten Grund und Bodens, sondern lassen ihn nach abgelaufenen Wasser in dem vorigen Stand. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 12. S. 110.

Alzenau, vormals großherzoglich=hessisches Amt, von Baiern erworben. Siehe Rggsbl. vom J. 1816. St. XXXII. S. 588.

Amaril zahlt zum Eingangs=Zoll vom spo. Ct. 12 ½ kr. zum Ausgangs=Zoll vom spo. Ct. 25 kr. Tariff vom 22 Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 145.

Amberg Stadt mit 1536 Familien wählt in der Classe der Städte und Märkte mit den übrigen wahlfähigen Städten und Märkten des Regenkreises drei gemeinschaftliche Abgeordnete, siehe die Tabelle unter Ziffer II. bei dem Worte Abgeordnete.

Amberg Stadt hat einen eigenen kl. Commissär mit 1400 fl. Gehalt, und ist demnach der Kreis-Regierung unmittelbar untergeordnet. Kl. allerh. Entschl. vom 23 September 1818, die Aufstellung kl. Commissarien in den größern Städten erster und zweiter Classe betreffend. Allg. Int. Bl. vom J. 1818. St. XLVII. S. 1079.

Ameisen-Eier zahlen zum Eingangs-Zoll vom spo. Ct. 3 fl. 20 kr, zum Ausgangs-Zoll vom spo. Ct. 12 ½ kr. Tariff vom 22 Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819. St. IX. S. 145.

Amnestie siehe General-Pardon.

Amorbach, vormals großherzoglich-hessisches Amt, von Baiern erworben. Siehe Rggsbl. vom J. 1816. St. XXXII. S. 145.

Amorbach mit 675 Familien wählt in der Classe der Städte und Märkte mit den übrigen wahlfähigen Städten und Märkten des Untermain-Kreises drei gemeinschaftliche Abgeordnete. Siehe IIte Tabelle bey dem Worte Abgeordnete.

Amortisations-Edicte. Rechtsnormen zur Ausfertigung derselben. Da in verschiedenen Gebiets-Theilen Unsers Königreichs keine vollständige Rechts-Normen, rücksichtlich der Amortisations-Edicte, vorhanden sind, so haben Wir auf erstatteten Vortrag, nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes, beschlossen, und beschließen wie folgt: §. I. Das Gesuch um Amortisirung einer verlornen oder vermißten Urkunde, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt ist, soll bey dem Gerichte des Imploranten angebracht werden. §. II. Der die Amortisation

Nach-

Nachsuchende hat zufördersst seine Interesse, und daß er im Besitze der in Frage stehenden Urkunde gewesen, im Allgemeinen zu bescheinigen. §. III. Das Gericht erläßt sodann eine Edictal=Citation an den unbekannten Inhaber der Urkunde. Diese Edictal=Citation muß enthalten: 1. den Namen des Imploranten, 2. eine genaue Beziehung der Urkunde selbst, dergestalt, daß darin der Name des Ausstellers, und desjenigen, dem sie ausgestellt worden, die Beschaffenheit der Forderung sammt dem Orte und Datum ihrer Ausstellung bey öffentlichen Fonds=Obligationen hingegen der Nummer, unter welchem die Obligation ausgestellt worden, genau ausgedrückt ist; 3. einen sechsmonatlichen Termin, und endlich 4. die Aufforderung an den unbekannten Inhaber der Urkunde, daß er dieselbe bis zu dem bestimmten Termine vor Gericht vorweise, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde. §. IV. Diese Edictal=Citation ist an dem Orte des Gerichts, von welchem sie erlassen worden, und desjenigen Gerichtes, in dessen Bezirke oder Nähe die Urkunde angeblich zu Verlust gegangen, bey öffentlichen Fonds=Obligationen hingegen zugleich in derjenigen Casse, bey welcher die Zinsen erhoben werden, anzuschlagen. Auch soll dieselbe dreimal in monathlichen Zwischenräumen in eine Zeitung oder in das Intelligenz=Blatt des Kreises, wo sie erlassen worden, so wie auch einmal in eine Zeitung der Haupt= und Residenzstadt, überdieß bey öffentlichen Landes=Obligationen dreimal in eine ausländische Zeitung einge=

gerückt, und ein Exemplar dieser Zeitungen oder Intelligenz-Blätter zu den Akten gelegt werden. §. V. Wird die ausgeschriebene Urkunde innerhalb der bestimmten Frist vor Gericht vorgewiesen, so ist dieses gehörig zum Protokolle zu bemerken. Erfolgt aber die Vorweisung nicht, und sind die übrigen gesezlichen Erfordernisse gehörig beobachtet worden, so ist nunmehr von dem Gerichte die Präclusion, der ergangenen Warnung gemäß, auszusprechen. §. VI. Dieses Amortisations-Erkenntniß ist an dem Orte des Gerichts öffentlich anzuschlagen, und, gleich den Edictal-Citationen, in die oben (§. IV.) bestimmten öffentlichen Blätter, jedoch nur einmal einzurücken, auch bey öffentlichen Fonds-Obligationen derjenigen Casse, bey welcher die Zinsen erhoben werden, mitzutheilen. §. VII. Gegen dieses Amortisations-Erkenntniß finden nur diejenigen Rechtsmittel statt, welche überhaupt gegen Contumazial-Erkenntnisse nach den, in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs noch bestehenden Gerichts-Ordnungen statt haben. §. VIII. Ein rechtskräftiges Amortisations-Erkenntniß hat zur Folge, daß aus der amortisirt erklärten Urkunde selbst keine Rechtsansprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieselbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann. Allg. Verordn. vom 10 Oktober 1810, die Ausfertigung der Amortisations-Edicte btr. Rggsbl. vom J. 1810. St. LIV. S. 953. — Nachdem über die Anwendung unserer Verordnung vom 10 Oktober 1810, die Ausferti-

gung der Amortisations=Edicte betreffend, (Rggsbl. 1810, St. LIV., Seite 954.) in Beziehung auf die öffentlichen Fonds=Obligationen sich einige Anstände ergeben haben, so finden Wir Uns nach Vernehmung Unsers geheimen Rathes veranlaßt, zur Beseitigung künftiger Mißverständnisse den Paragraph IV dieser Verordnung dahin näher zu erläutern: daß derselbe nur von jenen öffentlichen Fonds=Obligationen zu verstehen sey, welche auf bestimmte Darleiher ausgestellt sind, dagegen bey verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats=oder sonstigen öffentlichen Fonds=Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisations=Gesuche nicht statt finden, die genannte Verordnung mithin hierauf nicht angewendet werden dürfe; — ausgenommen, wenn solche Obligationen von der emittirenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Instituts gemäße Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlassung, oder auf Verlangen des Eigenthümers durch ihre Vormerkung auf dem Instrumente selbst auf bestimmte Inhaber überschrieben worden wären, in welchem Falle dieselben die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen. Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlorner oder entwendeter Obligationen dieser Art gegen deren unrechtmäßigen Besitzer, der sie erweislich unmittelbar nach Jenem auf eine solche Art an sich gebracht, daß er wissen mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtiget sey, die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten. Diese nachträgliche Erklärung wird durch Unser Re-

gie=

gierungs - Blatt hiemit öffentlich bekannt gemacht. Allg. Verordn. vom 17 August 1813, Erläuterung der Verordnung vom 10 October 1810, die Ausfertigung der Amortisations-Edicte btr. Rggsbl. vom J. 1813. St. XXXXVI. S. 1082. — Die Erlassung der Amortisations-Erkenntnisse liegt ausser dem Wirkungskreise der Orts-Gerichte. Entschl. vom 6 April 1815. Döllingers Repertorium Bd. VII. S. 23. — Wir haben in Unserer Verordnung vom 17 August 1813, die Ausfertigung der Amortisations-Edicte betreffend, bereits erklärt, daß bey verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisations-Gesuche, die darin bestimmten Fälle ausgenommen, nicht statt finden. Aus gleichen Gründen ertheilen Wir, nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes, dieser Verordnung Unsere weiters bestimmte Erklärung dahin, daß gegen redliche dritte Besitzer von dergleichen Staats-Papieren kein gerichtlicher Arrest erkannt, und bey Unsern Schulden-Tilgungs-Cassen die Zahlung von verfallenen Zinsen, Capitalien, oder der damit verbundenen Gewinnste nicht sistirt werden dürfe. Indem Unser ernstlicher Wille ist, daß das Rechts-Verhältniß solcher auf einen unbestimmten Inhaber lautenden Schuldbriefe, zur Aufrechthaltung des Staats-Credits, keiner willkührlichen Auslegung unterliege; so weisen wir Unsere Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, auf ihre unterm 1. d. M. an Uns gestellte Anfrage,

an: sich in dem Uns angezeigten Falle, so wie in allen ähnlichen, genau nach obiger Erläuterung zu achten; wobei Wir jedoch, wie in Unserer Verordnung vom 17 August 1813 gleichfalls geschehen ist, den Eigenthümern verlorner oder entwendeter Papiere gegen den unrechtmäßigen Besitzer, wann er sie erweislich unmittelbar nach jenem (dem wahren Eigenthümer) auf eine solche Art an sich gebracht hat, woraus er wissen mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtiget sey, die geeigneten Rechts-Mittel bey den competenten Justiz-Stellen vorbehalten. Kl. allerh. Verord. vom 12 März 1817, die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fonds-Papiere betreffend. Reggsbl. vom J. 1817. St. XI. S. 177. — Es kommt vor, daß königlichen Aemtern und Cassen die Schuld-Urkunden über Capitalien verloren gegangen sind, aus welchen sie Zinsen bey der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Casse beziehen. Die Ordnung erfordert, daß dieselben die Amortisation der fehlenden Urkunden, und sodann die Ausstellung neuer Schuldbriefe erwirken. Hienach sind dieselben anzuweisen. München am 12 October 1821, die Amortisation der Schuldurkunden über Activ-Capitalien bey kl. Aemtern und Cassen btr. vom Staats-Ministerium der Finanzen an sämmtliche Kreis-Regierungen, Cammern der Finanzen, erlassen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1139.

Amortisations-Gesetz. Thun kund und zu wissen jedermänniglich. Demnach eine geraume Zeit her der

der alte rittermässige Adel in Unsern Landen, an adelichen Siz- und Hofmarchen merklichen abgenommen, und Wir nun von Unsern lieben getreuen Land-Ständen der Ritterschaft, und des Adels, bey jezigem allgemeinen Landtag ganz unterthänigst ersucht worden, von Landesfürstlicher Obrigkeit wegen, durch ein öffentliches Landgesetz, wenigst dermalen in so weit zu remediren, damit der Ritterschaft und Adel bey solchen Adelichen, an die Clöster, milde Stiftungen, oder andere unbefreite geist- und weltliche Händ verkauften Gütern, das Einstand-Recht verstattet werde, und Wir nun solchem Ansuchen, um so viel mehr in Gnaden statt gethan, weil gleichwohlen Uns und dem gemeinen Wesen, an Conservation des Adels- und Ritter-Dienst, sonderlichen gelegen. Als setzen, und ordnen Wir hiemit, und in Kraft dieses von Landesfürstlicher Macht, und Gewalts wegen, wissentlich und wohlbedächtlichen, daß, wann künftig ein adelicher Sitz, oder Hofmarchs-Gut an ein Closter, milde Stiftung, oder in ein ander geist- oder weltliche unbefreite Händ verkauft wird, Erstlichen zwar denen Befreunden, wie Rechtens, und dieser Land-Herkommens ist, das Einstand-Recht inner Jahr und Tag gebühren: da sich aber die Befreunde dessen inner Jahr und Tag nicht annehmen, und gebrauchen wollten, oder könnten, alsdann inner der zweyten Jahrfrist, einer jeden der Edelmannsfreiheit fähigen, oder sonsten in Unseren Landen seßhaften bekannten Rittermäßigen Person, jedoch auf Maaß und Weis, wie vermög Unserer Landes-

Ord-

Ordnung, Einstand-Recht ist, gestattet und zugelassen seyn solle. Und soll unter mehr dergleichen Adelichen und Rittermäßigen Competenten jederzeit vor andern den Vorzug haben, der sich um den Einstand bey der Regierung, darunter das adeliche Gut gelegen, am ersten angemelt hat. Dessen zu Urkund und männiglicher Nachricht, Wir dieses Edict öffentlich zu publiciren gnädigst befohlen. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München vom 20 Febr. 1669. M. G. S. Bd. IV. S. 959. — Wir statuiren, ordnen, und befehlen auch hiemit fünftens, daß, und hinfüran keine adeliche Landgüter, als Herrschaften, Hofmärken, Sitz und Sedl, ohne Unsern Special-Befehl, und Bewilligung, per Contractus seu actus inter vivos in andere Händ sollen, mögen, oder könnten veralienirt werden, als welche der Edel-Manns-Freiheit fähig sind, auch Wir darfür erkennen, oder noch künftig erkennen werden. Es solle sich auch sechstens die erstbemelte Verordnung, in nächst vorgehenden fünften Punkt, nicht nur auf die extra Judicial-Kauf- und andere Alienationes, sondern auch auf die Judicial- und Gandkauf verstehen, also daß, wenn einer, welcher der Lands- und Edelmannsfreiheit nicht fähig ist, ein dergleichen Landgut auf öffentlicher Gand einthun, und käuflich an sich bringen, oder an seinen Schulden-Spruch mit Hindanrichtung der vorgehenden Creditoren annehmen wollte, solches doch anderergestalt nicht als mit Unserm Consens geschehen: auch denen, welche des Einstandrechts, vermög Unserer

bey

bey letztern Landtage gethanen Begnadigung, bey der es ratione praeventionis, und in anderweg sein Verbleiben hat, zu erfreuen haben, dasselbe Recht, auch in diesen Gand=Fällen, inner der bestimmten Zeit frei, und bevorstehen solle. Ferners, und weil siebentens durchgehends die Conservation Unserer weltlichen Lands=Unterthanen, absonderlich auch an deme gelegen, damit die unbewegliche Güter bey demselben verbleiben, so geben Wir ihnen hiemit, und in Kraft dieß Gewalt, daß sie in den unbeweglichen Gütern, nach Gestaltsame und Proportion ihres Erbtheils, in leidentlichen Anschlag den Vorzug vor allen andern sonsten aus, oder inwärtigen Erbsgenoßen, und wenn der weltlichen mehr wären, jederzeit der ältere Mannserb haben: jedoch solche ihre Miterben in Mobilien, und andern Erbschaftsmitteln der Gebühr nach ab und hinaus richten mögen. Pragmatik wegen den Fidei=Commissen, Verzicht der adelichen Töchter so anders vom 20 April 1672 M. G. S. vom J. 1771. S. 83. Die Aufhebung der Edelmanns=Freiheit mit allen ihren Wirkungen, siehe unter Edelmanns=Freiheit. — Wasgestalten Wir nun auch das von euch verschiedentlich gehorsamst nachgesuchte Amortizations-Decret, und Prohibition, daß fürtershin die weltliche Güter nicht mehr so viel, und so leichtlich ad Manus mortuas gelangen mögen, zur Ausfertigung kommen lassen, das thun Wir aus sonderbarer zu euch führenden landesfürstlichen gnädigsten Propension hiebei zu eurer Nachricht gnädigst communiciren, und werden Wir nun darob seyn, daß solches fürtdersamblich zur be=

hö=

hörigen Publication und mithin zu seiner völligen Wirkung gebracht werde. Wir aber verbleiben euch dabei. München den 19 August 1701. — Ihre Churfürstl. Durchlaucht in Baiern unsern gnädigsten Churfürsten, und Herrn haben Dero weltliche Land-Stände dahin beweglich unterthänigst belanget, demnach bey viel gehaltenen Landtägen, und Zusammenkünften sowohl, als auch sonsten hinnach durch die Ritterschaft, Prälat, und Märkt, und dem gesammten weltlichen Stand, mit sonderer Anliegenheit geklagt, und beschwerweis angebracht worden, wasmassen schon von viel Jahren hero, und je länger, je mehr allerhand nicht allein adeliche, sondern auch andere gemeine liegende Güter, Gründ, und unbewegliche Stück auf unterschiedliche Weis, von denen weltlichen an die geistliche Communitäten gebracht, denen weltlichen aber, um willen der von ihnen Geistlichen bey überflüßig habenden Mitteln beschehenden Ueberzahlung fast alle Gelegenheit dergleichen Güter an sich zu bringen, benommen werde, welches dann zum höchsten Schaden, und anscheinenden Verderben Status politici, et saecularis gereiche, und hierdurch erfolge, daß die gemeine Bürden und Anlagen die Geistliche alsdann auf die Weltliche schieben, und diese mithin dergestalten entkräftet, daß endlich die gemeine Landes-Bürden nicht mehr können gereicht werden, daß, gleichwie in andern verschiedenen Landen, und Fürstenthumen sowohl in- als ausser des römischen Reichs, zu mehrmalen solche alienationes, et translationes bonorum immobilium in die

eccle-

ecclesiasticas manus mortuas per mandata generalia gnädigst inhibirt worden, also dieselben gleichfalls auch sie besagte Dero weltliche Landstände und Unterthanen mit dergleichen General-Pragmatico, et prohibitorio Statuto zu erfreuen gnädigst geruhen wollen. Nun erinnern sich zwar Ihre Churfürstl. Durchlaucht gnädigst, was von Dero in Gott ruhenden Herrn Vatern Churfürstl. Durchlaucht Höchstseligen Angedenkens wegen der adelichen Güter, als Herrschaften, Hofmarchen, Sitz und Sedl, unterm 20 April Anno 1672. für eine gnädigste Verordnung, und Satzung ergangen, kraft deren statuirt worden, daß keines von gemelten adelichen Gütern hinfüran ohne landesfürstlichen Special-Befehl, und Verwilligung per Contractus, seu Actus inter vivos in andere Händ sollen, mögen, oder können veralienirt werden, als welche der Edelmannsfreiheit fähig sind, indeme aber durch diese nur auf die adeliche Landgüter restringirte Satzung dem Haupt-Werk nicht geholfen worden, massen die Experienz bezeigt, daß viel andere einschichtige unbewegliche Güter, an die Clöster, Gotteshäuser, und andere geistliche Communitäten täglich kommen, hingegen die Conservation deroselben Landes-Unterthanen et totius Status secularis absonderlich an deme gelegen, damit die unbewegliche Güter bey demselben verbleiben, und erhalten werden; als haben Se. Churfürstl. Durchlaucht nach reifer Berathschlagung, und Ueberlegung der Sachen, in all Weg eine Nothdurft zu seyn befunden, angezogenes Decretum de dato 20 April Anno 1672 weiters zu extendiren, die-

diesemnach und hierauf so setzen, statuiren, und ordnen dieselbe von landesfürstl. Macht, und Gewalt wegen gnädigst, und wollen Erstlich, daß fürohin einige liegend- und unbewegliche Gründe und Güter, wie die Namen haben mögen, es seyen gleich Häuser, Höfe, Weingärten, Wiesen, Aecker, Alpen, Waldungen, Wun, Waiden, Jagen, Fisch-Gerechtigkeiten, weltliche Zehend, Vogtey- oder eingelegte Gattergülten, und in Summa alles, so unter dem Wort der Immobilium verstanden wird, nichts davon besondert, noch ausgenommen, an Manns- oder Weibs-Clöster, Gottes-Häuser, Spitäler, Armen- und Waisen-Häuser, und andere dergleichen Communitäten, und ecclesiasticas mortuas manus, was Stands, Würden oder Wesens die sind, oder genennt werden, ohne Deroselben, und deren nachkommender regierender Landesfürsten in Baiern landesfürstl. Special-Consens, Vorwissen, und Verwilligung nicht mehr verkauft, versetzt, cedirt, verschenkt, vertestirt, vermacht, vertauscht, gestiftet, vergandt, oder sonst auf eine andere ersinnliche Weis und Weg, mit was Vorwand es immer geschehen könnte, veräußert, transferirt, versetzt, cedirt, verordnet, und sive per Actum inter vivos, seu ultimae voluntatis übergeben, und zugeeignet werden, widrigenfalls solche ohne vorhergehenden landesfürstl. Consens, und Einwilligung beschehende Verkäuf, Vermächt, Geschänke, Cessionen, Vergandt, und alle dergleichen Veräußerungen nichtig, null, und von keiner Wirkung seyn sollen, wobey gleichwohl die Clerici

saecu-

saeculares, welchen die Weltliche ex Testamento, vel ab intestato succediren können, dießfalls ausgenommen, und befreiet, im übrigen aber alle andere geistliche Stånd und dergleichen Communitäten (unter welchen auch das Institutum Clericorum saecularium in Communi viventium, dessen Alumnatus, et Seminaria verstanden werden) wie obvermelt, darunter begriffen seyn sollen. Wann jedoch ein= oder anderer von dem weltlichen Clero bona immobilia alsdann erkauft, oder quovis modo an sich gebracht, selbe Güter nicht minder diesem Mandato prohibitorio dergestalt unterworfen seyn, und bleiben sollen, daß selbige gleichwohl an keine manus mortuas, es seyen Clöster, oder andere geistliche Communitåten, können überlassen werden. Damit aber 2do hierdurch denjenigen, so etwan zu ihrer Seelen Heil einiges Legatum, Stiftung, oder anderes dergleichen gottseliges Vermåcht zu thun intentionirt, ihr guter Will nicht gespert, oder verhindert werde: So solle denenselben auf dergleichen Fall frei= und zugelassen seyn, solches in Geld, oder anderen Mobilien, nicht weniger Capitalien, Schuldbrief (darunter die Landschaftsbund=Brief, auch ewige Gelder verstanden werden) zu verschaffen, und wann indessen aller Ermanglung je ein liegendes Gut müßte, oder wollte vertestirt, oder hierzu applicirt werden, so solle solches nicht gleich an die Clöster, geistliche Communitåten, und Gotteshäuser gelangen, sondern denen weltlichen um einen billigen Werth, und was eine unpartheyische Schåtzung gibt, feil, und frei gesprochen wer=

werden, wann aber einer vermeinte, daß seine zur Seelen Heil vorhabende Fundation andergestalt nicht sicher genug seyn könnte, oder aber auch auf andere Weiß von der Geistlichkeit nicht angenommen werden wollte, ausser daß ein unbewegliches Gut cum hoc onere hypothecae perpetuo afficirt werde, hat ein solcher Fundator die gnädigste landesfürstl. Resolution und Verwilligung vorhero zu requiriren, die man ihme auch nach Gestaltsame der Sachen, und des hierüber eingeholten Berichts ohne erhebliche Ursach nicht verweigern würdet. Würde nun weiters sich begeben, daß vermittels Sr. Churfürstl. Durchlaucht, und Dero nachfolgenden Landesfürsten gnädigsten Consens, und Special-Verwilligung, welche sie Gestalten Umständen nach, wie erst vorgemelt, nicht verweigern werden, einiges liegendes Stück an ein Closter, Gotteshaus, oder geistliche Communität kommen und gelangen thäte, so bleibt ein- als andern Wegs dem Ritter-Stand, so der Edelmanns-Freiheit fähig, das demselben vermög Decrets de dato 20 Februar Anno 1669 ertheilte Einstand-Recht bevor, also daß berührtes Decret, und in demselben verstattete Einstand-Recht ad alienationes, quorumcunque bonorum immobilium vel jurium, quae immobilibus aequiparantur, jedoch in obgedachtem Fall, da nämlich der landesfürstl. gnädigste Consens dergleichen liegende gemeine Stück an sich zu bringen specialiter ertheilt wurde, hiemit extendirt seyn solle, es wäre dann Sach, daß durch einen special landesfürstl. Consens und Verwilligung, aus erheb-

lichen

lichen Ursachen, das Einstand-Recht in Casu aliquo particulari aufgehebt wurde. Endlich sollen unter diesem Landes-Statuto die pignorationes, und Verpfändungen nicht verstanden werden, also einem Gotteshaus und geistlicher Communität verlaubt seyn, ihre Baarschaft, bey jedem auch weltlichen, sub hypotheca tam generali, quam particulari bonorum etiam immobilium pro assecuratione sortis, und davon verfallenden zulässigen Interesse anzulegen. Höchstgedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht befehlen, und gebieten hierauf gnädigst, daß diese Dero Ordnung, Gesatz, und Befehl, wie hieoben angeführt, von aller männiglichen nachgelebt, vestiglich gehandhabt, und Niemand darwider zu handlen vergönnt, noch zugelassen sey, auf keine Weis noch Weg, zu welchem Ende dann, auch besserer Versicherung, und männiglicher Wissenschaft dieselbe in Dero Landen aller Orten öffentlich verlesen, publicirt, und an gewöhnlichen Orten affigirt, zumalen bey denen Obrigkeiten, und sonderbar, wo dergleichen Contracte, und Handlungen aufgerichtet zu werden pflegen, zu steifer Nachlebung wohl verwahrt aufbehalten, und männiglich darvon nachrichtliche Wissenschaft gegeben werden solle. Und dieß ist Dero ernstlicher Will und Meinung. Sign, den 1 August 1701. M. G. S. Bd. IV. S. 756.

Nro. LVII. — Gleichwie es allzeit seine mehrere Bedenklichkeit, daß einschichtig eigenthumliche Güter, oder auch Stuck an aus- und inwendige Geistlichkeit käuflich überlassen werden sollen, weilen (obschon auf selbe das Decret vom 20 April 1672.

ei-

eigentlich nicht lautet) solche durch derlei Käuf ausser Commercium gezogen, und sogleich nicht mehr in weltliche Hände gelassen, nicht weniger öfters hierdurch die Mannschaften, an deren Beibehaltung Uns jedoch forderst gelegen seyn will, vermindert werden, annebens auch richtig ist, daß dergleichen noch etwann wenig im Land übrigen eigenthumlich einschichtigen Gütern, und Stücken von allen Seiten nachgestellet werde, also auch wollen und befehlen Wir Dir hiemit gnädigst, daß fürtershin derlei Käuf von dir nicht aufgenommen, und protokollirt, sondern vorhero die Bewilligung bey Unserer Hofkammer jedesmal erholet werde, von welch gnädigster Verordnung auch denen Hofmärchen, Städt= und Märkten der gleichmäßig schuldigsten Darobhaltungs willen mittels Patents hievon Nachricht zu ertheilen hast. Versehen Uns ꝛc. Entschl. vom 16 September 1730. M. G. S. Bd. IV. S. 771. Nro. LXXVII. — Ihro Churfürstl. Durchlaucht ist von Dero Hofkammer die Anzeig geschehen, was Gestalten das Closter Rott die sämmtliche Verlassenschaft der Bürgermeisterinn von Schobing mittels letztwilliger Disposition sowohl quoad mo als immobilia an sich gebracht, und seithero zwar von dem letzteren das hiesige Haus auf dem Rindermarkt wiederum in weltliche Hände veralienirt, hingegen aber die zwey adeliche Landgüter Hirschbühel, und Rettenbach, nebst einem Zehend dato noch in Handen habe. Nun obschon gedachtes Closter aus einer so ungiltigen, und contra legem Amortizationis schnur grad lauffender letztwilliger Disposition von

Rechts

Rechts wegen weder rem noch pretium fordern kann, sondern bemeldte immobilia dem haeredi ab intestato ohne Entgelt abgetretten werden sollen, so will doch höchster Orten verlauten, daß sich das Closter mit einem Stück Geld bereits von ihm abgefunden, und dieser hierauf von seinem jure quaesito selbst gutwillig desistirt habe. Falls nun deme also seyn sollte, worüber der hiesige bürgerliche Magistrat allenfalls die gebührende Auskunft zu geben wissen wird, so lassen es Ihro Churfürstl. Durchlaucht bey diesem Vergleich gnädigst bewenden, und gedenken berührte immobilia um so weniger einzuziehen, als dergleichen Dispositiones durch verstandene legem Amortizationis nicht mit der Confiskation, sondern nur mit der Nullitäts-Straf belegt sind. Dahero der Churfürstl. Hofrath solchen Falls, da nämlich die Sach bereits verglichen ist, das Closter mit der Confiskation, und Einziehung zwar zu verschonen, hingegen demselben einen peremptorischen Termin von sechs Monaten zum Verkauf zu präfigiren, nach Ablauf dessen aber mit der Licitation quanti plurimi ohne weiterer Rückfrag zu verfahren hat. Vom 12 Jänner 1759. M. G. S. Bd. II. S. 1071. Nro. XXVIII. — In Regula kann alles eigenthumlich werden, ausser was von Natur nicht in unseren Besitz und Gewahrsame kommen kann, oder sonst durch Special-Verordnungen ausgenommen ist. Baier. Landrecht Th. II. Cap. VI. §. 4. S. 99. — Nachdem das Lex amortizationis in dem Codice Civili ausdrücklich erneuert, und bestättiget ist; so hat es eines weiteren Decrets

um

um so weniger mehr vonnöthen, als bemelter Codex mittels der Praefation allschon überhaupt, folglich auch das demselben inserirte Lex amortizationis auf alle churbaierische Ländereien extendirt ist. Vom 30 Juni 1759. M. G. S. Bd. IV. S. 776. Nro. LXXXIX. — Ob zwar Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Dero Dicasteriis schon öfters gehorsamst angerathen worden, nach dem Beispiel so viel anderer katholischen Landen eine gewisse Summam zu fixiren, welche hinfüro in die Clöster gebracht werden möge, so gedenken doch Höchstdieselbe hierinfalls nichts neues zu machen, sondern wollen nur das, was schon vor diesem per legem amortizationis, und das Decret de An. 1701, dann verschiedene Inhaesiv-Resolutiones oft wiederholtermalen angeordnet ist, fleißig beobachtet, folglich manus mortuas überhaupt, sonderbar aber die Clöster von aller Immobiliarschafts-Acquisition (sie ergebe sich gleich auf eine Art, wie man immer will) nicht nur in re, sondern auch, wann sich ein Streit hierum ergiebt, in pretio ausgeschlossen wissen, ausgenommen soviel von diesem letzteren, nämlich dem pretio immobilium, das Quantum legitimae vel sustentationis congruae, oder in acquisitionibus onerosis das Quantum oneris betrift, welches man ihnen einigermassen schmälern oder benehmen zu lassen niemal gemeint geweßt. Vom 16 Jänner 1760. M. G. S. Bd. II. S. 1074. Nro. XXXIII. — Dispensiren Wir zur mehreren Beförderung obigen heilsamen Entzwecks bey manibus mortuis Ecclesiasticis in lege amortizationis dergestalt, daß ihnen

solche in Erlangung mehrgedachten öden Gründen nicht im Weg stehen soll, sofern selbe von ihnen nicht nur cultivirt und fruchtbar gemacht, sondern auch bemayrt, und mit Unterthanen besetzt werden wollten, welches auch in Ansehen des Burgerstands nur desto unbedenklicher Platz greift, als demselben dergleichen acquisitiones saltem quo ad bona ignobilia ohnehin niemalen verbotten geweßt seyn. Mandat von Anno 1762. in Landes=Cultur=Wesen §. 13. M. G. S. vom J. 1771. S. 455. — Entbieten Unseren Gruß und Gnade bevor. Ob zwar wohl bereits von Unseren in Gott ruhenden Herrn Groß= und Urgroßvätern Churfürsten Ferdinand, und Maximilian (christmildester Gedächtniß) dem allzugroßen Wachsthum des in die Clöster und geistliche Stiftungen gehenden weltlichen Vermögens durch die allschon in Anno 1672 emanirt= und nachhero weiter bestättigt= extendirt= und erläuterte legem amortizationis möglichst vorzubiegen getrachtet worden ist, so hat doch die seitherige Erfahrenheit mehr als zu viel belehret, wasgestalten die hierunter geführte heilsame Absicht, welche lediglich die Conservir= und Aufrechthaltung des in eine vorzügliche Consideration kommenden weltlichen Stands zum Zweck gehabt hat, sich nicht erreichen lasse, ohne vorgedachtes ad bona immobilia allein eingeschränktes Amortizations=Gesetz gebührend zu erweitern, und auf all übrige weltliche Haabschaft in seiner Maaße zu erstrecken, mithin eine gewisse hinlängliche Summam zu bestimmen, welche von ermeldten Clöstern und Stiftungen in

ihren Acquisitionibus lucrativis hinfüro nicht mehr überschritten werden darf. Wir haben diese hochwichtige Angelegenheit, wovon die gemeine Wohlfahrt Unserer Landen, sonderbar in Rücksicht auf den blühenden Nahrungsstand großen Theils abhanget, sowohl mit Unseren geist= und weltlichen Räthen, als Unserer lieb= und getreuen Landschaft in reife Ueberlegung gezohen, sofort nach dem löblichen Beispiel und Vorgang so viel anderer auswärtig geist= und weltlich katholischer Fürsten und Staaten folgende wohlbedächtliche Satz= und Ordnung hierinn ergehen lassen. 1mo Sollen die Clöster, und all andere Corpora Ecclesiastica hinfüro weder per actum inter vivos, noch mortis causa, wie das immer geschehen, und Namen haben mag, von inländisch = weltlichen Vermögen an Geld, oder Geldswerth mehr als zwey tausend Gulden hiesiger Lands=Wehrung titulo lucrativo auf einmal acquiriren können. 2do. Wird all jenes, was ein Closter oder geistliches Corpus nicht vor Geld oder anderes weltliches Gut in gleich, und proportionirten Werth, sondern etwann nur vor heilige Messen, Jahrtäg, gute Werk und Andachtsübungen, oder auch für die Unterhalt= und Versorgung eines Religiosen oder anderen geistlichen Mitglieds an sich bringt, nicht mehr pro acquisitione onerosa, sondern nur pro lucrativa angesehen, mithin auf obige Summam der 2000 fl. allerdings eingeschränkt. 3tio. Kann diese Summa weder durch einen Religiosen, noch jemand andern öfter als einmal in das Closter oder geistliche Corpus gebracht werden, es gesche=

schehe gleich ex eadem vel diversa causa, für sich selbst, oder durch Substitutos, per actum inter vivos, vel mortis causa. Was man aber 4to. Einem Kind, oder Befreunden im Closter nur für seine Partikular-Person zur Ergötzlichkeit zukommen läßt, wird in obige Summam niemal eingerechnet, welches jedoch jährlich mehr nicht als 100 fl. betragen, und das Capital selbst, wann solches dem Closter übergeben worden ist, nach Absterben des Religiosen an die weltliche Erben oder rechtmäßige Successores wiederum zurückfallen soll. Der Ueberschuß, welcher 5to. Mehr als Summam Pragmaticam betrift, soll gedachten Erben und Successoribus zwar ebenfalls, jedoch andergestalt nicht als gegen Abzug der nemlichen Quartae Pauperum, welche die Clöster und Stiftungen darinn zu leiden gehabt haben, sowohl bey Successoribus ab intestato, als ex Testamento zugehen. Damit aber auch unter diesem Vorwand Niemand mit unnöthiger Inventur beschwert werde, so soll 6to. Das Inventarium, wo solches nicht etwann anderer Ursachen halber erforderlich seyn mag, obigen Abzugs wegen nur bey obwaltenden billigen Verdacht, daß die Quarta nicht getreulich angezeigt worden sey, vorgenommen, auch die Kösten nicht bey obbestimmter Summa legitima, sondern nur bey dem Ueberschuß erholt, und so weit solcher zu deren Bestreitung etwann nicht hinreicht, von der Obrigkeit allenfalls gratis inventirt werden. 7mo. Sind Unsere Clöster und Stiftungen in concursu mit ausländischen Erben bey dem innländischen Vermögen quoad excessum Summae lega-

lis zwar ebenfalls ausgeschlossen, welcher jedoch nicht den ausländischen, sondern den innländischen Mit-Erben, oder falls deren keiner concurriret, der Armen-Cassa zufallen soll. Bey dem ausländischen Vermögen wollen Wir 8vo. Unseren Clöstern und Stiftungen gern gönnen, was sie auch über das determinirte Quantum durch Erbschaften, Schankungen, Fundationen, und sonst alio quocunque demum Titulo zu acquiriren vermögen. 9no. Verstehen Wir unter den geistlichen Stiftungen hierinfalls weder die Spitäler, noch Waisen- oder Krankenhäuser, und andere zu Behuf der Armen gemachte Stiftungen, Pfarrkirchen, und Filialen, Seminaria Clericorum, Schulen, und Stipendia Studiosorum, oder gestiftete Beneficia für Weltpriester, folglich sollen alle jeztbenannte Causae piae, so viel sich deren in Unseren Landen befinden, unter gegenwärtiger Verordnung nicht begriffen, sohin in ihren Acquisitionibus auf keine gewisse Summam eingeschränkt seyn. Die von uns approbirte Bruderschaften aber nehmen Wir nicht nur nicht aus, sondern setzen sie vielmehr soweit herunter, daß keine mehr als 50 fl. titulo lucrativo auf einmal erlangen kann. 10mo. Erstrecket sich gegenwärtiges Gesatz auf all obverstandene Acquisitiones lucrativas, welche zur Zeit der Publikation durch wirkliche Einraum- oder Possesßnehmung noch nicht zur Vollkommenheit gediehen sind, und wird dasjenige, was der Religios, oder das Closter schon ante Publicationem empfangen hat, in mehr berührte Summam legalem, welche etwann tempore promulgationis noch nicht completirt war,

bey

bey dem Nachtrag mit eingerechnet. 11mo. Soll man die kontravenirende Clöster und Stiftungen nicht nur zu Restituirung des an sich gebrachten Superflui anhalten, sondern auch mit eben so viel, als der Exceß betragt, unnachläßig strafen, wie nicht weniger sowohl denjenigen, welcher mehr giebt, als die konnivirende Obrigkeiten, Testaments-Executoren, und all übrige entweder Unterhandlungsweis, oder sonst in fraudem legis, sich hierunter Verwendende mit gleicher Straf belegen, wovon der vierte Theil dem Gericht, wo der Fall verhandlet wird, und eben so viel dem Aufbringer, wie auch ein Viertel der Armen-Cassa, und das Uebrige in Erbschafts-Fällen den weltlichen Erben und Successoribus, sonst aber dem Fisco zukommt. 12mo. Heben Wir Eingangs gedachte legem Amortizationis nicht nur nicht auf, sondern beståttigen und erneuern solche vielmehr in omnibus et per omnia, insonderheit aber die Declaration und Extension von 1 August 1701. et 16 Januar 1760, in Folge deren also Manus mortuae Ecclesiasticae von aller Immobiliarschafts-Acquisition nicht nur quo ad rem immobilem selbst, sondern auch 13tio. In dem pretio derselben ausgeschlossen seyn, und verbleiben sollen, ausgenommen pro quantitate der nunmehr für einen Religiosen auf 2000 fl. gesezter Portion, oder in obverstandenen Acquisitionibus onerosis pro quantitate des pro re immobili wirklich ausgegebenen weltlichen Guts oder Gelds, wie auch in casu, da einem Closter oder geistlicher Stiftung nicht res immobilis selbst, sondern nur das pretium derselben ausdrück-

drücklich vertestirt oder verordnet worden ist, welchenfalls die Succession auch allerdings in verstandenen Werth, jedoch von nun an weiter nicht mehr, als quoad Summam legalem Platz haben soll. 14to. Hat sich zwar Lex amortizationis bishero nicht so weit erstreckt, daß dadurch Consolidatio Dominii utilis cum directo bey Clöstern und geistlichen Stiftungs-Gütern gehindert worden wäre. Wir extendiren es aber auch pro futuro dahin, und wollen, daß bey dergleichen heimfälligen Gütern das Dominium utile von Zeit des Rückfalls allemal wiederum längst inner 6 Monaten auf die nemliche oder andere Gerechtigkeit verliehen werde. Unsere Clöster und Stiftungen haben 15to. Nicht so viel auf neue Acquisitiones lucrativas als darauf zu denken, daß dasjenige, was sie schon haben, der Gebühr nach administrirt, und sowohl der Ueberfluß in Speis und Trank, als unnöthiger Pracht in den Gebäuen vermieden, der fundationsmäßige Numerus nicht überschritten, und die an sich gar löbliche Hospitalität gegen Unsere und der Fundatorum Intention nicht all zu sehr mißbraucht und excedirt werde, dessen Wir sie also in landesväterlicher Wohlmeinung zu ihren selbst eigenen Besten hiemit gnädigst erinnert und ermahnt haben wollen. Die Mendikanten Clöster, welche 16to. Der weltlichen Güter nicht fähig sind, betrift zwar gegenwärtige Verordnung im Hauptwerk nicht, damit aber auch diese dem Publico durch all zu häufige Collecturen und sonst destoweniger zu Last fallen mögen; ist Unser gnädigster Will und Meinung, daß

daß ermeldte Clöster eben so, wie all übrige nach und nach wiederum auf den fundationsmäßigen Numerum herunter gesetzt, folglich von ihren Obern, wie es ihnen allschon durch special-gnädigste Befehle bedeutet worden ist, mit weiterer Aufnahm der Religiosen ohne Unsern Vorwissen und Einstimmung nicht fürgeschritten werden solle. Gleichwie im übrigen gegenwärtige Pragmatica lediglich auf Eingangs erwehnte Conservation Unseres gesammten weltlichen Stands abzielet, so wollen Wir Uns auch zu demselben gänzlich versehen, er werde seines Orts ebenfalls auf diesen gemeinnützlichen Zweck kräftigst mitzuwirken beeifert, einfolglich auch bey dem in Unseren Landen immer höher steigenden Luxu durch regulär und eingezogener Haushaltung sich selbst solchergestalten einzuschränken beflissen seyn, damit Wir nicht widrigenfalls auch hierinn von Landsherrschaftswegen Ziel und Maaß zu setzen Uns genöthiget sehen möchten. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 13 October 1764. M. G. S. Bd. II. S. 1078. N. XLVI. — Entbieten männiglich Unseren Gruß und Gnade zuvor: Demnach Wir allschon in verschiedenen Vorfallenheiten wahrgenommen haben, wasgestalten die den 13 October An. praet. wegen den Clöstern und geistlichen Stiftungen ergangene Pragmatica in mehrweg ungleich ausgedeutet, und insonderheit auf das Praeteritum allzuweit ausgedehnt werden wolle: So befehlen Wir hiermit gnädigst, daß wann sich über den wahren Verstand der Pragmatica ein billig- und solcher Zweifel ergiebt, welcher interpretationem

au-

authenticam erfordert, mit der richterlichen Entscheidung nicht hierinn fürgeschritten, sondern der Casus mit allen Umständen an Uns selbst einberichtet, und Unsere Decision darüber erwartet werde. In all anderen Fällen, welche dergleichen Interpretation von Uns selbst nicht vonnöthen haben, wollen Wir Unsern nachgesetzten Dicasteriis und Obrigkeiten in schleunig und ohnpartheyischer Justiz-Administration die Hände keineswegs binden, versehen Uns aber auch, daß sie genau inner den gesetzmäßigen Schranken verbleiben, und solche insonderheit quo ad Praeteritum, wo die Pragmatica retro agiren solle, um so weniger überschreitten werden, als Wir Uns ansonst, da eine billig und gegründete Beschwerde hierinn vorkommen sollte, nicht entnehmen könnten, den Recurs ad intimum zu gestatten, und bey befundener Erheblichkeit eines solchen Gravaminis in legal- und justizmäßiger Abstellung desselben Uns durch die etwann dagegen eingewendet werden wollende Rem judicatam nicht abwendig machen zu lassen. Bey Jahrtägen, Seel-Messen, und anderen guten Werken oder Andachts-Uebungen, welche etwann auf eine höhere Snmmam als die Pragmatica zugiebt, für die Clöster gestiftet worden sind, wollen Wir den Unterschied beobachtet wissen, ob eine solche höhere Fundation erst nach oder schon vor publicirter Pragmatica gemacht worden seye. Ersten Falls declariren Wir selbe quo ad excessum summae pragmaticae, und soweit sie nämlich die 2000 fl. übersteigt, für null und nichtig, also und dergestalt, daß der Ueberschuß den weltlichen

lichen Erben und Successoribus zu Guten gehen soll, ohne daß sie solchen auf eine andere Causam piam zu appliciren, und die Intentionem Fundatoris aequipollenter dadurch zu erfüllen verbunden sind, indeme dieser die Schuld, daß seine Intention nicht erfüllet wird, Niemand andern als sich selbst beizumessen hat, weil er eine so Gesätz- und Ordnungswidrige Fundation gemacht, und nicht vielmehr jenen Weg hierunter ergriffen hat, welcher ihm in Ausführung seiner Absicht durch den 9ten §vum pragmaticae ohne Einschränkung auf eine gewisse Summam frei und offen gelassen worden ist. Anderen Falls hingegen, da nemlich die höhere Fundation schon ante Pragmaticam, mithin noch auf zuläßige Weis und bona Fide gemacht worden ist, soll solche quo ad excessum summae pragmaticae nicht ganz und gar, sondern nur in Ansehen selbigen Closters, deme sie zugemeint war, cessiren, im Ueberrest aber nichts destoweniger, jedoch durch keine Religiosen, sondern juxta cit. §vum 9num nur durch Weltgeistliche, und zwar, soviel immer möglich, ad intentionem Fundatoris in aequipollenti, erfüllet, und ad Executionem gebracht werden. Falls endlich eine solche höhere Stiftung ante pragmaticam nicht nur angeordnet, sondern auch das Closter allschon damalen in Possessione derselben, und des hierzu gewidmeten Fundationsquanti gewesen ist, so soll auch selbes unter dem Vorwand der Pragmatica, welche sich laut §vi 10mi auf diesen Casum ohnehin nicht mehr erstrecken kann, weder ex possessione fundationis mehr heraus, noch auf die Summam pragmaticam her-

herunter gesetzt werden, sondern die Fundation in ihrem Esse, wie sie tempore pragmaticae gewesen ist, ungeschmälert verbleiben. Ein höheres Quantum für die Clöster und geistliche Stiftungen per dispensationem zu bewilligen sind Wir zwar gar nicht geneigt. Wann aber dieselbe durch außerordentlich- unversehene Zufälle in solchen Abfall geriethen, daß zu ihrer Conservation kein anderes Hülf- und Rettungsmittel mehr übrig wäre, als daß Wir dem weltlichen Stand in gewisser Maaße bewilligten, einem solch verunglückten Closter eine höhere Summam per actum inter vivos et mortis causa zukommen lassen zu dürfen; So behalten Wir Uns auf dergleichen Fälle die Chur- und Landesfürstliche höchste Einsicht und Special-Bewilligung der Nothdurft nach hiemit ausdrücklich bevor. Gegeben in Unserer Residenzstadt München den 10 Mai 1765. M. G. S. Bd. II. S. 1082. Nro. XLVIII. — Was in Betreff der Verlassenschaften des Cleri secularis nicht nur quoad Quartam Pauperum an sämmtliche Herren Ordinarios allschon Anno 1761., sondern auch erst jüngsthin unterm 4 Februar circa legem amortizationis überhaupt an den Churfürstl. Hofrath leuterando ergangen ist; das lassen Ihro Churfürstl. Durchlaucht Dero Regierung hiermit sub Lit. A. et B. zu dem Ende zukommen, damit auch dort in dergleichen Vorfallenheiten, solang nicht pro Futuro ein Anderes hierinfalls regulirt wird, gebührend reflectiret werde. Signatum in Intimo den 11 Mai Anno 1768. Die retro Acta, welche sich bey Errichtung

des

des neuen Amortizations = Gesetz ergeben haben, zeigen die dießfallige intentionem Legislatoris ganz klar, und so viel an, daß man dieses Gesetz auch auf das Vermögen der Weltgeistlichkeit extentiren zu wollen, die Meinung nicht gehabt hat, immassen weder in dem Hofrathsgutachten Act. Nro. 17. ad Quaest. 15. noch in den geistlichen Raths Votis sub Nro. 15. ad eandem Quaestionem aus verschiedenen rationibus politicis hierzu angerathen worden, auch eben deßwegen in pragmatica §vo 1. nur des weltlichen Vermögens allein Erwähnung geschehen ist. Ihro Churfürstl. Durchlaucht haben also in der mit dem Pfarrer zu Veichten, und seiner Verlassenschaft vorliegender Hypothesi gnädigst resolvirt, daß selbe dem Salzburgischen Seminario als instituirten Universalerben gegen das gewöhnliche Freigeld, und mit der Bedingniß, daß man in gedachtes Priesterhaus auch allzeit einige baierische Landeskinder einnehme, zwar ohnweigerlich abgefolget werde. Ob, und was für ein neues Regulativum aber mit dem Clero seculari sowohl circa Legem Amortizationis, als Quartam pauperum in Zukunft zu machen rathsam seyn möchte, auch wie weit ermelte rationes politicae, welche den Hof= und geistlichen Rath vormal zu einer andern Meinung bewogen haben, itzo noch bestehen, oder hinfallen, das haben beede Collegia sowohl in quaestione An, als quomodo wohlbedächtlich miteinander zu überlegen, sofort ein weiters standhaftes Gutachten darüber abzugeben. Sign. in Int. den 4 Februar 1768. M. G. S. Bd. II. Nro. LVI. S. 1090. — Höch=

ster

ster Orten hat man sich schon öfters gehorsamst angefragt, wie es mit den Fristengeldern, welche ein Closter oder anders Corpus ecclesiasticum, in Kraft der allschon vor dem Amortizations-Gesetze beschehener Erbvertheilung annoch fordert, auf dem Falle, wenn solche etwann Summam pragmaticam übersteigen, gehalten werden solle. Da nun die Erbvertheilung an sich selbst schon ein solcher Actus ist, wodurch sich cohaeredes sammt und sonders ipso facto in possessionem haereditatis setzen; so ergibt sich ex §vo 10mo pragmaticae von selbst, daß sich selbe auf die aus einer solcher vorhin schon erlangt und vertheilter Erbschaft herrührende rückständige Fristengelder, wenn gleich Summa pragmatica dadurch überstiegen ist, nimmermehr erstrecken möge. Welches also der Churfürstl. Hofrath in dergleichen Fällen nicht nur selbst zu beobachten, sondern auch den Regierungen zu gleichmäßiges Nachachtung zu bedeuten hat. Resolutio in intimo de 7 August 1769. M. G. S. vom J. 1771. Nro. XII. S. 91. — Nachdeme das Closter Bütterich laut der Beilag von dem Vermögen, welches den Ursulinerinnen zu Landsperg durch ihre geweßte Conventualin Augustina Seyfridin zugegangen ist, gar nichts participirt, und gleichwohl das Onus alimentationis, wozu die Summa pragmatica eigentlich bestimmt ware, unentgeltlich bisher getragen hat, so schlägt das Amortizations-Gesatz in gegenwärtigen Fall keineswegs ein, und stehet dem Closter Bütterich an Erlangung des Seyfridischen Legats pr. 1000 fl. nicht entgegen, daher auch ganz wohl ge-

sche-

schehen ist, daß das Revisorium die angestellte Provocations-Klage als unnöthig verworfen hat. München den 2 September 1785. M. G. S. Bd. IV. Nro. CLIII. S. 841. — Seine Churfürstl. Durchlaucht haben in landesväterlicher Erwägung, wie seit den ältesten Zeiten her die Abteyen, und Clöster in Baiern sich um den Ackerbau des Lands verdient gemacht haben, dann zu mehrer Beförderung der unternommenen Cultur auf dem Donau-Moos zu Gunsten sammentlich geistlichen Stiftungen, Abteyen, Clöstern, und anderer dem Legi amortizationis unterworfenen Corporum von besagtem Gesetze vollkommen zu dispensiren sich gnädigst entschlossen; Es soll ihnen demnach erlaubt seyn, darauf Gründe zu erkaufen, selbe nach Vorschrift der für den Moos-District vorgeschrieben vorderen Verordnungen, wie sie es zu ihrem Vortheil am tauglichsten finden, anzubauen, zu benutzen, zu verstiften, oder auf Gerechtigkeiten zu verleihen, überhaupt, damit als mit vollkommenen Eigenthum zu schalten, und zu walten, mit der einzigen Ausnahme, daß solche Gründe zu anderen außer dem Mooße gelegenen Gütern niemals als Pertinentien gezogen werden sollen. Ubrigens haben sie sich so, wie ihre Stifter, und Mayer selbiger Freiheiten, und Privilegien zu erfreuen, welche den übrigen Moos-Colonisten bereits gnädigst zugesichert sind: auch behalten sich Seine Churfürstl. Durchlaucht noch ferners vor, diejenigen Abteyen, Clöster und Stiftungen, welche sich in der landesväterlich-beabsichteten Emporbringung dieser Cultur vorzüg-

lich

lich auszeichnen werden, auch mit vorzüglichen Freiheiten, und Privilegien auf diesen ihren erkauften Gründen zu begnadigen. Welches dem Churfürstl. Hofrath hiemit zur Nachricht angefügt wird. München am 23 April 1792. M. G. S. Bd. V. Nro. LXXVIII. S. 252. — Auf den gehorsamst einberichteten Fall, wo von dem Müller zu Nassenhausen Sinesius Riedl und 2 Cons. als weltlichen Erben der Anna Lichtenstern Rabers-Müllers-Wittib zu Mehring, die von solcher, ihren geistlichen Töchtern Maria Bonaventura und Antonia Lichtenstern, beeden Nonnen des aufgehobenen Closters Laitz in Schwaben, im Testament zugedachte Erbschaft angesprochen wird, ist nach dem hierüber wohl abgefaßten Gutachten der Churfürstl. Oberlandes-Regierung die Anwendung des Amortizations-Gesetzes nicht passend, sondern es kömmt in diesem Gegenstand allein auf die Frage an, ob eine Nonne, welche beim Eintritt in das Closter die gewöhnlichen Gelübde feierlich abgelegt hat, nach dessen Aufhebung wieder erbschaftsfähig seyn könne. Diese Frage zu entscheiden, und die Wirkungen des Gelübdes der Armuth nach Aufhebung eines Closters zu bestimmen, dieses wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht im vorliegenden Fall Höchstdero Justiz-Stelle überlassen, und machen hiemit der Oberlandes-Regierung den Auftrag, obengenannte Partheyen dahin anzuweisen, zugleich auch die Verfügung zu treffen, daß ungehindert der von obenberührten Nonnen in beiliegender jüngern Bittschrift angeführten Dispensation vom 14 Junius d. J., welche

ohnehin nicht zurück wirken kann, die in Anspruch genommene Erbschaft (gegen Sicherheits-Leistung, solche mit Zinsen im Unterliegungs-Fall gedachten Nonnen zurückzustellen) den weltlichen Erben ohne weiters ausgeliefert werde. Um aber allen Prozessen vorzubeugen, die bey den in neuern Zeiten so vielen aufgehobenen Clöstern über die Erbsfähigkeit dergleichen Religiosen in Zukunft entstehen können. So erklären Se. Churfürstl. Durchl. hiemit, daß alle Religiosen aufgehobener Clöster, wenn sie von dem Gelübde der Armuth in Rom nicht ausdrücklich und besonders losgesprochen wären, niemal eine Erbschaft machen, und an sich bringen können, sondern dergleichen Erbschaften oder legaten ex testamento vel ab intestato den weltlichen Erben jedesmal ohne weiters zufallen sollen. Da übrigens in dem hiemit zurückgehenden Act von 1 bis 13 inclus. zu ersehen kömmt, daß der Geist des zum beßten innländischer Güter verfaßten Amortizations-Gesetzes mißkannt, und dessen Wirkung auf ausländische Clöster in Bezug auf gedachte innländische Güter bezweifelt werden will: So erklären Se. Churfürstl. Durchl. genanntes Amortizations-Gesetz hiemit dahin, daß das in selben enthaltene Acquisitions-Verboth sich auf alle dort benannte Manus mortuas, sie mögen im Inn- und Ausland gelegen seyn, sich erstrecke. Hiernach hat also die Churfürstl. obere Landesregierung über letztere zwey Gegenstände eine höchste landesherrliche Verordnung zu verfassen, und zur gnädigsten Bestättigung ad Manus einzusenden, damit selbe hinnach

in

in öffentlichen Druck bekannt gemacht werden möge. München den 14 Novembr. 1793. M. G. S. Bd. V. N. CXXVIII. S. 488. — Durch die in der Bestimmung über die Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Religiosen, (m. s. u. Religiosen) enthaltenen Beschränkungen sollen die Amortizations-Gesetze zur Zeit weder gänzlich aufgehoben seyn, noch solche auf den Weltpriesterstand ausgedehnt, oder die Verlassenschaften dieses letztern neuen Abgaben unterworfen werden. Höchste Entschließung vom 30 Novembr. 1803. Döllingers Repertorium Bd. III. S. 4. — Jenen Theilen Unseres Königreichs, wo bisher keine Amortizations Gesetze bestanden, dienen die in Unseren altbaierischen Erbstaaten geltende, welche die von einem Closter zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beschränken, und jede Vermehrung des Grund-Eigenthums verbieten, zur Richtschnur. Allg. Verordn. vom 27 April 1807, die einjährigen Gelübde der Nonnen btr. §. 4 Rggsbl. vom J. 1807 St. XIX. S. 750.

Amortisations-Gesetze. Die Aufsicht auf die Beobachtung derselben ressortirt zu den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern. Kl. allerh. Verordn. vom 27 März 1817, die Formation, den Wirkungs-Kreis, und den Geschäfts-Gang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend. Rggsbl. vom J. 1817. St. XIV. S. 233. §. 10. in der zweiten Abtheilung, den Wirkungs-Kreis betreffend.

Amortisations-Gesetze, siehe auch Religiosen, deren Erb- und Eigenthums-Fähigkeit, dann

Eld-

Klöster ausländische, wie viel die in selbe tretenden Baiern einbringen dürfen.

Amortisations=Casse, siehe Schulden=Tilgungs=Anstalt.

Amotion der Advokaten, siehe Advokaten.

Amotion der Staatsdiener, siehe Staatsdiener.

Amotion des Vormunds, siehe Vormund.

Aemter. Alle erledigte Aemter, mit Ausnahme der Justiz=Stellen, können während der Reichs=Verwesung nur provisorisch besetzt werden. Der Reichs=Verweser kann weder Krongüter veräußern, oder heimgefallene Lehen verleihen, noch neue Aemter einführen. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. Tit. II. §. 18. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101.

Aemter, Anwartschaften hierauf können nicht ertheilt werden. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. Tit. III. §. 5. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101.

Amt öffentliches. Der Eintritt in dasselbe, wenn er mit dem Indigenat verbunden ist, gibt das Staatsbürgerrecht laut Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. Tit. IV. §. 3. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 1011 und laut des Edicts über das Indigenat vom 26 Mai 1818. §. 8. G. Bl. vom J. 1818. St. VIII. S. 141. — Dagegen geht das Staats=Bürgerrecht durch die ohne Königliche ausdrückliche Erlaubniß geschehene Annahme von Diensten einer auswärtigen Macht, vorbehaltlich der verwirkten besondern Strafen verloren. Edict über das Indigenat. a. a. O. §. 10. n. 2. — Die Verpflichtungen baierischer Unterthanen, welche mit ausdrücklicher

licher Kl. Erlaubniß in fremde Dienste getreten sind, siehe unter Dienste fremde.

Aemter. Kron-Aemter, oberste Hof-Aemter, Civil-Staatsdienste und oberste Militär-Stellen, wie auch Kirchen-Aemter oder Pfründen können nur Eingebornen oder verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. Tit. IV. §. 4. G. Bl. vom J. 1818. St. VII. S. 101. — Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Civil-Militär- und Kirchen-Aemtern oder Pfründen gelangen. a. a. O. §. 5.

Amt öffentliches befreiet definitiv von der Militär-Pflichtigkeit; es soll jedoch Keiner, bevor er nicht der Conscription Genüge geleistet, und das constitutionsmäßige Alter der Volljährigkeit erreicht hat, zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, oder zu irgend einem öffentlichen Amte zugelassen werden. Conscriptions-Gesetz vom 29 März 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXII. S. 593. Art. 57. — Auf den Grund dieser, in legaler Form ausgefertigten Entlassungs-Bescheinigung (von der Militär-Pflichtigkeit) kann nunmehr derselbe (der Conscribirte) ohne Anstand zu jedem öffentlichen Amte, zur Aus-Uebung der staatsbürgerlichen Rechte, Ansässigmachung u. s. w. zugelassen werden. Vorschriften und Vollziehung des Conscriptions-Gesetzes vom 18 Juni 1812. Rggsbl. vom J. 1812. St. XXXVII. S. 1017. §. 258.

Amt nützliches, was für die Kinder zu Erlangung eines solchen verwendet wird, wirft man ein. Baier. Landrecht Th. III. Cap. I. §. 15. n. 11. S. 195. Siehe auch Collation.

Amt, wie damit die Gerichtsbarkeit erlangt werde, und wieder erlösche. Die Gerichtsbarkeit wird entweder von Amts= oder Commission= oder von Eigenthums= oder Gerechtigkeits wegen exerzirt. Erst= und andern Falles hört sie mit dem Amt, oder aufgehebter Commission, drittenfalls aber mit dem Real= oder Personalrecht wiederum auf, welchem dieselbe nach hiesiger Landesverfassung anklebt. Baier. Ger. Ord. Cap. I. §. 22. S. 6. — Das Uebrige siehe unter Gerichtsbarkeit und Richteramt.

Aemter erbliche. Setzen Wir als ein Haupt=Staats= und Familien=Grundgesez für Uns und Unsere Nachkommenschaft fest: daß nach den Schranken, welche die Natur der Macht eines zeitlichen Herrschers gesetzt hat, keinem regierenden Landesfürsten das Recht zustehe, seinen Nachfolger durch Antwartschaften, Errichtung neuer erblichen Aemter, oder Verleihung der schon bestehenden zum voraus zu binden. Wir erklären demnach: daß nicht nur Wir in Unseren sämmtlichen Erblanden keine Antwartschaften auf irgend einen Dienst oder eine Stelle, sie mögen Namen haben, wie sie wollen und auch noch so gering seyn, weder sie selbst ertheilen, noch dieselbe unter irgend einem Vorwande je bestätigen werden, sondern Wir erklären zugleich alle vormals ohne Unsern Consens ertheilten dergleichen Concessionen nichtig und unverbindlich. Von diesem Geseze nehmen Wir, jedoch einzig und allein, die in der Vorzeit bloß zur Zierde bey großen Feierlichkeiten errichteten Landes=Erbämter in den verschiedenen Provinzen Unsers Hauses mit der

Verbindlichkeit aus, sie bei den wirklich inhabenden Familien zu erhalten, und nach dem bisherigen Herkommen für das jeweilige Haupt derselben zu bestätigen. Höchst landesherrliche Verordnung d. d. München den 20 October 1804, die neu errichtete Domanial = Fideikommißpragmatik des Churhauses Pfalzbaiern betr. Rggsbl. vom J. 1804. St. V. S. 161. Nro. IX. — Siehe Erb = Aemter, Kron= Aemter, und Erbpflege.

Amt. Der Verlust des Amtes sammt der Unfähigkeit zu allen Würden, Staats = und Ehren = Aemtern ist eine Folge der Dienstes = Entsetzung (Cassation), siehe Staats = Diener und Dienstes = Entsetzung.

Amt. Die Erklärung der Unfähigkeit zu Ehrenstellen und öffentlichen Aemtern ist eine eigene Gattung der Ehren = Strafen. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. 1. Art. 22.

Amt, die Herabsetzung auf ein geringeres zur Strafe, siehe Degradation.

Aemter, Unterschrift derselben. Man hat eine Zeit her bemerkt, daß sich mehrere königlich = baierische Aemter in ihren Berichten des Ausdruckes „die unterzeichnete Stelle" zu bedienen pflegen. Da es aber nur den Landes = Collegien zukommt, sich eine Stelle zu benennen, so wird auf Sr. Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl vom 18 dieses verordnet, diese für ein untergeordnetes Amt unschickliche Benennung künftig wegzulassen. Auftrag der kl. Landes=Direction d. d. München den 25 April 1806 an sämmtliche kl. Aemter, die Unterschrift derselben

ben betr. Rggsbl. vom J. 1806 St. XVIII. S. 154.

Amts-Abwesenheit, siehe Reiselizenz.

Amtliche Anordnungen die, und Verfügungen sämmtlicher administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unterbehörden des Kreises, deren öffentliche Bekanntmachung nothwendig ist, und sonst keinem Anstande unterliegt, sollen in die Kreis-Intelligenz-Blätter aufgenommen und verbreitet werden. Kl. allerh. Bekanntmachung vom 7 März 1814, die Herausgabe der Kreis-Intelligenz-Blätter betr. Reggsbl. vom J. 1814 St. XXV. S. 673. Art. I. — Alle wirklich offiziellen Bekanntmachungen müssen darin unentgeltlich aufgenommen; Einrückungen in Partei-Sachen, oder in Privat-Angelegenheiten aber mit einer verhältnißmäßigen billigen Gebühr honorirt werden. a. a. O. Art. V.

Amts-Antritt, in wie ferne die Bezahlung der Besoldung davon abhänge, siehe Besoldung.

Amts-Arbeiten. Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäfts-Kreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen, und sonstige Bemerkungen, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienst-Verhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen. Höchst-Landesherrliche Verordnung vom 13 Juni 1803, die Preß- und Buchhandel-Freiheit betr. Rggsbl. vom J. 1803.

St.

St. XXV. S. 382. Nro. 10. — Wir haben mißfälligst wahrnehmen müssen, daß mehrere offizielle Arbeiten, Berichte, Abstimmungen und Verhandlungen in öffentliche Blätter eingerückt, und sogar als amtlich ungescheut bezeichnet worden sind. Wir wollen bei dieser Veranlassung die bereits bestehende Verordnung vom 13 Juni 1803 (Rggsbl. vom J. 1803 St. 25. S. 382. Nro. 10., vermöge welcher die eigenmächtige Herausgabe offiziellen Acten-Stücke aus den Canzleien längst schon untersagt ist, nicht nur ernstlich wiederholen, sondern auch Unsere sämmtlichen Staatsdiener darauf aufmerksam gemacht wissen, daß sie niemals berechtiget sind, ihre in Dienstes-Sachen gefertigten Arbeiten, ohne besondere Erlaubniß, zu fremdartigen Zwecken zu gebrauchen. Wir tragen Unseren General-Kreis-Commissariaten auf, über Mißbräuche dieser Art zu wachen, in vorkommenden Fällen die erforderlichen Untersuchungen anzustellen, und Uns die contravenirenden Staatsdiener anzuzeigen, um, nach Umständen, die weitern Verfügungen gegen dieselben treffen zu können. Allg. Verordn. vom 19 Jänner 1810, den Mißbrauch offizieller Arbeiten betr. Rggsbl. vom J. 1810 St. IV. S. 50. — Auch dürfen Staatsdiener ihre Vorträge und sonstigen Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind; ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Dienst-Verhältnisse kommen konnten, ohne besondere Königliche Erlaubniß nie dem Drucke übergeben. Eben so bleibt ihnen untersagt, Nachrichten

richten politischen oder statistischen Inhalts über die königlichen Staaten, in ausländische Zeitschriften einzurücken, oder an dergleichen Aufsätzen Theil zu nehmen, wenn sie nicht zuvor dem einschlägigen Staats-Ministerium vorgelegt waren. Edict über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 26 Mai 1818. §. 3. G. Bl. vom J. 1818. St. X. S. 181. — Dieses Verbot ist beinahe in allen dem zitirten Edicte vorangegangenen oder nachgefolgten Instructionen für die verschiedenen Behörden und Stellen enthalten.

Amtliche Aufgaben, das Verbot der Erhebung von Scheinsgebühren hiefür. Auf die Uns vorgelegte Anfrage wegen Bezahlung der Gebühren für die Recommandations-Scheine bey Unseren Post-Aemtern, beschließen Wir hiemit, daß für die amtlichen Aufgaben keine Scheinsgebühren verlangt, und die Rezepissen auf Begehren jedesmal umsonst ausgestellt; für die Recommandations-Scheine bey Privat-Correspondenzen aber, auch von sonst befreiten Personen, die Scheinsgebühren mit 4 kr. von den Postämtern noch ferner erhoben werden sollen. Allg. Verordn. vom 17 Juli 1807, die Gebühren für die Recommandations-Scheine bey den Post-Aemtern betr. Rggsbl. vom J. 1807 St. XXXII. S. 1231.

Amts-Ausfertigungen, siehe Ausfertigungen

Aemter-Besetzung. An alle Behörden, welche zu Besetzungen von Aemtern und Stellen gutachtliche Vorschläge einzureichen haben, ergeht hiemit

der

der Auftrag, bey allen Nominal-Vorschlägen jedesmal die deutliche Bezeichnung der Taufnamen und der Familien-Namen genau zu beobachten. Kl. allerh. Verordn. vom 28 Dezember 1806, die Nominal-Vorschläge bey Aemter-Besetzungen betr. Rggsbl. vom J. 1807 St. I. S. 25.

Amtsbezirk. Besitz von Realitäten in selbem. Dem äußern Justiz-Polizey- und Finanz-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben. Edict über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XVI. S. 333. §. 21. — Den Herrschaftsrichtern, Patrimonial-Gerichtshaltern und Actuaren ist eben so, wie den unmittelbaren königlichen Justiz- und Polizey-Beamten untersagt, in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität zu erwerben. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherliche Gerichtsbarkeit vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XIII. S. 221. §. 64. — Ferner erschien nachstehende Erläuterung; I. Unter Unsern Justiz-Polizey- und Finanz-Beamten sind die Mitglieder der Justiz- und Administrativ-Collegien nicht begriffen, folglich ist auf diese das Verbot, eine Guts-Realität im Amts-Bezirke zu erwerben, nicht anwendbar. II Jene äußern Justiz-Polizey- und Finanz-Beamten, welche vorhin bestehenden verbietenden Gesezen zuwider in dem Amtsbezirke, wo sie angestellt sind, Güter durch Kauf oder Tausch erworben haben, bleiben gehalten, solche wieder zu verkaufen, wo-

zu ihnen ein Termin von zwei Jahren hindurch bewilliget wird. III. Binnen demselben Termine von zwei Jahren müssen diese Beamten auch diejenigen Güter abgeben, welche sie etwa pachtweise inne haben, wenn nicht die Pachtzeit früher ablauft, wo dann keine Erneuerung des Contracts statt findet. IV. Jedoch wird erlaubt, zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke an Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwerben, und zu besitzen, wovon aber der vorgesetzten Kreis-Regierung jedesmal die Anzeige gemacht werden soll. Sollten die Privat-Verhältnisse eines äußern Beamten, oder die Beschaffenheit des Bodens zu seinem Hausbedarfe ein größeres Maaß erfordern; so kann zwar eine weitere Erwerbung über die festgesetzte Zahl von sechs Tagwerken zugelassen werden; allein sie hängt von der ausdrücklichen Genehmigung der einschlagenden Kreis-Regierung ab, welcher die besondern Verhältnissen zu diesem Ende vorzutragen sind. V. Erwerbungen von Gütern im Amtsbezirke durch Erbschaft oder Heirath unterliegen dem Verbote nicht, vorbehaltlich der Bestimmung im §. VI. Nro. 3 der Verordnung, die den Bediensteten bei Versetzungen zu bewilligenden Umzugs-Gebühren betr. vom 16 August 1817 (Rggsbl. vom J. 1817 St. XXXV. S. 835). Kl. Erklärung vom 24 August 1818. Allg. Intell. Bl. vom J. 1818 St. XXXXIV. S. 987. Siehe auch Umzugs-Gebühren.

Amtsboten, siehe Gerichtsboten und Gemeinde-Diener.

Amts-Bürgschaften. Dieselben fließen in die eigentliche Schulden-Tilgungs- oder Amortisations-Casse. Verordnung d. d. Baden Baden am 22 Julius 1819, das Staats-Schulden-Wesen des Reichs btr., als 5te Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung. G. Bl. vom J. 1819 St. XI. S. 243. Nro. VIII. lit. d. — Wir haben bereits unterm 19 Februar laufenden Jahres, auf den Antrag Unsres Staats-Ministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unsres Staats-Raths, die Wieder-Einführung der Amts-Bürgschaften oder Cautionen, zur Sicherstellung Unsers Aerars, gegen nachlässige oder ungetreue Amtsführung, beschlossen, die Bekanntmachung, und Vollziehung dieses Unsres Beschlusses aber bis jetzt aus der Ursache aufzuschieben für nöthig gefunden, weil einerseits, die Wieder-Einführung dieser Cautionen überall zu begründen, noch vielfältige Recherchen und Vorarbeiten vorzunehmen waren, auch andererseits wegen Verwendung dieser Bürgschaften, als Anlehen zu der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse die nähere Bestimmung erst durch den Abschied für die Stände-Versammlung (Fünfte Beilage, Verordnung vom 22 July 1819. Art. VIII.) herbeigeführt werden konnte. Nachdem nun diese Hindernisse gehoben sind, und das Bedürfniß der Wieder-Einführung dieser Amts-Bürgschaften bei den so häufig vorkommenden Casse-Defecten, sich immer dringender zeigt: so wollen Wir diese Unsere frühere Allerhöchste Entschließung, erwähnte Amts-Bürgschaften betreffend, durch das Allgemeine Intelligenz-

Blatt

Blatt für Unser Königreich hiemit zur Wissenschaft und schuldigsten Nachachtung bekannt machen. Sämmtliche Unsere Central-Stellen und obersten Kreis-Behörden erhalten den Auftrag, auf dem Grunde dieser Unsrer Normal-Verordnung vom 19 Februar l. J. und des hierin enthaltenen Regulativs, alle ihnen untergeordneten Bürgschafts-pflichtigen Individuen, zur Leistung der sie betreffenden Bürgschaften, in der vorgeschriebenen Weise, unverweilt anzuhalten, vor Allem aber die Verzeichnisse dieser Individuen mit den von selben auf einmal, oder Fristenweise zu entrichtenden Bürgschafts-Quoten, an Unser Staats-Ministerium der Finanzen einzusenden, damit sie dort, in Vergleichung mit den bey Unsrer Staats-Buchhaltung angefertigten Grundlisten die endliche Rectification und Genehmigung erhalten, sofort zur endlichen Realisirung des Ganzen die noch weiter dienlichen Maaßregeln unverweilt ergriffen werden können. Kl. Verordn. d. d. Tegernsee den 17 September 1819, die Wiedereinführung der Amts-Bürgschaften (Cautionen) btr. Allg. Int. Bl. vom J. 1819. St. XXXXIII. S. 865. — In den meisten Theilen Unsres Reiches bestanden ehehin Cautionen, oder Bürgschaften der Cassenführenden Beamten, mit welchen selbige für die Treue ihrer Amts-Führung dem Aerar Sicherheit zu leisten hatten. Wenn Wir bey der Organisation Unsres Reiches, und den in Folge derselben stattgehabten vielen neuen Anstellungen, von Regulirung solcher Amts-Bürgschaften stillschweigend Umgang genommen haben, so

war

war es hiebei nur auf die damaligen Zeit-Umstände, und vorzüglich auf schleunige Vollziehung dieser Organisation, abgesehen, ohne daß Wir je die Meinung haben konnten, hierdurch eine Sicherheits-Maaßregel aufzuheben, welche der Natur des Dienst-Vertrages ganz angemessen, in der Pflicht jeder sorgfältigen Staats-Haushaltung liegt. Da nun, besonders seit einigen Jahren, Dienst-Gebrechen und Cassen-Rückstände bei Unsren Beamten immer häufiger vorkommen, und hiedurch Unsre Einschreitung gegen dieses bedenkliche Finanz-Uebel immer dringender in Anspruch genommen wird: so haben Wir auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unsres Staats-Raths, die Wieder-Einführung erwähnter Amts-Bürgschaften oder Cautionen, um so mehr zu beschließen geruht, als Unsere früher angestellten Beamten, welche ihre Cautions-Capitalien nie zurück erhalten haben, Uns gegenwärtig noch wirklich verbürgt sind, und Wir bei einzelnen Zweigen der Verwaltung, z. B. bei Unserm Post-Wesen, bei dem Lotto, Amts-Bürgschaften bereits neuerdings regulirt haben. Wir erlassen, das neue Amts-Bürgschafts-Wesen betreffend, folgende nähere Bestimmungen: I. Absch. Wer Amts-Bürgschaften leisten soll. A. Allgemeine Bestimmungen. §. 1. Alle Beamten, welche einen Theil Unsers Finanz-Vermögens zunächst und unmittelbar behandeln (einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten), haben Uns hierum Bürgschaft zu leisten. §. 2. Da hier nur von nächster und unmittelbarer Behand-

lung

lung Unsers Finanz-Vermögens die Rede ist; so können diejenigen, welche außer dieser Berührung gesetzt, nur für die höhere Administration, Leitung und Berathung der Finanzen bestellt sind, mit Amts-Bürgschaften nicht belegt werden. §. 3. Unter Beamten verstehen Wir hier alles Dienst-Personal, welches in der oben bezeichneten unmittelbaren Berührung mit Unserm Geld und Gut sich befindet, ohne Hinsicht auf statusmäßige Anstellung, und Genuß staatsdienerschaftlicher Rechte. Also auch amovible Functionärs, provisorisch angestellte Individuen, untergeordnete Amts-Subalternen u. s. w., wenn sie in der erwähnten Eigenschaft dienen, haben Bürgschaft zu leisten. §. 4. Da das den Beamten anvertraute Finanz-Vermögen nicht nur in Geld, sondern auch in Geldeswerth bestehen kann, so sind auch diejenigen, welche Vorräthe, Magazine von Materialien und Naturalien, Sammlungen verschiedener Art u. s. w. (zum Finanz-Vermögen gehörig), zunächst und unmittelbar zu verwalten oder zu verwahren haben, Bürgschaft zu leisten schuldig. §. 5. Nicht nur die künftig neu anzustellenden, sondern auch die bereits angestellten, und noch nicht, oder nicht hinlänglich verbürgten Beamten, haben die neu regulirten Bürgschaften zu leisten, in soferne sie Stellen bekleiden, welche damals, als sie solche antraten, nach gesetzlichen nicht aufgehobenen Verordnungen (wie z. B. in Altbaiern) der Leistung einer Amts-Bürgschaft untergestellt waren. B. Besondere Bestimmungen. §. 6. In Folge dieser allgemeinen Bestimmungen er-

erklären Wir nachstehende Beamten als Bürgschaftspflichtig. §. 7. Alle eigentlichen Cassen-Beamten. Hieher gehören: a) der Central-Staats-Cassier und alle Cassiere bei centralisirten Behörden und Stellen, als die Cassiere der Salinen- und Berg-Werks-Administration, der General-Zoll- und Mauth-Direction, der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, der General-Post-Administration, der Steuer-Cataster-Commission, der Münz-Cassier, der Lotto-Cassier, der Cassier bei der Expedition des Gesetz- und Allgemeinen Intelligenz-Blattes und der Hof-Theater-Cassier; b) die Cassiere in den Kreisen, als die eigentlichen Kreis-Cassiere, und die Cassiere bei den Special-Schulden-Tilgungs-Commissionen; c) alle Controlleurs, Buchhalter und Zahlmeister der ad a. und b. genannten Cassen, insoferne sie mit den Cassiers gemeinschaftliche Cassasperre haben, oder sonst Geld oder dem Gelde gleich geltende Papiere empfangen und verwalten, oder gar für sich eigene Cassen führen. d) Alle Cassen-Offizianten, wenn denselben zugleich das Geldzählen übertragen ist. §. 8. Alle allgemeinen Rentbeamten. §. 9. Alle besondere Rentbeamten oder Verwalter (Cassiere) einzelner Gefälle: Hieher beziehen Wir a) alle Mauth-Beamten, welche Cassen und Verrechnung haben, mit ihren Controlleurs ꝛc. in soferne diesen mit den Oberbeamten gemeinschaftliche Cassasperre zukommt; b) die Salz-Beamten, und c) die Berg-Beamten mit ihren Nebenbeamten, letztere unter den nämlichen Bedingungen, wie bei den Mauth-Beamten erwähnt wurde; d) die Ober-

Auf-

Aufschläger, und e) die Siegel-Beamten mit ihren Controlleurs, welche mit den Oberbeamten auch künftig gemeinschaftliche Cassasperre haben sollen; f) die Unteraufschläger; g) die Taxatur-Beamten; h) Depositarii, wenn Beamte dieser Art besonders bestellt werden; i) alle Beamten der Hofstäbe und Intendanzen mit Cassen und Verrechnung; k) alle Post-Beamten mit Cassen und Verrechnung; l) alle Lotto-Beamten mit Cassen und Verrechnung; m) die Trift-Beamten, in soferne sie Geld-Verrechnungen haben; n) die Bräu-Beamten; o) die Beamten bei Oekonomien, Fabriken rc. welche noch auf Regie des Staates betrieben werden, und p) alle Verwalter von Materialien, Naturalien, Magazinen, Vorräthen rc. welche bei dem Salz- und Berg-Wesen, den Hallen, der Münze, bei dem Land- und Wasserbau, bei den Hofstäben und Intendanzen, Oekonomien und Fabriken rc. bestehen. §. 10. Die Landrichter, in soferne sie Taxen, Depositen oder andere Aerarial-Gelder behandeln und verwalten. §. 11. Polizey-Directoren und Commissarien, in soferne sie Einnahmen, wie oben die Landrichter zu behandeln, und zu verwalten, oder über Aversal-Summen aus Unsern Aerarial-Cassen sich zu berechnen haben. §. 12. Die Verwalter der Zucht-Häuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen für ihre Regie rc. die Summen aus Unsrem Finanz-Aerar angewiesen werden; endlich §. 13. Alle hier auch nicht ausdrücklich genannten Beamten, welche nach der gegenwärtigen oder künftigen Finanz-Verfassung, in gleicher Art wie vorste-

stehende Beamten, Geld oder Geldeswerth einneh= men, ausgeben, verwalten und verwahren. II. Absch. Wie die Amts=Bürgschaften geleistet werden sollen. §. 14. Alle Amts=Bürgschaften sollen in baarem Gelde (klingender Münzen) geleistet werden; wie dieses bereits in der Verordnung vom 18 Juni 1790 festgesetzt worden ist. §. 15. Die in erwähnter Ver= Ordnung vom 18 Juni 1790, und schon in dem ersten über diesen Gegenstand erlassenen Decrete vom 20 Juli 1691 enthaltenen Bestimmungen: — daß auf den Amts=Bürgschaften jus separationis hafte, und von den Eheweibern der Bürgschaft leistenden Beamten die gewöhnlichen Verzicht=Briefe hierüber ausgestellt werden müssen, — wollen Wir hiemit bestättiget und erneuert haben. III. Absch. Wie viel zur Amts=Bürgschaft geleistet werden soll. A. Allgemeine Bestimmungen. §. 16. Die Amts= Bürgschaften werden nach Classen oder Gradationen, in Verhältniß desjenigen Theiles Unsres Finanz= Vermögens, welcher den einzelnen Beamten zur Behandlung, Verwahrung oder Verwaltung anver= traut ist, regulirt. §. 17. Die Classen oder Gra= dationen dieser Amts=Bürgschaften fallen zwischen 3000 fl. und 200 fl. so, daß jene Summe die höch= ste, diese die niedrigste Bürgschafts=Quote bildet. §. 18. Folgende eilf Classen der Amts=Bürgschaf= ten sollen bestehen: erste Classe; Bürgschafts=Sum= me 3000 fl. Für Beamte, welche über fünf Millio= nen Bruto=Einnahme haben, oder eben so viel (dem Werthe nach) an Materialien ꝛc. verwahren oder verwalten: zweite Classe; Bürgschafts=Summe

2500 fl.

2500 fl. Für Beamte mit einer solchen Einnahme oder Verwaltung ꝛc. von drei bis fünf Millionen. Dritte Classe; Bürgschafts-Summe 2000 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von einer bis drei Millionen. Vierte Classe; Bürgschafts-Summe 1500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 100,000 fl. bis zu einer Million. Fünfte Classe; Bürgschafts-Summe 1200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 70,000 fl. bis 100,000 fl. Sechste Classe; Bürgschafts-Summe 1000 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltnng von 50,000 fl. bis 70,000 fl. Siebente Classe; Bürgschafts-Summe 800 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 30,000 fl. bis 50,000 fl. Achte Classe; Bürgschafts-Summe 600 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 15,000 fl. bis 30,000 fl. Neunte Classe; Bürgschafts-Summe 500 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 10,000 fl. bis 15,000 fl. Zehnte Classe; Bürgschafts-Summe 400 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung von 5000 fl. bis 10,000 fl. Eilfte Classe; Bürgschafts-Summe 200 fl. Für Beamte mit einer Einnahme oder Verwaltung unter 5000 fl. B) Besondere Bestimmungen. §. 19. Da Beamte, — bey welchen die Einnahmen oder die Quoten des ihrer Verwaltung und Verwahrung anvertrauten Geldwerthes sich nicht einmal beyläufig bestimmen lassen, oder welche an der Perception, Verwaltung, Verwahrung ꝛc. nur einen untergeordneten, nicht wohl auszuscheidenden, und nach dem Betrage zu be-

bestimmenden Antheil nehmen, oder bey welchen die sie betreffende Bürgschafts-Quote schlechterdings außer Verhältniß mit ihrem Gehalte sich befindet, mit ihren Bürgschaften der obigen Classification nicht untergestellt werden können: so erlassen Wir für diese Beamten in den hieher sich beziehenden Fällen Ausnahmsweise von erwähnter Classification, nachstehende besondere Bestimmungen. §. 20. Die Controlleurs und Buchhalter der Cassiere, welche mit diesen gemeinschaftliche Cassasperre, oder sonst gemeinschaftliche Behandlung von Geld oder dem Gelde gleichen Papieren, oder gar eigene Cassen haben, zahlen zwey Drittheile der Bürgschaften ihrer vorgesetzten Cassiers. §. 21. Das nämliche gilt unter denselben Verhältnissen von den Controlleurs der Aufschlags- und Siegelämter, in Beziehung auf ihre respectiven Oberbeamten; dann §. 22. von den Nebenbeamten bey allen Mauth-, Salz-, Berg- und übrigen Cameral-Aemtern, unter eben diesen Verhältnissen, und in der nämlichen Beziehung. §. 23. Die Landrichter, — die hier nur als Perceptions-Beamte, in Hinsicht auf Strafen, Taxen, Depositen rc. behandelt werden, — entrichten zur Bürgschaft, einer wie alle, fünfhundert Gulden. §. 24. Cassa-Officianten oder andere Dienst-Individuen der Cassen, in soferne sie zum Auszählen der Gelder verwendet werden, sind nur mit einer Bürgschaft von zweyhundert Gulden zu belegen. §. 25. Bey ganz kleinen Recepturen oder Aemtern mit einer Einnahme, oder Verwaltung von nur 2000 fl. oder noch weniger, wenn solche Einnehmer oder

Ver-

Verwalter einen geringern Gehalt, als 200 fl. beziehen, sollen diese mit keiner höhern Bürgschaft, als ihr jährlicher Gehalt beträgt, belegt werden. §. 26. Die Post- und Lotto-Beamten betreffend, soll es bey den für solche bereits regulirten Cautionen auch für die Zukunft unverändert bleiben. §. 27. Directoren und Custoden ꝛc. solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheits-Werth nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann, bey denen der Zweck, sie in Geld umzusetzen gar nie vorliegt, und welchen vorzustehen, eine ganz eigene, selten anzutreffende Bildung, Qualification und Erfahrung erforderlich ist, z. B. den Directoren, Custoden ꝛc. Unsren Bibliotheken, Gemälde-Gallerien, Antiquarien, Münz-Cabinette, Schatz-Kammern ꝛc. wollen Wir die Entrichtung von Bürgschaften ganz nachgesehen haben. §. 28. Für weitere ganz besondere Fälle und Dienst-Verhältnisse, bey welchen eine Anwendung des gegenwärtigen Regulativs Anstand finden sollte, werden auf Anzeige auch die weitern besonderen Entschließungen nachträglich erfolgen. IV. Abschnitt. Ueber Verzinsung und Versicherung der Amtsbürgschaften. §. 29. Die Bürgschafts-Capitalien werden mit den gegenwärtigen landesüblichen Zinsen zu 5 vom Hundert verzinset. Wenn in der Folge der Zinsfuß allgemein sinken sollte; so behalten auch Wir Uns vor, die Zinsen nach dem künftig landesüblichen Zins-Fuße herabzusetzen. §. 30. Den cavirenden Beamten wird bewilligt, die Zinsen ihrer Bürgschafts-Capitalien, wie bisher, aus ihren Gefällen und

Einnahmen sogleich zu erheben, und sofort in ihren Rechnungen in Ausgabe zu stellen, oder die Scheine hiefür statt baar Geld bey ihren Abrechnungen geltend zu machen. §. 31. Die Zurückbezahlung dieser Amtsbürgschaften betreffend, geben Wir die Versicherung, daß, wenn ein Beamter vom Amte abtritt oder stirbt, das Capital ihm oder seinen Erben in dem Augenblicke hinaus bezahlt wird, sobald er oder seine Erben Rechnung gestellt, die Revisions-Bedenken beantwortet, und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben werden. Bey einer nur theilweise gepflogenen Amts-Richtigkeit soll die Bürgschaft nur pro quantitate des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber auch sogleich hinausbezahlt werden. Wir verordnen zugleich, daß besonders in solchen Bürgschafts-Fällen die Rechnungs-Revision auf das möglichste beschleunigt werde. V. Abschnitt. Wie mittellosen Beamten die Entrichtung der Amtsbürgschaften zu erleichtern sey. §. 32. Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, verstatten Wir, die betreffenden Amtsbürgschaften durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbesoldung, bis die ganze Summe gut gemacht seyn wird, gegen Bezug der pro rata, fließenden Zinsen zu leisten. §. 33. Bereits angestellten Beamten, welche nach gegenwärtigem Regulative Amtsbürgschaften noch nachträglich zu leisten haben, soll im Falle nachgewiesener Mittellosigkeit und einer bisher tadellos geleisteten Amts-Führung überdieß noch jede andere Erleichterung zukommen, welche ohne den Zweck gegen-

gegenwärtiger Verordnung zu vereiteln, selben verstattet werden kann. Die Vollziehung dieser Unserer allerhöchsten Entschließung übertragen Wir Unserem Staats-Ministerium der Finanzen, welches vor Allem Unserer Staats-Buchhaltung den Auftrag zu ertheilen hat, über alle, nach gegenwärtigem Regulative bürgschaftspflichtige Individuen, und über die Quoten der sie hiernach betreffenden einzelnen Bürgschaften, die genauen Listen schleunigst herzustellen und vorzulegen. München den 19 Februar 1819. a. a. O. S. 867.

Amts-Bürgschaften, Vorschriften hierüber. Nachdem die Vollziehung Unserer, die Wiedereinführung des Amts-Bürgschaftswesens betreffenden Verordnung vom 19 Februar vorigen Jahres verschiedene Anfragen Unserer Behörden veranlaßt hat, so sehen Wir Uns auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen zur Bescheidung der erhobenen Zweifel und Anstände, und zur Erhaltung eines gleichförmigen Verfahrens in Behandlung des gesammten Bürgschafts-Wesens zu nachfolgenden erläuternden Bestimmungen bewogen, und verordnen hiemit, wie folgt: 1. Unsere Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt hat nicht nur die sämmtlichen neueren, sondern auch die bereits vor dem 22 Juli vorigen Jahres bestandenen, und nach der bisherigen Uebung behandelten älteren Amts-Bürgschaften zu übernehmen, weil a) ihr dadurch, daß ihr bey eintretender Heimbezahlung eines Bürgschafts-Capitals an einen Beamten oder dessen Relicten zugleich die neue Bürgschaft seines Amts-Nach-

Nachfolgers zu Guten geht, in der Uebernahme des gesammten Bürgschafts-Wesens und der Benützung aller eingehenden Bürgschafts-Capitalien nicht nur der Fond zur Behandlung der neueren, sondern auch zur Heimzahlung der älteren Capitalien gegeben ist; weil b) bey der Zentral-Staats-Casse für die Heimzahlung dieser älteren Capitalien kein Fond bestehet, und in dem Budget für den laufenden Dienst in dieser Hinsicht keine Fürsorge getroffen werden konnte; weil c) bey einer getrennten Behandlung jener Capitalien und deren Verzinsung, die gesammte Operation als ein Ganzes vereitelt, und Manipulation und Uebersicht erschwert würde; weil endlich d) die älteren Bürgschaften ohnehin großentheils in eingelegten Obligationen bestehen, welche mit den sämmtlichen Vorräthen der Obligationen der Zentral-Staats-Casse an die Staatsschulden-Tilgungs-Casse übergehen, häufig aber auch durch bloße Real-Verschreibungen und persönliche Cautionen geleistet worden sind, und in dieser Hinsicht von einer eigentlichen Heimzahlung nicht einmal die Rede seyn kann. Ueber die Art und Weise der Uebernahme der älteren Bürgschaften erwarten Wir noch die näheren Vorschläge Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Commission, welche sich deßfalls mit Unserer Zentral-Staats-Casse zu benehmen hat.

2. Als Cassen, welche zunächst die Behandlung und Verzinsung der Bürgschafts-Capitalien zu übernehmen haben, bestimmen Wir a) für die Bürgschafts-Capitalien aus dem Isar-Rhein-und Untermain-Kreise die Special-Schulden-Tilgungs-Casse in München; b) für die Bürgschafts-

Ca-

Capitalien aus dem Unterdonau-Kreise die Special-Schulden-Tilgungs-Casse in Passau; c) für die Bürgschafts-Capitalien aus dem Oberdonau-Kreise die Special-Schulden-Tilgungs-Casse in Augsburg; d) für die Bürgschafts-Capitalien aus dem Regen-Kreise die Special-Schulden-Tilgungs-Casse in Regensburg; e) für die Bürgschafts-Capitalien aus dem Rezat-Kreise die Special-Schulden-Tilgungs-Casse in Ansbach; f) für die Bürgschafts-Capitalien aus dem Ober-Main-Kreise die Special-Schulden-Tilgungs-Casse in Bamberg. 3. Um unnöthige Umwege, Zögerungen und Verwirrungen zu beseitigen, ist Unser Wille, daß Unsere Finanz-Cassen für den laufenden Dienst mit dem Cautions-Wesen in der Regel ganz außer Berührung bleiben sollen, auch dann, wenn die Bürgschaften durch Besoldungs-Abzüge nach und nach eingezahlt werden dürfen. Nur im Rhein- uud Untermain-Kreise, wo keine Schulden-Tilgungs, Special-Cassen als Filiale Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt sich befinden, wollen Wir gestatten, daß die Kreis-Cassen sich mit der Erhebung der Bürgschafts-Capitalien und ihrer Heimzahlung auf Rechnung, Ansuchen und im Namen der Special-Schulden-Tilgungs-Casse iu München befassen, jedoch in der Art, daß die deßfallsigen Geschäfte von ihren übrigen Arbeiten streng abgesöndert bleiben. 4. Die Bürgschaften und Bürgschafts-Fristen sind von dem Tag anfangend verzinslich, an welchem sie bey den Special-Cassen erlegt werden. Wo ausnahmsweise anderen Cassen die Subcollectation derselben ge-

gestattet ist, sind diese dafür verantwortlich, das Empfangene jedesmal vor dem Schluße des treffenden Monats an die einschlägige Special-Schulden-Tilgungs-Casse einzusenden. Wenn übrigens nach §.32 Unserer Verordnung v. 19 Febr. v. J. einzelnen Beamten in Hinsicht auf ihre Mittellosigkeit erlaubt wird, die sie treffenden Bürgschaften durch Besoldungs-Abzüge zu entrichten, so sind diese Abzüge, in so ferne nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, monatlich zu verstehen, da auch die Besoldungen monatlich bezahlt werden. 5. Hinsichtlich der Vergütung und Verrechnung der Bürgschafts-Zinsen setzen Wir, um Unordnungen und Irrungen zu vermeiden, und eine gleichartige Behandlungs-Weise zu erzwecken, Folgendes fest: a) Beamte mit eigenen Cassen erheben ihre Zinsen selbst aus diesen Cassen, bringen aber solche nicht in ihrer Rechnung in Ausgabe, sondern senden ihre auf die treffende Special-Casse lautenden Scheine statt baar Geld an die Kreis- oder Zentral-Casse ein, mit der sie in Abrechnung stehen. b) Beamte, welche keine Cassen, sondern nur Mobilien, Vorräthe rc. zu verwalten haben, erheben ihre Zinsen bey jenen Cassen oder Aemtern, bey denen sie ihre Besoldungen empfangen, ebenfalls gegen auf die Special-Cassen lautenden Zins-Quittungen, welche jene Cassen und Aemter alsdann anstatt baaren Geldes an die betreffenden Kreis- oder zentralisirten Cassen einzusenden haben. c) Diese Kreis- und zentralisirten Cassen senden die anstatt baaren Geldes einkommenden Zins-Quittungen nicht an die Zentral-Staats-Casse, sondern lassen solche, so wie die

Zins-Quittungen ihrer eigenen Cassa-Beamten sogleich bey den betreffenden Special-Cassen auswechseln. d) Ganz auf dieselbe Weise verfahren Unsere Hofstäbe und Intendanzen mit den Bürgschafts-Quittungen ihrer eigenen bürgschaftspflichtigen Beamten. e) Die Zentral-Staats-Casse selbst läßt endlich diese Bürgschafts-Quittungen ihrer eigenen und aller derjenigen bürgschaftspflichtigen Beamten, welche ihre Besoldungen, und also ihre Bürgschafts-Zinsen bey selber unmittelbar erheben, bey der Special-Schulden-Tilgungs-Casse München, auf welche diese Quittungen auszustellen sind, auf gleiche Weise gegen baares Geld auswechseln. 6. Die Form und Einrichtung der Cautions-Obligationen, welche nie in den Verkehr kommen, zedirt oder verpfändet werden dürfen, in welchen das jus separationis ausdrücklich bedungen werden wird, und den bürgschaftspflichtigen Beamten erst dann ausgehändigt werden dürfen, wenn diese von Seite ihrer Eheweiber die gewöhnlichen Verzichtbriefe hierüber beigebracht haben, werden Wir Unserer Staats-Schulden-Tilgungs-Commission demnächst bestimmen. 7. Da es nothwendig ist, daß bey der Berechnung der Bürgschafts-Beträge auf gleichförmige Weise verfahren, und den zu diesem Ende anzufertigenden Listen eine und die nämliche Grundlage untergelegt werde, so bestimmen Wir als solche die Resultate der Rechnungen für das abgewichene Verwaltungs-Jahr 18$\frac{18}{19}$, wollen jedoch in den wenigen Fällen, wo diese Rechnungen etwa noch nicht vorliegen, gestatten, daß anstatt der Rechnungs-Resultate die Etats-Resultate

für

für 18 1/9 gewählt werden. 8. Für die Anfertigung dieser Grundlisten wird das anliegende Formular vorgeschrieben. Dieselben sind in triplo vorzulegen. 9. Die Bürgschafts-Beträge sind zur Erleichterung der Zinsen-Berechnung durchaus in runden Summen vorzutragen, so daß die einzelnen Gulden, welche fünf und darunter ausmachen, gänzlich wegzulassen, jene dagegen, welche über 5 Gulden betragen, für 10 Gulden anzunehmen sind. 10. In die anzufertigenden Bürgschafts-Listen sind alle nach Unserer Verordnung vom 19 Februar vor. Js. bürgschaftspflichtige Beamten, oder vielmehr bürgschaftspflichtige Stellen, mit dem ganzen treffenden Soll ihrer Bürgschafts-Quoten, ohne alle Rücksicht auf die Persönlichkeit der sie gegenwärtig bekleidenden Individuen einzutragen. Die Erörterung der Frage: wann ein Beamter angestellt worden? in welchem älteren oder neueren Landestheile? ob er schon bey seiner Anstellung bürgschaftspflichtig gewesen? welches Cautions-Regulativ in diesem oder jenem Landes-Theile damals bestanden? wieviel der Beamte bey seiner frühern Anstellung als Bürgschaft bereits geleistet habe? wie er diese geleistet, ob in Geld, in Papieren, realiter oder personaliter u. s. w., wozu den Behörden zum Theil die erforderlichen Notizen nicht gegenwärtig sind, und die also die Anfertigung der fraglichen Listen zu sehr verzögern würde, ist bey dieser Arbeit durchaus zu umgehen. Erst wann die für die einzelnen Stellen genehmigten Bürgschaften von den auf solchen angestellten Beamten eingefordert werden, mögen diese letztern jene Einreden und Exzeptionen vor-

vorbringen, welche sie zum Behufe einer theilweisen oder gänzlichen Befreiung von der Bürgschafts-Leistung für ihre Person anführen zu können glauben. Und damit die völlige Berichtigung des Cautions-Wesens durch die deßfallsigen Erklärungen nicht hingehalten werde, ist den Beamten dafür und zur Einreichung der erforderlichen Behelfe ein Termin von sechs Wochen zu präfigiren. 11. Beamte, die schon früher eine höhere baare Caution geleistet haben, als sie nach Unserer Verordnung vom 19 Februar vor. Js. nunmehr treffen würde, erhalten, wenn nicht besondere bereits bekannte Haftungen derselben entgegenstehen, das surplus des Geleisteten baar zurück. 12. Beamte, welche nach den früheren Regulativen weniger zu entrichten hatten, als sie nach der erwähnten Verordnung trifft, haben das surplus nachzutragen. Nur jene (deren Stellen damals, als sie solche erwarben, mit der Pflichtigkeit einer Cautions-Leistung gar nicht verbunden waren) bleiben, so lange sie noch diese Stellen bekleiden, von der Cautions-Leistung auch für die Zukunft befreiet, bis sie auf andere Stellen kommen, denen diese Befreiung nicht anklebt, und mit deren Antritt solche aufhört. Alle Beamten dagegen, welche Aemter bekleiden, bey welchen schon einmal, in dieser oder jener Art, nach diesem oder jenem Regulative, die Bürgschafts-Pflichtigkeit bestanden hat, ohne daß dieselbe durch ausdrückliche Verordnung aufgehoben worden ist, sind der Bestimmung des neuen allgemeinen Normatives unterworfen; Beamte endlich, deren Aemter seit dem Uebergange der treffenden Landes-Theile an Un-

Unsere Krone nach den für Unsere älteren Landes-Theile, in denen früher gesetzliche und nicht aufgehobene Bestimmungen über die Cautions-Pflichtigkeit bestehen, festgesetzten Normen organisirt worden sind, und die solche erst seit dieser Organisation erhalten haben, sind gleich den Beamten der letztgenannten Landes-Theile bürgschaftspflichtig. 13. Jene Beamten, welche früher nur durch Einlage eines Capital-Briefes Bürgschaft geleistet haben, sind verbunden, diesen Capital-Brief zurückzunehmen, und die sie treffende Bürgschaft in baarem Gelde nach Maaßgabe der Verordnung vom 19 Februar vor. Js. zu leisten. Dieses gilt um so mehr von Real- und Personal-Verschreibungen. 14. Die im §. 33 Unserer Verordnung vom 19 Februar vor. Js. jenen mittellosen Beamten, die bisher ohne Tadel gedient haben, zugesicherte Erleichterung in Entrichtung ihrer Amts-Bürgschaften kann niemals in einem Erlasse dieser letzteren, sondern lediglich in einer Herabsetzung der Quote für die monatlichen Besoldungs-Abzüge, welche in der Regel nach §. 32 ein Sechstheil dieser Besoldungen beträgt, bestehen. Die Gesuche um jene Begünstigung eignen sich zur einzelnen besonderen Behandlung; und wenn auch hiebei von einer strengen gerichtlichen Untersuchung des Vermögens der sie ansprechenden Beamten nicht die Rede seyn kann, und die Notorietät in der Regel die Entscheidung außer Zweifel setzt, so müssen Wir es doch Unseren Behörden zur Pflicht machen, bey Begutachtung der Gesuche um Erleichterung in der Cautions-Leistung durch veränderte Zahlungs-Fristen mit aller

ler Umsicht, Genauigkeit und Sorgfalt vorzüglich in jenen Fällen zu verfahren, wo Beamte Realitäten, Häuser, Grundstücke rc. besitzen. 15. In so ferne die Stadtrichter die Depositen, Taxen u. s. w. nicht in eigener unmittelbarer Verwahr haben, sondern für solche eigene Beamten, Taxatoren, Expeditoren, Depositarien rc. bestellt sind, oder noch bestellt werden müssen, sind jene nicht als bürgschaftspflichtig zu betrachten. Ein gleiches gilt von den Mitgliedern der Depositen-Commissionen, wo solche bestellt sind, und da die fragliche Bedingung bey der hiesigen Polizei-Direction ebenfalls eintritt, auch von dem Polizei-Director Unserer Haupt- und Residenz-Stadt. 16. Die Zahlmeister bey Unseren Kreis- und anderen Cassen haben die Hälfte der Bürgschaft der ihnen vorgesetzten Cassiere zu entrichten. 17. Unteraufschläger mit einer Einnahme von 2000 fl. oder noch weniger, wenn sie einen geringeren Gehalt als 200 fl. beziehen, bezahlen nur so viel als Caution, als ihr jährlicher Gehalt beträgt. Beläuft sich aber ihre Einnahme oder Verrechnung höher, so bezahlen sie nach dem Verhältnisse dieser Einnahme die Quote der sie treffenden Classe. 18. Unter den in Unserer Verordnung vom 19 Februar vor. Is. §. 24 mit einer Bürgschaft von 200 fl. aufgeführten, mit dem Auszählen der Gelder beauftragten Cassa-Offizianten sind nur diese, nicht die Siegelamts-Offizianten u. a. zu verstehen. 19. Bey der Unbedeutenheit der Tax-Einnahme Unserer Stadt-Commissäre wollen Wir dieselben ebenfalls von der Pflicht der Bürgschafts-Leitung entbinden. 20. Die Bräumeister in Unseren Bräuhäusern sind nach Verhält-

hältniß des ihnen anvertrauten Sudwesens mit einer Bürgschaft zu belegen. 21. Da die Uebertragung der Verwaltung und Rechnungs=Führung über die Bureau Regie=Exigenzen eigentlich nur Sache des speciellen Vertrauens, keiner Stelle bestimmt und nothwendig anklebend, sondern eine rein accessorische Aufgabe, und mit keinem Gehaltsbezuge verbunden ist, überdieß die Rechner leicht in beständiger Uebersicht erhalten werden können, so erlassen Wir ihnen die Bürgschafts=Leistung. Ein gleiches gilt von den Archivs=Conservatoren hinsichtlich ihrer kleinen Regie=Exigenz=Verrechnung. 22. Die früher in Hinsicht der Taxatoren und Depositarien bey den Justiz=Behörden erlassenen provisorischen Cautions=Bestimmungen treten mit der Einführung Unserer allgemeinen Verordnung vom 19 Februar vorigen Jahres außer Wirkung. 23. Wenn Beamte für Nebenbedienstungen besondere Bezüge genießen, und darüber zu verschiedenen Stellen, z. B. ein Rentbeamter zu einem Salzamte rc. besondere Rechnunngen zu pflegen haben, so sind sie auch für jede dieser Verwaltungen zur besonderen Bürgschaft verpflichtet. Kommen dagegen die Resultate dieser Verwaltungen in der nämlichen Rechnung vor, oder sind solche nur Gegenstand einer Nebenrechnung, welche der Hauptrechnung als Beleg angefügt, und der nämlichen Stelle abgelegt wird, so verbürgt sich der treffende Beamte um das Ganze zusammengeschlagen, nach der ihn treffenden Classe. München, den 19 Februar 1820. Die Vollziehung der Verordnung vom 19 Februar vor. Jahres das Amtsbürgschafts=Wesen betr.

For=

Formular.

Verzeichniß

der

von den königl. Beamten und anderen Staatsdienstes-Individuen des N. Kreises

nach den

Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19 Februar 1819 zu leistenden

Amts-Bürgschaften.

(Auf der ersten und den folgenden Seiten, so viel deren nöthig seyn werden.)

Cassen und Aemter.	Fortlaufende Nummer der Cautions-Pflichtigen.	Bedienstung.	Amts-Sitz.	Zunamen der Cautions-Pflichtigen.	Vornamen der Cautions-Pflichtigen.	Maaßstab der Bürgschafts-Größe. Benennung dieses Maaßstabes.	Maaßstab der Bürgschafts-Größe. Betrag dieses Maaßstabes.	Betreffende Bürgschafts-Classe.	Einschlägiger §. der Verordnung vom 19 Februar 1819.	Verordnungsmäßiger Betrag der Bürgschaft.	Bemerkungen.
						fl.				fl.	
Totalsumme.											

Summarische Uebersicht des Gesammtbetrages der Bürgschafts-Capitalien nach den einzelnen Classen.

Classificirte Bürgschaften.			Cassen und Aemter.	Totalsumme.
I. Classe zu 3000 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
II. Classe zu 2500 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
III. Classe zu 2000 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
IV. Classe zu 1500 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
V. Classe zu 1200 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
VI. Classe zu 1000 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
VII. Classe zu 800 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
VIII. Clas. zu 600 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
IX. Classe zu 500 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
X. Classe zu 400 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
XI. Classe zu 200 fl.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
Nicht classifizirte Bürgschaften.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		
Total-Summe.	Individuen.	Zahl		
	Gesammtbetrag	fl.		

(Unterschrift und Fertigung.)

Instructive Bemerkungen zur richtigen Anwendung dieses Formulars.

1) In der ersten Colonne des Verzeichnisses (Cassen und Aemter) werden folgende Abtheilungen aufgeführt: Kreis-Casse, Filial-Zahlamt, Allgemeine Rentämter, Aufschlag-Aemter, Stempelamt, Taxaturen, Depositarien, Trift-Aemter, Brau-Aemter, Oekonomie- und Fabrik-Aemter, Landgerichte, Polizei-Aemter und städtische Commissariate, Verwaltungen der Zucht-, Straf- und Zwangsarbeits-Häuser, Uebrige Aemter. 2) In der zweiten Colonne (fortlaufende Nummer der Cautionspflichtigen) wird die Nummerirung sämmtlicher cautionspflichtiger Individuen, ohne Rücksicht auf die so eben erwähnten Abtheilungen ununterbrochen durchgeführt. 3) In der dritten Colonne (Bedienstung) wird die Dienstes-Eigenschaft der verschiedenen cautionspflichtigen Individuen einer jeden der oben ad 1 erwähnten Abtheilungen angegeben. 4) Was in die vierte, fünfte und sechste Colonne einzutragen sey, ist von selbst klar. 5) In der siebenten Colonne (Benennung des Maaßstaabes der Bürgschaftsgröße) muß angegeben werden, ob dieser Maaßstaab in der Brutto-Einnahme des Amtes, oder in dem Geldwerth der zu verwaltenden und aufzubewahrenden Materialien oder in dem Dienst-Einkommen ꝛc. bestehe; und in der achten Colonne ist der Betrag dieses Maaßstaabes anzusetzen. Bey denjenigen Beamten, deren Caution sich nach keinem solchen Maaßstaabe regulirt, sondern in einer fixen Summe besteht, wie z. B. bey den Landrichtern, werden

die ebenbenannten zwei Colonnen mit Fehlstrichen bezeichnet. 6) In der neunten Colonne ist bey den nach Classen zu regulirenden Cautionen die betreffende Classe anzuzeigen. 7) Bey jedem Bürgschafts-Betrage ist der auf die Festsetzung desselben angewandte §. der allgemeinen Bürgschafts = Verordnung in der zehnten Colonne zu allegiren. 8) In der eilften Colonne ist der verordnungsmäßig treffende Bürgschaftsbetrag selbst anzusetzen, und 9) die zwölfte oder letzte Colonne ist zur Beifügung der allenfalls nöthigen Bemerkungen und Erläuterungen bestimmt. 10) Bey der auf der letzten Seite anzubringenden summarischen Uebersicht sind in der ersten Colonne die nämlichen Abtheilungen aufzuführen, wie sie oben ad 1 vorgeschrieben sind, und bey jeder dieser Abtheilungen ist der summarische Betrag der Cautionen einer jeden Classe mit Angabe der Individuen = Zahl in den Colonnen anzusetzen. Gerets Sammlung der Finanz = Verordnungen Bd. X. S. 968.

Amtsbürgschaften. Nachdem über die Verzinsung der nach der allgemeinen Verordnung vom 19 Februar vorigen Jahres von den verrechnenden und Cassa = Beamten zu erlegenden Bürgschaften Anfragen geschehen sind, so wird den mit den Einleitungen zur Regulirung derselben beauftragten Behörden hierüber Nachstehendes bemerkt: 1) Die allerhöchste Entschließung vom 29 Februar dieß Jahres bestimmt, daß die Staats = Schulden = Tilgungs-Casse die bereits vor dem 22 Juli vorigen Jahres bestandenen und nach der bisherigen Uebung behan-

delten älteren Amts=Bürgschaften neben den neueren zu übernehmen habe; wonach sich auch die gleichmäßige Uebernahme der fortwährenden Verzinsung dieser Bürgschaften mit dem 1 October vorigen Jahrs, als dem Beginnen der neuen Finanz=Periode anfangend, ohnehin von selbst versteht. 2) Die auf die Staatsschulden=Tilgungs=Casse übergehenden älteren, schon früher baar erlegten Cautions=Capitalien werden mit dem 1 October vorigen Jahres anfangend nach 5 Prozent auch in dem Falle verzinset, wenn sie bisher nach einem geringeren Fuße zu 2, 2½, 3 2c. Prozent verinteressirt worden sind, wie dieses in der Normal=Verordnung vom 19 Februar vorigen Jahres, welche §. 29 die Verzinsung der sämmtlichen Bürgschafts=Capitalien nach dem landesüblichen Fuße zu 5 Prozent ohne Unterschied anordnet, bereits bestimmt worden ist. München den 12 Mai 1820. Das Amts=Bürgschafts=Wesen betr. Gerets Sammlung der Finanz=Verordnungen Bd. X. S. 975.

Amts=Bürgschaften. Nachdem bey mehreren Gerichts=Stellen die Verwaltung des Depositen=Wesens an die Mitglieder der Depositen=Commissionen, die Curatoren 2c. nur als Folge des speciellen Vertrauens der Gerichtsvorstände übertragen, keiner Stelle bestimmt und nothwendig anklebend, sondern eine rein accessorische Aufgabe, und mit keinem Gehaltsbezug verbunden, überdieß durch die gemeinschäftliche Cassasperre das Aerar vor Gefährden möglichst gesichert ist, so wollen Se. königl. Majestät da, wo diese Dienstes=Verhältnisse

verwalten, analog mit den in Bezug auf die Regie-Rechnungs-Führer bestehenden Normen, die fraglichen Mitglieder, Curatoren ꝛc. von einer Bürgschafts-Foderung in so lange befreiet wissen, bis nicht über die Behandlung des Depositen-Wesens im Allgemeinen andere Vorschriften festgesetzt werden. München, den 27 Juli 1820. Die Amts-Bürgschaften der Depositen-Commissions-Mitglieder oder Curatoren betr. An sämmtliche Regierungen, exclus. des Rhein-Kreises. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. X. S. 976.

Amts-Bürgschaften. Auf den Bericht der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 17 März d. Js. und nach Vernehmung des königl. General-Fiskalats wird 1) dem von derselben vorgelegten Entwurfe für die Ausfertigung der Amts-Bürgschafts-Urkunden die allerhöchste Genehmigung ertheilt, 2) die Sicherstellung der Amts-Bürgschaften gegen Ansprüche dritter Personen liegt den Kreis-Regierungen und übrigen mit den Einleitungen zur Regulirung des Bürgschafts-Wesens beauftragten Behörden ob. Dieselben haben demnach für jeden einzelnen vorkommenden Fall zu erwägen, oder durch die einschlägigen Kreis-Regierungen sich das Gutachten der Fiskalate zu verschaffen, ob nach den treffenden Provinzial-Gesetzen der bürgschaftsleistende Beamte die Bedingung, „daß „das Amts-Bürgschafts-Darlehen erst nach erfolg„ter Auflösung des Amts-Bürgschafts-Verbandes, „und dann nur, nachdem das königl. Aerar sich „für einen allenfallsigen Rezeß selbst gedeckt habe, „heim-

„heimbezahlt werden solle," rechtsbeständig für sich allein nicht, sondern z. B. erst nach beitretender Einwilligung seiner Ehefrau eingehen kann, im erforderlichen Falle diese Einwilligung nach Vorschrift jener Gesetze, und in der von demselben bestimmten Form erholen zu lassen, und dafür zu sorgen, daß die darüber ausgestellten Urkunden gehörig aufbewahrt werden. 3) Die Amts=Bürgschafs=Urkunden werden von der königl. Staats=Schulden=Tilgungs=Commission an die Kreis=Regierungen und übrigen oben erwähnten Behörden ausgehändiget, welche sie den bürgschaftspflichtigen Beamten nicht eher hinaus geben dürfen, als bis sie sich überzeugt haben, daß die Bürgschafts=Summen vollständig erlegt, und die ihnen ad 2 zur Obliegenheit gemachten Rechercden und Vorkehrungen gehörig geschehen sind. München, den 31 Juli 1820, die Amts=Bürgschaften betr. An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausschluß des Rhein=Kreises. Gerets Sammlung der Finanz=Verordnungen Bd. X. S. 976.

Amts=Bürgschaften. Was heute an die königl. Regierung des Rhein=Kreises, Kammer der Finanzen, erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Nachricht: Da in Unserm Rhein=Kreise bereits ein besonderes Cautions=System besteht, welches dem dortigen Administrations=System, dann den einzelnen Amts=Personal=Verhältnissen angemessen ist, und wodurch die nöthige Sicherheit des den Beamten anvertrauten Aerarial= und Communal=Vermögens bezweckt wird; so wollen Wir nach dem Antrag Unsers

Staats=

Staats-Ministeriums der Finanzen es vor der Hand ganz hiebei belassen haben, und soll daher Unsere Normal-Verordnung vom 19 Februar 1819, die Wiedereinführung der Amts-Bürgschaften betreffend, auf erwähnt Unsern Rhein-Kreis nicht ausgedehnet werden. München, den 9 August 1820. Das Cautions-Wesen im Rhein-Kreise betr. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. X. S. 977.

Amts-Bürgschaften. Auf den berichtlichen Antrag der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 24 vorigen Monats, wird zur Erhaltung der collectiven Uebersicht, dann wegen der häufig statt findenden Versetzungen der unter dem Ressort der General-Administrationen stehenden Beamten, und Behufs der Vereinfachung des Geschäfts-Ganges hinsichtlich der Quittirung der Zinsen von den Bürgschaften derselben gestattet, daß diese Bürgschaften nicht bei den für die einzelnen Kreise, in denen die Cautions-Pflichtigen dermal ihren Wohnsitz haben, bestimmten äußern Special-Cassen, sondern ohne Unterschied sämmtlich bei der hiesigen Special-Schulden-Tilgungs-Casse erlegt, und aufrecht gemacht werden. Die königl. General-Zoll- und Salinen-Bergwerks- und Lotto-Administrationen sind hievon zur Bescheidung ihrer Untergebenen bereits verständiget, und die königl. General-Post-Administration wird hienach ebenfalls angewiesen werden. München, den 7 September 1820. Die Amts-Bürgschaften betr. An die königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission in München. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. X. S. 978.

Amts-

Amts=Bürgschaften. Auf den Bericht der königl. Regierung des Untermain=Kreises vom 2 vorigen Monats rubrizirten Betreffes, und in Erwägung der zugesicherten Trennung des Staats=Schulden=Wesens des Untermain=Kreises von dem Staats=Schulden=Wesen der sechs übrigen älteren Kreise, wird beschlossen, wie folgt: 1) Die über das Amts=Bürgschafts=Wesen erlassenen Verordnungen, namentlich jene vom 19 Februar vor. Js., dann 29 Februar und 12 Mai l. J. finden auf sämmtliche hiernach cautionspflichtige Beamten des Untermain=Kreises, ohne Unterschied, volle Anwendung, dieselben mögen bereits bey der Haupt= oder Neben=Schuldentilgungs=Casse des erwähnten Kreises Bürgschaft aufrecht gemacht haben, oder nicht. 2) Die bey der besagten Schuldentilgungs=Casse bereits anliegenden Bürgschaften bleiben auf derselben zur Verzinsung und seinerzeitigen Heimzahlung liegen; es gehen ihr die in Folge der neuen Regulirung sich ergebenden Zugänge zu guten, und fallen ihr aber auch die eintretenden Abgänge dagegen zur Last. 3) Die Bürgschaften der Amtsnachfolger aber, so wie die schon dermalen in Folge der neuen Verordnungen von den übrigen noch nicht verbürgten Beamten zu erlegenden Cautionen haben in die hiesige Staatsschuldentilgungs=Casse zu fließen. Die königl. Regierung hat hiernach wegen neuer Regulirung der ad 2 erwähnten Cautionen, und Festsetzung der ad 3 gedachten schon jetzt zugehenden Bürgschaften der noch nicht verbürgten Beamten verordnungsmäßig die Einleitungen zu treffen, und die

die Vorlage der Resultate abgesondert für jede der beiden Gattungen, zum Behufe der allerhöchsten Genehmigung möglichst zu beschleunigen. München, den 19 September 1820. Das Amts-Bürgschafts-Wesen betr. An die königl. Regierung des Untermain-Kreises, Kammer der Finanzen. Gerets. Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd X. S. 978.

Amts-Bürgschaften. Auf den wohlmotivirten Bericht der königl. Regierung des Regenkreises vom 29 vor. Mts., und in Erwägung, daß manche Unteraufschläger gar keinen, die meisten übrigen aber nur einen sehr geringen fixen Gehalt beziehen, und vorzugsweise nur durch Tantiemen von ihrer Bruttoeinnahme an Aufschlagsgefällen für ihre Bemühungen entschädiget sind, wird die für die übrigen Beamten gegebene Bestimmung, „daß dieselbe, „im Falle erwiesener, oder notorischer Mittellosig„keit, die sie treffende Bürgschaften durch Abzüge „bis zu einem Sechstheil des fixen Gehaltes herab, berichtigen dürfen," in Bezug auf die Unteraufschläger dahin erläutert: „daß zur Berichtigung „der Cautionen mittelloser Unteraufschläger die „Abzüge nicht bloß von dem fixen Gehalte, son„dern auch von den Tantiemen zu machen seyen." München, den 18 Oktober 1820. Die Amts-Bürgschaften der Unteraufschläger betr. An die königl. Regierung des Regenkreises, Kammer der Finanzen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. X. S. 979.

Amts-Bürgschaften. Nach Vernehmung der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Comission wird

der

der königl. Zentral-Staats-Casse auf ihre den Zinsfuß der älteren Cautions-Capitalien, und die im Laufe des gegenwärtigen Etats-Jahres an solchen geschehenen Heimzahlungen betreffende Erinnerung vom 29 Juli d. J. nachstehende Entschließung ertheilt: 1. Wenn die allerhöchste Verordnung vom 12 Mai d. Js. Art 2 bestimmt: daß die auf die Staatsschulden-Tilgungs-Casse übergehenden ältern, schon früher baar erlegten Cautions-Capitalien mit dem 1 October vor. Js. anfangend nach 5% auch in dem Fall verzinset werden sollen, wenn sie bisher nach einem geringern Fuße zu 2, 2½, 3 rc. Prozent verinteressirt worden sind, so ist dieses lediglich von jenen baar angelegten Cautions-Capitalien zu verstehen, welche von den treffenden Beamten zur Aufrechtmachung der ihnen durch die neuesten Bestimmungen vom 19 Februar vor. Js. auferlegten Amts-Bürgschaften assignationsweise von kurzer Hand verwendet werden, denn a) die Verordnung vom 19 Februar vor. Js., auf welche die Entschließung vom 12 Mai ausdrücklich hinweiset, spricht durchaus nur von jenen Capitalien, welche in Folge derselben neu angelegt werden, und die sie erläuternde Entschließung vom 29 Febr. d. Js. kann weiter nicht, als auf solche bereits früher angelegte Capitalien bezogen werden, die noch ferner als Bürgschaft bestehen bleiben sollen; b) nur bei dieser Gattung der älteren Bürgschaften lag ein Grund vor, jene Zinserhöhung eintreten zu lassen, indem nämlich die Betheiligten in Folge der neuen Normen meistens auch neue Verbindlichkeiten zu übernehmen ha-

haben; c) einer weiteren Ausdehnung der fraglichen Begünstigung würde die Verfassungs-Urkunde Titl VII. §. 11. entgegenstehen. Hieraus folgt von selbst: daß sie auf jene älteren Bürgschafts-Capitalien, die als solche einer Verwendung für die Zukunft nicht mehr unterliegen, sondern theils schon gegenwärtig, theils auf vorgängige Erledigung des älteren Rechnungswesen der Cautionsleister rückzahlbar sind, keine Anwendung finden kann. Auch bey den Capitalien der ersten Gattung hat die königl. Zentral-Staats-Casse alle höhere Zinszahlung gegen den bisherigen Fuß gänzlich zu unterlassen, und die Betheiligten dießfalls an die königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission zu verweisen, welche beauftragt wird, nach Empfang der älteren Cataster und der neuen Bürgschafts-Festsetzungen die Ansprüche derselben hinsichtlich des Mehrbetrages zu prüfen, und die Nachzahlung bey der Anweisung der Casse zur Füreinanderbringung der alten und neuen Cautionen gleichzeitig anzuordnen. 2. Was die von der königl. Zentral-Staats-Casse seit 1 October vor. Js. geleisteten Zahlungen auf Cautions-Capitalien und Zinsen betrifft, so wird die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission angewiesen, keinen Anstand zu nehmen, wenn ihr diese Zahlungen auf dem Grund der Entschließung vom 29 Februar d. Js. in Aufrechnung gebracht werden. München, den 28 November 1820. Das Amts-Bürgschafts-Wesen betr. An die königl. Zentral-Staats-Casse. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen. Bd. X. S. 979.

Amts-Bürgschaften der Salzbeamten im Rheinkreise, die Erlagsweise derselben. Auf ihren Anfragsbericht vom 30 Dezember vorigen Jahres in bezeichnetem Betreff wird derselben erwiedert, daß das für die übrigen Beamten des Rheinkreises vermöge allerhöchster Entschließung vom 9 August vorigen Jahres beibehaltene besondere Cautions-Reglement auf die der zentralisirten Salinen-Administration untergeordneten Beamten keinen Bezug habe, sondern daß diese vielmehr dem allgemeinen Cautions-Reglement unterworfen bleiben; wornach im vorliegenden wie in allen ähnlichen Fällen das Weitere zu verfügen ist. München, den 16 Jänner 1821. Die Cautions-Erlagsweise der königl. Salz-Beamten im Rheinkreise betr. An die königl. General-Salinen rc. Administration. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen. Bd. XI. S. 1139.

Amts-Bürgschaften. Die königl. Staatsschuldentilgungs-Commission hat in wiederholten Berichten vorgestellt, wie nothwendig es sey, die Special-Schuldentilgungs-Cassen der Masse jenes kleinlichen Details zu entheben, welches ihnen durch die Empfang-Aufnahme und Verzinsung der häufig sehr geringfügigen Gehalts-Abzüge Behufs der Amts-Bürgschafts-Erlagen zuwachse, und ihre ganze Thätigkeit zu lähmen drohe. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, ohne den mittellosen und untadelhaften Beamten die ihnen durch Gestattung der theilweisen Abführung ihrer Bürgschaften zugedachte Erleichterung entziehen, oder den Zinsengenuß von be-

bereits erlegten Fristen länger, als obiger Zweck erheischt, vorenthalten zu müssen, finden Se. königl. Majestät Sich bewogen, über diesen Gegenstand nachfolgende nähere Bestimmungen zu ertheilen. 1. Die königl. Behörden haben bey Begutachtung der Bewilligung, Cautionen mittelst Gehaltsabzügen berichtigen zu dürfen, mit der größten Genauigkeit und Strenge zu verfahren. 2. a) Cautionen im Betrage bis 50 fl. einschlüssig können nur auf einmal an die treffende Special=Schuldentilgungs=Casse eingezahlt werden, auch dann, wenn sie durch Gehalts=Abzüge erhoben werden müssen. b) Cautionen über 50 fl., welche durch Gehaltsabzüge berichtiget werden dürfen, sind nach und nach, wie diese Abzüge eingehen, immer in Raten zu 50 fl. den erwähnten Special=Cassen zu überrechnen, den Fall allein ausgenommen, wo ein kleinerer Betrag zur endlichen Ergänzung der vollen Cautionssumme dient. 3. a) Die Abzüge werden von den Cassen, welche die Besoldungen bezahlen, monatlich, vierteljährig u. s. f., wie nämlich die Besoldungen abgeführt zu werden pflegen, gemacht und aufbewahrt. b) Die ebenerwähnten Cassen stellen den Cautions=Pflichtigen für die Abzüge einstweilen Bescheinigungen aus. c) Sie übergeben die eingehobenen Abzüge, sobald sie die im Art. 2 bestimmten Summen erreichen, jedesmal ohne Aufenthalt den treffenden Special=Schuldentilgungs=Cassen gegen Interimsquittungen, und händigen diese letzteren den Cautions=Pflichtigen gegen Rückgabe der sub b gedachten einstweiligen Bescheinigungen aus. d)

Die

Die Cautions-Pflichtigen erhalten nach vollständiger Abführung der sie treffenden Bürgschafts-Summe, und nach Maaßgabe der Verordnung vom 31 Juli vor. Js. die Amts-Bürgschafts-Urkunden gegen Zurückstellung der sub c berührten Interims-Quittungen, welche von den Behörden den Special-Schuldentilgungs-Cassen zur Vernichtung zugeschickt werden. 4. Die Verzinsung der Fristenzahlungen beginnt, sobald sie nach der sub 2 gegebenen Vorschrift den Special-Schulden-Tilgungs-Cassen eingezählt sind, und zwar mit dem 1. des auf die Einzahlung folgenden Monats. 5. Diese Bestimmungen sind den Cassen und Betheiligten zu eröffnen. München, den 17 Februar 1821. Das Amts-Bürgschaftswesen betr. An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1140.

Amts-Bürgschaften. Die Anstände, welche die königl. Regierung (des Regenkreises) hinsichtlich der Abzüge an den Gehältern der Unteraufschläger Behufs der Abtragung ihrer Amts-Bürgschaften gefunden, und mittelst Berichten vom 14 November vor. Js. und 3. d. Mts. zur Kenntniß gebracht hat, werden durch die Bestimmungen des heute ergehenden allgemeinen Rescripts gehoben, und daher der königl. Regierung bloß bemerkt, daß man es nicht für thunlich befunden habe, den Cautionspflichtigen selbst die Einhebung und Bewahrung der fraglichen Abzüge zu überlassen, sondern die Regelmäßigkeit und Pünktlichkeit des desfallsigen Verfahrens nur durch

durch Anziehung der die Gehälter bezahlenden Cassen und Aemter sichern könne. Es sind demnach die Oberaufschlag-Aemter geeignet anzuweisen. München, den 17 Februar 1821. Die Amts-Bürgschaften der Unteraufschläger betr. An sämmtliche kön. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1141.

Amts-Bürgschaften. Der königl. Regierung des Regenkreises wird auf ihren Anfragsbericht vom 13 d. Mts. zur Entschließung erwiedert: 1. Daß die Heimzahlung von Amts-Bürgschaften nur durch das königl. Staats-Ministerium der Finanzen auf motivirte und belegte Berichte der Kreisbehörden ordonanzirt werden könne. 2. daß wegen zu besorgenden Störungen im Rechnungswesen, und bey der Trennung der Staats-Schulden-Tilgungs-Cassen von den Cassen des laufenden Dienstes nicht gestattet werden dürfe, daß Beamte mit eigenen Cassen nach gepflogener Rechnungs-Richtigkeit und erhaltenem Absolutorium ihre Amts-Bürgschaften selbst aus jenen Cassen sich vergüten, und die quittirte Cautions-Urkunde, oder bey Abschlags-Zahlungen besondere Quittungen statt baaren Geldes mit ihren Lieferungs-Schuldigkeiten an die vorgesetzten Cassen einsenden; 3. daß, mit allenfallsiger Ausnahme dringender Fälle, die Gesuche um Bürgschafts-Heimzahlungen in monatliche Berichte zusammengefaßt, und von den k. Regierungen dem Staats-Ministerium der Finanzen zur Anweisung der Staatsschulden-Tilgungs-Commission vorgelegt wer-

werden mögen, und 4. wenn im Verlaufe eines Monats solche Gesuche nicht einkommen, Fehlanzeigen darüber unterbleiben können. München, den 28 Febr. 1821. Das Amts-Bürgschaftswesen betr. An sämmtliche königl. Kreisregierungen, Kammern der Finanzen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1141.

Amts-Bürgschaften. Nachdem die von den Ehe-Frauen der bürgschaftspflichtigen Beamten vorschriftmäßig auszustellenden Verzichtbriefe ausschließend zur Sicherung des königl. Aerars vor fremden Ansprüchen auf die Cautionen angeordnet worden sind, es also in solchen Fällen nicht um das Interesse eines Privaten, sondern um ein öffentliches Interesse sich handelt, und Se. königl. Majestät den Beamten in Aufrechtmachung ihrer Bürgschaften gerne jede thunliche Erleichterung gewähren, wollen Allerhöchstdieselben nach Analogie der §§. 99 und 100 der provisorischen Taxordnung vom 8 October 1819 gestatten, daß von jenen Verzichtbriefen keine Taxe erhoben werde. Dagegen sind die treffenden Stempelgebühren jedesmal zu entrichten. Dieses wird der königl. Regierung, Kammer der Finanzen, auf ihren Bericht vom 13 Jänner dies Jahres mit dem Auftrag eröffnet, die Gerichts-Behörden hienach anzuweisen. München, den 27 März 1821. Das Amts-Bürgschaftswesen betr. An sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1142.

Amts-Bürgschaften. Nachdem in Folge der unterm heutigen Tage ergehenden allgemeinen Verord-

ordnung, sämmtliche Casse-Controlleurs mit den ihnen vorgesetzten Cassieren gemeinschaftliche Casse-Sperre und Haftung übernehmen müssen, folglich auch durchgängig zur Errichtung einer Amts-Bürgschaft verbunden sind, so erhalten jene Kreis-Regierungen, General-Administrationen rc. bey deren untergeordneten Cassen die Controlleure bisher mit den Cassieren keine gemeinschaftliche Sperre übten, und daher bey der Regulirung der Bürgschaften mit einer solchen nicht belegt worden sind, den Auftrag zum Behufe dieser Belegung ein Nachtrags-Verzeichniß in triplo förderlich einzusenden. München, am 29 April 1821. Die Amts-Bürgschaften der Cassa-Controlleure betreffend. An sämmtliche königl. Kreis-Regierungen, Zentral-Stellen rc. rc., Hofstäbe und Intendanzen, also ergangen. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1142. — Nachdem nunmehr die Bürgschafts-Beträge, welche von den verschiedenen Dienstes-Stellen zu entrichten sind, festgesetzt worden, und die in den Personen der Beamten eintretenden Veränderungen auf diese Beträge keinen Einfluß haben, so werden die königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, angewiesen, von diesen Veränderungen immer bloß der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission Nachricht zu geben, und die neu eintretenden Beamten anzuweisen, die sie treffenden Cautionen bey den einschlägigen Special-Schulden-Tilgungs-Cassen zu erlegen. Bey Versetzungen von Beamten auf andere Stellen hat die Regierung die sich in Ansehung der

Bürg-

Bürgschafts-Summe ergebende Veränderung — sey es eine Mehrung oder Minderung der Staats-Schulden-Tilgungs-Commission anzuzeigen, um das Geeignete zu veranlassen. Wenn ein bürgschaftspflichtiger Beamte, sey es durch Ruheversetzung, oder den Uebergang auf eine andere nicht bürgschaftspflichtige Stelle, oder den Tod abgetreten ist, so hat die königl. Regierung, so wie dessen Rechnungs-Wesen gänzlich erlediget und in Ordnung befunden worden, und somit demselben das Absolutorium ertheilt ist, sich an die königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission unmittelbar zu wenden, und dieselbe wegen Herausgabe der Amts-Bürgschaft an den abgetretenen Beamten, resp. dessen Erben anzugehen, welche ohne weitere Anfrage und Authorisation in diesem Falle die Heimzahlung zu verfügen hat. Die königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, haben sich hienach zu achten, der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission die erforderlichen Mittheilungen jedesmal zu machen, und nur in jenen Fällen, wo die Vorfrage einem Zweifel unterliegt, Anfragsbericht an das königl. Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten. München, am 25 Jul. 1821. Das Amts-Bürgschafts-Wesen betr. An sämmtliche königl. Regierungen, Kammern der Finanzen, mit Ausschluß des Rhein-Kreises. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1144.

Amts-Bürgschaften. Der (ins) wird auf den Bericht vom 20 vorigen Monats, worin sie Bedenken gegen das Anerbieten des Landrichters N., für

den mittellosen Hallamts-Diener N. die vorgeschriebene Amts-Caution von 200 fl. baar entrichten zu wollen, äußert, erwiedert, daß jenes Bedenken nicht als erheblich erscheint, indem es jedem Dritten erlaubt ist, die Schuld eines andern zu bezahlen, und man nicht absieht, wie das Interesse des Staats-Aerars gefährdet, und dasselbe in Prozeß verwickelt werden könnte, wenn der cautionspflichtige Beamte nicht selbst, sondern ein Dritter die Caution baar leistet, und dieser sich den nämlichen gesetzlichen Bedingungen unterwirft, zu diesem Ende also in die Bürgschafts-Urkunde eingerückt wird, daß das Bürgschafts-Capital nur alsdann zurückbezahlt werden soll, wenn der Darleihende sich legitimirt haben werde, daß der Bürgschafts-Verband gelöset sey, und der Beamte oder Diener dem Staats-Aerar, welches sich mit dem Capital für einen allenfallsigen Regreß selbst zu decken das Recht habe, nichts hafte. Auf diese Weise, welche das Aerar hinreichend sichert, ist der vorliegende und die etwa sich in der Zukunft ergebenden Fälle zu behandeln. Die Berichts-Beilage geht zurück. München, den 26 October 1821. Die Amts-Bürgschaft des Hallamts-Dieners N. zu N. betr. An die königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission. Gerets Sammlung der Finanz-Verordnungen Bd. XI. S. 1145.

Amts-Cassen, Versieglung derselben bei dem Ableben eines Staats-Beamten, siehe Amts-Papiere.

Amts = Correspondenz, siehe **Correspondenz = Form**, und **Amts = Siegel.**

Amts = Diener, derselben Militär = Pflichtigkeit. Dem königl. General=Commissariate wird auf den am 30 vorigen Monats und Jahrs im Betreffe der Militär = Pflichtigkeit des N. N. bisherigen Mauth=Stations = Gehülfen und gegenwärtigen Amts=Dieners bei dem Hall = Oberamte in N., erstatteten Bericht zur Entschließung erwiedert, daß die bei königl. Stellen und Aemtern, wenn gleich decretmäßig bestallten Individuen des dienerschaftlichen Standes nicht als Staats = Diener in dem Sinne zu betrachten kommen, wonach dieselben, gemäß dem Conscriptions = Gesetze, von der Militär=Pflichtigkeit definitiv befreyt wären; wie denn solche, wenn ihrer Anstellung je diese Begünstigung zugestanden werden könnte, dazu nach Art. 93. gedachten Gesetzes selbst nur in so ferne qualificirt seyn würden, als sie der Militär = Pflichtigkeit vordersamst Genüge geleistet hätten. Hiernach wird sich das königl. General=Commissariat des Main=Kreises nicht nur in Ansehung des Conscribirten N. N., sondern auch in weiter vorkommenden ähnlichen Fällen zu achten wissen. München den 25 Jänner 1813. Die Militär=Pflichtigkeit der Mauthstations=Gehülfen, Amts = Diener u. s. w. betr. An das königl. General=Commissariat des Main = Kreises erlassen, und den übrigen General=Kreis=Commissariaten mitgetheilt. Stiwels Novellen zum Conscriptions=Gesetz. S. 41. Nro. XXVIII. Siehe auch **Land=Gerichts = Diener**, **Rentamts = Diener**, u. s. w.

Amts=Ehre, Beleidigung derselben. Wer die Ehrfurcht, welche der Würde des Staats=Amtes selbst gebührt, durch Ehrenbeleidigung eines Staats=Beamten vorsätzlich in herabwürdigenden Worten oder Handlungen verlezt, ist der Beleidigung der Amts=Ehre schuldig. Nur diejenige Beleidigung eines Staats=Beamten gilt für beleidigte Amts=Ehre, welche entweder während der Ausübung seiner Amts=Function oder in einem Verhältnisse, wo der Beleidiger wegen eines Amts=Geschäftes mit demselben zu thun hätte, oder aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle begangen worden ist. Str. G. B. Th. I. Buch III. Tit. II. Cap. I. Art. 405. S. 156. — Wer solche Ehrenbeleidigung an Staats=Beamten der ersten und zweiten Classe, oder an einem königlichen Collegium, oder dessen Commissarien verübt, ist drei= bis neunmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, feierlicher Abbitte unterworfen, wenn nicht schon auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, wesfalls diese geschärft und in Verbindung mit feierlicher Abbitte in Anwendung zu bringen ist. a. a. O. Art. 406. S. 157. — Ehrenbeleidigungen, welche an andern Staats=Beamten verübt werden, sind mit ein= bis sechsmonatlichem Gefängnisse und zugleich, nach Umständen, mit feierlicher Abbitte zu bestrafen, vorbehaltlich der im Art. 406. enthaltenen Einschränkung. a. a. O. Art. 407. — Gewalt oder thätliche Mißhandlungen in, bei oder wegen einer

Amts=

Amtshandlung sind nach den Gesetzen über die Widersetzung (Art. 315. und 411.) zu beurtheilen. a. a. O. Art. 408. Siehe auch Widersetzung, und Obrigkeit, Verlezung der Ehrfurcht gegen dieselbe.

Amts=Effecten, siehe Amts=Papiere.

Amts=Einweisung der Landrichter, Rentbeamten, u. s. w., siehe unter dem Namen des Amtes.

Amts=Einweisung der Bürgermeister und Magistrats=Personen, siehe Bürgermeister und Magistrats=Personen.

Amts=Einweisung der von den Standes=Herren ernannten Räthe, Beamten und Subalternen, siehe Standes=Herren.

Amts=Einweisung, siehe auch Amts=Extradition.

Amts=Entsetzung, siehe Cassation, Dimission, und Degradation.

Amts=Extradition. Sämmtliche Stücke des Regierungs=Blattes sind fleißig zusammen zu halten, und am Ende des Jahrs vollständig gesammelt und gebunden in jeder Amts=Registratur aufzustellen, indem einzelne Blätter nicht ergänzt, sondern bei jedem Abgange der ganze Jahrgang auf der Beamten persönliche Kosten ersezt, und hierauf bei allen Amts=Untersuchungen, und Extraditionen genaue Rücksicht genommen werden solle. Höchstlandesherrliche Verordn. der Churf. General=Landes=Direction d. d. München den 23 Dezember 1801, das Regierungs=Blatt betr. Reggsbl. vom J. 1802 St. I. S. 5. n. 6.

Amts-Extradition. Die Amts-Extraditions-Commissarien haben auf die Erfüllung der Vorschriften wegen den Unterhalt der kleinen Baufälle bei Beamten, welche eine Amts-Wohnung haben, ein vorzügliches Augenmerk zu richten. Jeder Bewohner eines Aerarial-Gebäudes ist nämlich, wann derselbe wegen Versetzung als Staats-Beamter oder auf was immer für eine Art das bisher innegehabte Gebäude verläßt, in der Voraussetzung, daß er den ihm unter Titel II. (Siehe Staats-Gebäude, bauliche Unterhaltung derselben) auferlegten Verbindlichkeiten nachkamm, und deswegen sich nichts zu Schulden kommen ließ, verbunden, das zu verlassende Gebäude geweißet und gereiniget, mit allen dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gegenständen in der Art und Weise abzutreten, wie er es bezogen hat. Entschl. des Staats-Ministeriums der Finanzen vom 19 April 1820, Allgemeine Vorschriften die Bestimmung und Unterhaltung der Baufälle in Staats-Gebäuden betreffend. Allg. Int. Bl. vom Jahre 1820 St. XVI. S. 323. Tit. IV. §. 16. Das Weitere siehe unter Staats-Gebäude.

Amts-Extraditions-Verhandlungen der Finanz-Rentämter, die Prüfung derselben eignet sich zum königl. obersten Rechnungs-Hof, und zwar zur unmittelbaren Erledigung desselben. Allg. Verordn. vom 20 October 1812, die Errichtung und Bildung des obersten Rechnungs-Hofes im Königreiche Baiern betr. Rggsbl. vom J. 1812. St. LVIII. S. 1785. §. 18. Buchst. B. n. 8.

Amts-

Amts = Cassen eiserne, Anschaffung derselben. Auf den Bericht vom 6. vorigen Monats wird erwiedert, daß die unterm 20 März d. Js. genehmigten Kosten auf Anschaffung eiserner Amts = Cassen bei einigen Landgerichten und Rentämtern, unter den Regie = Kosten dieser Aemter zu verrechnen, und der Mehrbetrag gegen die Etats = Summe als Etats-Ueberschreitung vorschriftmäßig zu behandeln sey. München, den 9 Mai 1821. Kosten auf Anschaffung eiserner Amts = Cassen bei verschiedenen Gerichten und Rentämtern betr. An die königl. Regierung des Untermain = Kreises, Kammer der Finanzen. Gerets Sammlung der Finanz = Verordnungen Bd. XI. S. 1117.

Amts = Führung geistliche gehört unter die Gegenstände, worüber jeder genehmigten Privat = oder öffentlichen Kirchen = Gesellschaft unter der obersten Aufsicht des Staates nach der Formel und der von der Staats = Gewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche die Anordnung zusteht. Edict über die äußeren Rechts = Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. IX. S. 149. in ein Exempl. 141. §. 38. lit. c.

Amts = Gebäude, siehe **Aerarial = Gebäude**.

Amts = Gelder, siehe **Depositen**.

Amts = Gelder, Versieglung derselben bei dem Tode eines Staats = Beamten, siehe **Staats = Papiere**.

Amts = Geschäfte, Diäten in selben, siehe **Diäten**.

Amts=Gewalt der Polizei=Direction und Magistrate in den Umgebungen der Städte, siehe Polizei=Direction und Magistrate.

Amts=Gewalt. Ueberschreitung derselben von Seite der Magistrate, siehe Commissarien königliche in den Städten erster und zweiter Classe.

Amts=Handlungen. Die Standes=Herren sind für den aus den Amts=Handlungen ihrer Beamten entstehenden Schaden in eben dem Maaße verbindlich, wie der königliche Fiscus in Ansehung der Amts=Handlungen der unmittelbaren Beamten. Edict vom 26 Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818. St. XI. S. 189. §. 63.

Amts=Handlungen. Der Gutsherr haftet für den aus den Amts=Handlungen seiner Beamten entstehenden Schaden in dem nämlichen Maaße, wie der königliche Fiscus für die unmittelbaren Beamten. Wann der Gutsherr selbst die Gerichtsbarkeit zum Nachtheil der Unterthanen ausübt; so wird er von der betreffenden Oberbehörde durch Straf=Befehle zur Ernennung eines tauglichen Beamten angehalten, und bei fernerem Verzuge auf seine Kosten die Bestellung verfügt. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XIII. S. 221. §. 59.

Amts=Holz, siehe Holz als Besoldungs=Theil oder Emolument.

Amts-Kleidung des Magistrats, siehe Bürger-Meister und Magistrate.

Amts-Kleidung der Gemeinde-Bevollmächtigten, siehe Gemeinde-Bevollmächtigte.

Amts-Kleidung der Gemeinde-Vorsteher, und Gemeinde-Ausschüsse, siehe Gemeinde-Vorsteher, und Gemeinde-Ausschüsse.

Amts-Kleidung der königl. Staats-Diener, siehe Uniform.

Amts-Kleidung. Der in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen Verfügung mit Belassung des Standes-Gehaltes und des Titels für immer entlassene (dimittirte) Staats-Diener darf sich der äußern Zeichen seiner Standes-Classe (der Amts-Kleidung) ferner nicht mehr bedienen. Der quieszirte Diener behält sie bis zum Wieder-Eintritte in eine Amts-Verrichtung, und die mit derselben verbundenen Zeichen. Edict über die Verhältnisse der Staats-Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XVI. S. 333. §. 19.

Amts-Meubeln, siehe Meubeln.

Amts-Papiere, deren Versieglung bei dem Ableben eines Staats-Beamtens. Es ist zwar bereits durch die Gesez-Stelle Cod. Civ. P. III. cap. I. §. 17. Nro. 7. dann durch nachgefolgte Verordnungen vom 24 Dezember 1771, und vom 8 Februar 1800 (Regierungs-Blatt dieses Jahrs Seite 149 bis 151) bestimmt, auf welche Art es bei dem Ableben eines Staats-Beamten in Betreff der Ver-

siegluug der Amts-Cassen, Papiere und Effecten gehalten werden soll; da jedoch diese Verordnungen noch einer dem gegenwärtigen Staats-Organism angemessenen nähern Bestimmung bedürfen, so haben Wir Uns bewogen gefunden, nach Vernehmung Unseres geheimen Rathes, nachfolgende Verhaltungs-Maaßregeln für diese Fälle zur Nachachtung der Gerichte und allgemeinen Wissenschaft kund zu machen. I. Bei Unsern geheimen Staats- und Conferenz-Ministern werden Wir jedesmal gleich nach erfolgtem Todesfalle selbst die Bestimmung geben, Wer aus Unserem besondern Auftrage die Sieglung der bei dem Verstorbenen vorhandenen Amts-Schriften s. a. vorzunehmen habe. II. Bei den Mitgliedern Unseres geheimen Rathes im ordentlichen Dienste, mit Einschluß des General-Secretärs, bei den Vorständen der Ministerial-Sectionen, bei den geheimen Referendären, Cabinets-Secretären und General-Secretären Unserer Ministerien hat jedesmal sogleich Unser betreffende Staats-Minister wegen Sieglung gedachter Amts-Papiere s. a. diese Verfügung zu treffen. III. Bei allen Unseren übrigen Staats-Beamten haben deren Vorgesetzte, oder die Gerichts-Behörden von Amtswegen zu besorgen, daß jedesmal wegen den Amts-Papieren, Geldern oder Effecten ein Registratur-Individuum des betreffenden Amts-Zweiges zur Mitsieglung beigezogen werde. IV. Da übrigens diese Anordnüngen sich nicht weiter, als auf die dem Staate angehörigen Amts-Papiere, Gelder oder Effecten erstrecken, die Sperre des übrigen

Ver-

Vermögens des Verstorbenen aber, und die Behandlung der übrigen Nachlassenschaft desselben dem compententen Gerichte nach gesetzlichen Vorschriften zusteht, so folgt hieraus von selst, daß nach dem Ableben eines Staats=Beamten jedesmal auch das competente Gericht, oder die zum Obsignations=Act gesetzlich berechtigten Verwandten des Verstorbenen über den Nachlaß das Siegel mit anzulegen haben, wonach die Reseration, dann Ausscheidung und Aushändigung der Amts=Papiere s. a. mit Unseren Abgeordneten gemeinschaftlich unter Zuziehung der Erbs=Interessenten vorzunehmen, und von Unseren Abgeordneten der Empfang der vorgefundenen Amts=Papiere s. a. zu bescheinigen ist. V. Sollte sich bei diesem Geschäfte ein gegründeter Zweifel ergeben, ob einige vorgefundene Papiere, Gelder oder Effecten ein Staats= oder Privat=Eigenthum seyen, so hat das competente Gericht dieselben bis zur Aufklärung oder Entscheidung ihrer Eigenschaft einsweilen in besondere Verwahr zu nehmen, es seye denn, daß durch diese Maaßregeln, und durch den Verzug der Aushändigung dem einen oder andern Theile ein Nachtheil zugehen, oder die Sache selbst Schaden leiden könnte, in welchem Falle es dem Gerichte obliegt, eine der Lage der Sache angemessene Provisional=Verfügung zu treffen. Allg. Verordn. d. d. München, den 2 September 1811, die besondere Versieglung, Ausscheidung und Aushändigung der öffentlichen und Amts=Papiere, Gelder oder Effecten bei dem Ableben eines Staats=Beamten betr. Rggsbl. vom J. 1811 St. LVII. S. 1105.

Amts=Papiere, Versieglung derselben in Sterb-Fällen der Pfarrer, siehe Pfarrer, Versieglung der Verlassenschaften derselben.

Amts=Pflicht. Wegen Verletzung derselben durch Handlungen und Unterlassungen, welche einzeln mit dieser Strafe vom Gesetze nicht bedroht sind, kann ein Staats=Beamter und öffentlicher Diener vermittelst rechtlichen Erkanntnisses degradirt oder entlassen werden, wenn nach Inhalt des Strafgesez-Buches eine dreimalige Disciplinar=Strafe fruchtlos geblieben ist. Edict über die Verhältnisse der Staats=Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XVI. S. 333. §. 10. Siehe Staats=Diener und Disciplinar=Strafen.

Amts=Pflichten. Wenn eine Handlung, welche bloß als Mißbrauch, Ueberschreitung oder Verlezung der Amtspflichten straffällig ist, von einem Staats=Beamten oder einer öffentlichen Behörde ihren untergebenen Beamten, Dienern, oder untergeordneten Behörden befohlen worden ist, so wird nur der befehlende Theil verantwortlich, nicht der gehorchende. Str. G. B. I. Th. I. B. V. Cap. 122 Art. S. 52.

Amts= oder Pflicht=Eifer; wenn aus bloßem Uebermaaße desselben in Ausübung einer Amts- oder andern Pflicht eine gefährliche Handlung geschieht; so wird es zu den geringen Fahrlässigkeiten gerechnet. Str. G. B. I. Th. I. B. 3 Cap. 68 Art. S. 29 Siehe Fahrlässigkeit.

Amts=

Amts=Pflicht, Unterlassung derselben in Bezug auf Verbrechen, siehe unter dem Worte Anzeige.

Amts=Praxis der Rechts=Candidaten, siehe Adspiranten zum Staats=Dienst. S. 799.

Amts=Sachen. Nur eigentliche Amts=Sachen, wo der Beamte, ohne alle Hinsicht auf das Interesse eines Privaten, von Amtswegen, für Unser, oder das öffentliche Interesse arbeitet, und daher die Taxe aus der landesherrlichen Casse bezahlt werden müßte, sind hievon ausgenommen. Provisorische Tax=Ordnung für das Königreich Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit vom 8 October 1810. §. 100. Rggsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 969.

Amts=Sachen. Privat=Correspondenz hierüber. Auf die Befolgung der desfallsigen Gesetze und Verordnungen ist das sämmtliche Personal der Magistrate in allen Städten und Märkten ausdrücklich angewiesen. Die Bürgermeister sind dießfalls für die strengste Aufsicht, und für jede Connivenz in Person verantwortlich. Kl. allerh. Entschl. Die Vorschriften über die Geschäfts=Führung der Magistrate betreffend vom 21 September 1818. Allg. Int. Bl. vom J. 1818. St. XLVI. S. 1051. §. 52. — Auf die Befolgung dieser Gesetze sind ebenfalls sämmtliche bei den Kreis=Regierungen und Staats=Ministerien angestellten Individuen hingewiesen; siehe Regierung, und Staats=Ministerien. Dann die Individuen der General=Administration der Posten; siehe General=Administration der Posten.

Amts=Sachen, Postporto=Freiheit, siehe Correspondenz, und Postporto=Freiheit.

Amts=Schreiben. Alle übrigen bisher noch nicht behandelten amtlichen Ausfertigungen, welche in den bisherigen Tax=Normativen unter den Namen Amts=Schreiben, Compaß=Schreiben, Signaturen, Notificationen, Extracten, Attestaten, Pässen, Amts=Zetteln ꝛc. ꝛc. vorkommen, werden künftig ohne Unterschied, jede mit 30 kr. taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen eine taxfreie Behandlung oder geringere Taxe, (wie z. B. Zeugnisse der Dienstboten), bestimmen. Provisorische Tax=Ordnung für das Königreich Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit vom 8 October 1810 §. 74. Rggsbl. vom J. 1810 St. LV. S. 969.

Amts=Siegel der Consistorien, der katholischen Decanate und Pfarreien, siehe Consistorium, Decanat, Pfarrei.

Amts=Sitz, Entfernung von demselben. Ungeachtet der bestehenden und erst bei dem Ausbruche des gegenwärtigen Krieges erneuerten Verordnungen gegen eigenmächtige Entfernungen Unserer Staats=Diener von den ihnen anvertrauten Stellen, haben Wir erst ganz neulich wahrnehmen müssen, daß mehrere öffentliche Beamte in den von Invasionen der Rebellen bedrohten Gegenden ohne vorgängige Anfrage ihren Posten verlassen und sich geflüchtet haben. Wir finden Uns daher bewogen, hiemit Unsere feste und bestimmte Willensmeinung noch einmal dahin zu erklären, daß keiner Unserer General=

Com=

Commissäre, Canzlei= und Finanz=Directoren, Kreis= und Finanz=Räthe, auch der übrigen nachgeordneten Beamten der Kreise sowohl, als der Central=Stellen künftig sich, bei schwerer Verantwortlichkeit, erlauben sollen, die ihm anvertraute Stelle in den Tagen der Gefahr, wo seine Gegenwart eben doppelt wichtig und nothwendig ist, zu verlassen, und dadurch Unsere getreuen Unterthanen grösserem Ungemache Preis zu geben. Nur in den Fällen, wo die Amts=Sitze von Feinden oder von Insurgenten wirklich occupirt, die Behörden ausser aller Thätigkeit gesetzt, und überdieß einer oder der andere Unserer Staats=Diener mit einer imminenten persönlichen Gefahr bedroht ist, wollen Wir geschehen lassen, daß dieser sich zur Sicherung seines Lebens auf die Dauer dieser Umstände, gleichwohl entfernen möge. Jede nicht durch solche dringende Motive zu rechtfertigende Entfernung eines öffentlichen Beamten werden Wir unnachsichtlich und nach Befund der Umstände selbst mit Dienstes=Entlassung bestrafen; wonach sich jeder schuldigst zu achten, und vor Nachtheil zu hüten wissen wird. Allg. Verordn. d. d. München, den 11 Juni 1809, die eigenmächtige Entfernung der Staats=Diener von ihren Stellen betr. Rggsbl. vom J. 1809 St. XXXXII. S. 937.

Amts=Sitz, der der Patrimonial=Gerichte soll an einem ein für allemal bestimmten Orte seyn. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. XIII. S. 221. §. 44.

Amts=

Amts-Stellen geistliche der Protestanten, siehe Decanate, Pfarreien u. s. w. auch Interkalarfrüchte.

Amts-Stellen geistliche der Katholiken, siehe Decanate, Pfarreien, u. s. w. auch Interkalarfrüchte.

Amts-Streitigkeiten, siehe Competenz-Conflicte.

Amts-Suspension, siehe Suspension und Staats-Diener.

Amts-Uebergabe der Landgerichte, siehe Land-Gerichte.

Amts-Untersuchungen gegen die standesherrlichen Unterbehörden können die Regierungs- und Justiz-Canzleien verfügen. Edict vom 26 Mai 1818, die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormals reichsständischen Fürsten, Grafen und Herren betr. G. Bl. vom J. 1818 St. XI. S. 189. §. 35.

Amts-Untersuchung, siehe Untersuchung.

Amts-Untreue als Vergehen. Wer ohne Absicht, das Capital selbst zu veruntreuen, die ihm anvertrauten Gelder sich zum Vortheile auf Zinsen anlegt, oder auf andere Weise zu seinem Privatnutzen gebraucht, soll allen aus der Benutzung des Geldes gezogenen Gewinn dreifach ersetzen, und von seinem Amte entlassen werden. Wenn indessen jene Absicht nicht mit vollkommener Gewißheit aus den vorliegenden Thatsachen (z. B. aus den der Casse beigelegten unverdächtigen Schuld-Bekenntnissen) erhellet, so kommt die Verordnung des Art. 362. (siehe Amts-Untreue als Verbrechen) zur Anwen-

wendung. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. II. Cap. VI. Art. 456. S. 175. — Wer von den ihm nur mittelbar untergebenen Cassen ohne Genehmigung der einschlägen Behörden, ein Darlehen aufnimmt, hat die Dienstentlassung verwirkt. a. a. O. Art. 457. S. 176. — Ein Beamter, welcher wegen eines wirklichen oder vermeinten Rechtsanspruches sich aus den ihm anvertrauten Geldern eigenmächtig bezahlt macht, wird, nebst Ersatz alles Schadens, mit ein- bis dreimonatlichem Gefängnisse belegt. a. a. O. Art. 458. — Sämmtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats. a. a. O. §. 459.

Amts-Untreue als Verbrechen. Ein Staats-Beamter, welcher in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle vorsätzlich den Staat verkürzt, oder denselben in Verwaltung der ihm untergebenen Cassen durch rechtswidrige partheiische Begünstigung Anderer in Nachtheil bringt, soll nebst dem Ersaz des gestifteten Schadens seines Amtes entsezt werden. Ist aber solche Untreue um gehofften oder erhaltenen Gewinns oder Vortheils willen geschehen, so hat er außerdem Gefängniß-Strafe auf ein bis zwei Jahre verwirkt. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit II. Cap. VII. Art. 361. S. 141. — Wer Gelder oder geldwerthe Sachen, welche ihm vermöge eines öffentlichen Amtes zur Verwahrung, Verwaltung oder Ablieferung an eine andere Behörde untergeben sind, treulos sich selbst zueignet, es seyen die anvertrauten Gel-

der oder Sachen Staats- oder Privat-Eigenthum, es sey diese Unterschlagung in der Absicht und Hoffnung dereinstigen Wiedererstattung geschehen oder nicht, wird seines Dienstes entsezt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Classe (Art. 220., siehe Diebstahl.) bestraft. a. a. O. Art. 362. — Wenn der Beamte durch Fälschung der Rechnungen den Abgang zu verstecken gesucht, eingegangene Posten nicht verrechnet, oder als Reste aufgeführt, nicht geleistete Zahlungen als Ausgabe in Rechnung gebracht hat, dann ist er nebst Dienst-Entsetzung nach dem Gesetze wider ausgezeichnete Diebstähle (Art. 223, siehe Diebstahl) zu bestrafen. a. a. O. Art. 363. — Ein Beamter, welcher die Flucht ergriffen, und die ihm anvertraute Casse ganz oder zum Theil mitgenommen hat, unterliegt acht- bis zwölfjähriger Freiheits-Strafe nebst öffentlicher Ausstellung. a. a. O. Art. 364. S. 142. — Wer sich durch Mißbrauch seiner Amts-Gewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder zu seinem Privat-Vortheile zueignet, soll seines Dienstes entsezt, und nach dem Gesetze wider den ausgezeichneten Diebstahl erster und zweiter Classe (Art. 220., siehe Diebstahl) bestraft werden. a. a. O. Art. 365. — Voranstehende Straf-Gesetze gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats. a. a. O. Art. 366.

Amts-Untreue, ob die Wirkungen der thätigen Reue auch bei Amts-Verbrechen oder Vergehen der Untreue im Amte eintreten? Dieses Edict handelt von Diebstahl als Privat-Verbrechen, das Verbrechen

brechen oder Vergehen der Untreue im Amte aber findet in der verletzten Amts-Pflicht das Haupt-Moment seiner Strafbarkeit, welches durch den Ersaz des verursachten Schadens nicht mehr aufgehoben werden kann. Bei Unterschlagungen als Privat-Verbrechen, niemals aber bei der Untreue *im* Amte ist daher dieser Artikel des Edicts in Anwendung zu bringen. Vom 12 August 1817. Sammlung der Erläuterungen und Rescripte über das Str. G. B. S. 64.

Amts-Verbrechen. Wenn ein öffentlicher Beamter I. das ihm anvertraute Amt zu Verübung eines gemeinen Verbrechens mißbraucht, so ist die hierauf gesezte besondere Strafe zu schärfen, und mit Dienstes-Entsezung zu verbinden. Wer II. ausser dem erwähnten Falle seinen Amts-Pflichten vorsäzlich und zwar in der Absicht zuwider handelt, um dadurch entweder sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, oder den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, ist mit der Dienst-Entsezung, und bei geringerem Grade des Verschuldens, mit der Dienst-Entlassung zu bestrafen. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. VII. Art. 352. S. 138. — Wenn Vorgesezte oder obere Behörden Amts-Verbrechen ihrer Untergebenen wissentlich und vorsäzlich geschehen lassen, so sind sie wie die Untergebenen selbst zu strafen. a. a. O. Art. 353. — Sämmtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats. Str. G. B. Th. I. B. II. Tit. II. Cap. VII. Art. 366. S. 142. Siehe

auch als Arten der Amts-Verbrechen 1. Subordination, Verlezung derselben, 2. Bestechung, 3. Bedrückung der Unterthanen. 4. Strafgewalt, Mißbrauch derselben. 5. Amts-Untreue.

Amts-Vergehen. Oeffentliche Beamte, welche zwar nicht in eigennüzziger Absicht, oder um einen Unterthan in Schaden zu bringen, jedoch vorsäzlich ihrer Amts-Pflicht zuwider handeln, sollen I. wenn gleichwohl ein Schade für den Staat oder einen Unterthan aus solcher Pflicht-Verlezung entstanden ist, mit der Dienst-Entlassung, oder, nach Umständen, mit der Degradation bestraft werden. Wenn aber II. obgedachte pflichtwidrige Handlung keinen Schaden zur Folge gehabt hat, so soll der Schuldige erst alsdann, wenn die über ihn verhängten Disciplinar-Strafen fruchtlos geblieben sind, im ersten Wiederholungsfalle vor Gericht gestellt, und hierauf mit Degradation oder auch bei beschwerenden Umständen, mit Dienst-Entlassung bestraft werden. Uebrigens kommt die Bestimmung des Art. 353. auch hier zur Anwendung. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. II. Cap. VI. Art. 438. S. 168. — Ein Beamter, welcher in Ausübung seines Amtes Fahrlässigkeiten begeht, oder aus Unfleiß oder Leichtsinn die ihm obliegenden Amts-Pflichten vernachlässiget, oder durch unsittliches Betragen sich seines Amtes unwürdig bezeigt, soll, wenn er nach dreimal vorhergegangenen Disciplinar-Strafen von neuem sich eines solchen Vergehens schuldig macht, vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden. a. a. O. Art. 439. S. 169. —

Sämmt-

Sämmtliche voranstehende Verordnungen gelten nicht bloß von den unmittelbaren, sondern auch von den mittelbaren Beamten des Staats. a. a. O. Art. 459. S. 176. — Siehe auch als Arten der Amts=Vergehen 1. Subordinations=Verhältniß, Verlezung desselben. 2. Amts=Verschwiegenheit, Verlezung derselben. 3. Bestechung, 4. Bedrückung der Unterthanen, 5. Strafgewalt, Mißbrauch derselben. 6. Amts=Untreue.

Amts=Verlurst, siehe Cassation, und Dimission.

Amts=Verschwiegenheit. Wer diejenigen That=Sachen, welche ihm bloß durch seine Amts=Verhältnisse bekannt geworden, rechtswidrig andern Personen mittheilt, soll, wenn dieses geschehen um eine Person rechtswidrig zu begünstigen, ohne dadurch sich einen Vortheil verschaffen zu wollen, oder Andern oder dem Staate einen Nachtheil zugefügt zu haben, mit ein= bis sechsmonatlichem Gefängnisse bestraft werden. Geschieht dieses aber in eigennüziger Absicht, oder ist dadurch der Staat oder ein Unterthan in Schaden gebracht worden, so ist nebst sechsmonatlicher bis einjähriger Gefängnißstrafe die Degradation, oder, nach Schwere des Vergehens, die Dienst=Entlassung zu erkennen. Str. G. B. Th. I. B. III. Tit. II. Cap. VI. Art. 441. S. 169. — Voranstehende Strafen sind noch insonderheit anzuwenden gegen die bei Archiven und Registraturen angestellten Personen, rücksichtlich der Mittheilung der ihnen anvertrauten Urkunden und Actenstücke; wie auch auf diejenigen, welche die

durch

durch ihr Amts-Verhältniß ihnen zugekommenen oder durch eigene Amtshandlung veranlaßten oder hervorgebrachten Actenstücke ohne Erlaubniß der geeigneten Behörde bekannt machen. a. a. O. Art. 442. S. 170. Siehe auch Amts-Arbeiten. S. 1101.

Amtliche Versendungen der Schul-Inspectionen, siehe Schul-Inspectionen, amtliche Versendungen derselben.

Amtliche Versendungen, siehe Post-Porto-Freiheit.

Amts-Verweser eines Landgerichts-Rentamtes, siehe Landgerichts-Verweser, Rentamts-Verweser.

Amts- und Casse-Visitationen, siehe Land-Gerichts-Rentamts-Visitation, auch Casse-Visitation.

Amts-Vollmacht des Militär-Fiskus, siehe Militär-Fiskus.

Amtswohnungen, siehe Baulichkeiten in Staats-Gebäuden.

Amts-Zettel, Tax hiefür. Alle übrigen bisher noch nicht behandelten amtlichen Ausfertigungen, welche in den bisherigen Tax-Normativen unter den Namen Amtsschreiben, Compaßschreiben, Signaturen, Notificationen, Extracten, Attestaten, Pässen, Amts-Zetteln &c. &c. vorkommen, werden künftig ohne Unterschied, jede mit 30 Kreuzer taxirt, diejenigen Fälle ausgenommen, wo besondere Verordnungen eine taxfreie Behandlung oder geringere Taxe, (wie z. B. Zeugnisse der Dienst-Boten) bestimmen. Provisorische Taxordnung für

das

das Königreich Baiern in Beziehung auf die Verhandlungen der nicht contentiosen Gerichtsbarkeit vom 8 October 1810. §. 74. Rggsbl. vom J. 1810. St. LV. S. 969. — Bloß wegen Vorladung (Verschaffung) eines Unterthans darf nicht die Taxe einer Signatur oder eines Amts-Zettels, sondern nur die Gebühr der Vorladung (unten Abschnitt XIII. §. 83.) erholt werden. a. a. O. §. 75. Siehe Vorladung.

Anastasiana Lex, kraft welcher Debitor cessus dem Cessionario nur das für die cedirte Schuld ausgelegte Quantum zu entrichten hat, ist zwar nicht aufgehoben, es muß aber derjenige, welcher sich damit schützen will, zwei Dinge beweisen; nemlich erstens, daß Cessionarius die cedirte Schuld nicht nur um billigen Preis nicht an sich gebracht, sondern auch zweitens mit sonderbarer Bemühung hiernach gestrebt habe. Derowegen sich auch in strittig- und zweifelhaft- oder gefährlich- und solchen Schuld-Forderungen, welche einer Verlusts-Gefahr unterworfen seynd, auf gedachte Legem niemal bezogen werden kann. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 8. n. 15. S. 109.

Anatocismus. Der sogenannte Anatocismus, da die Zinsen zu verzinslichem Capital geschlagen werden, ist gleichfalls verboten, ausgenommen, da die Zinsen wirklich bezahlt, sofort zu neuen Darlehen gegeben, oder aber die Person des Debitoris verändert worden. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 21. n. 9. S. 114.

Anbau des Feldes, siehe Feld, Anbau desselben, auch Aecker.

Anbethung ewige. In vielen katholischen Pfarr-Kirchen der Churpfalzbaierischen Provinz Schwaben, sind gewisse feierliche Beth-Tage eingeführt, welche gewöhnlich unter dem Namen der ewigen Anbethung bekannt sind. Die Kirche wird bey dieser Feierlichkeit um Mitternacht geöffnet, und der Gottesdienst unter abwechselnden Bethstunden bis zur folgenden Mitternacht ununterbrochen fortgesezt. Indessen ist der reine Eifer, welcher den Geist dieser Andacht in ihrer ersten Stiftung belebte, längst erloschen, und man hat nur zu oft die traurige Erfahrung gemacht, daß diese nächtlichen Stunden, welche bloß zu christlichen Religionsübungen, und zur gemeinschaftlichen Erbauung bestimmt sind, von dem größten Theile des Volkes, zu ärgerlichen Ausschweifungen und Unordnungen mißbraucht zu werden pflegen. Seine Churfürstliche Durchlaucht verordnen daher hiemit gnädigst: 1) daß die unter dem Namen der ewigen Anbethung bisher gewöhnlichen Feierlichkeiten völlig aufhören sollen. 2) Statt dieser Beth-Tage soll künftig in allen Pfarr-Kirchen der Churpfalzbaierischen Provinz Schwaben zweimal im Jahre, und zwar am zweiten Sonntage nach Pfingsten, und am vierten Sonntage im October ein zwölfstündiges Gebeth von Morgens 6 Uhr bis Abends 6 Uhr gehalten werden. 3) Das Aerndtefest soll am ersten Sonn-Tage im October in allen Pfarr-Kirchen gleichförmig und mit dankbarer Ehrfurcht gefeiert werden. 4) Seine Churfürstliche Durchlaucht erwarten von allen Pfarrern, Predigern und Seelsorgern, daß

sie ihre Gemeinden vorzüglich an diesen Tagen über den Geist der wahren christlichen Andacht belehren, und durch eigenes Beispiel erbauen werden. 5) Sämmtlichen Landgerichten, Pflegämtern, Magistraten, Städten und Märkten wird hiemit aufgetragen, die nöthigen Einleitungen zu Vollziehung dieser höchsten Verordnung zu treffen. Verordnung der Churpfalzbaierischen Landesdirection in Schwaben d. d. Ulm, den 30 November 1803, die sogenannte ewige Anbethung und das Aerndte-Fest betr. Rggsbl. für die Provinz Schwaben vom J. 1803 St. XV. S. 230. — In Erwägung, daß die sogenannte ewige Anbethung durch die Säkularisation der Klöster von sich selbst schon aufgehört hat, daß für selbe keine Stiftung vorhanden ist, und daß sie lediglich auf einer landesfürstlichen Verordnung beruhet, daß mehrere Kirchen sich nicht mehr im Stande befinden, bei den gegenwärtigen Preisen der nothwendigsten Bedürfnisse die Ausgaben für diese Andacht ohne Schaden zu bestreiten, endlich, daß es den Unterthanen ohnehin frei steht, an Sonn- oder gebothenen Feiertagen Bethstunden halten zu lassen, haben Se. Churfürstl. Durchlaucht auf Antrag ihrer Landesdirection durch ein Rescript vom 30 August laufendes Jahrs zu beschliesen geruhet, daß die Fortsetzung der befragten Andacht nicht weiter statt haben solle. Ausschreibung der Churfürstl. Landesdirection von Baiern d. d. München den 10 September 1804, die ewige Anbethung betr. Churfürstl. Baier. Rggsbl. vom J. 1804 St. XXXVII. S. 801.

Anbiethung der Zahlung, siehe Zahlungs-Anbiethung.

Anbiethung des Eides, siehe Eid, Anbiethung desselben.

Anbote nach der Versteigerung, siehe Versteigerung.

Ancienannität, Vorzug derselben bei Staats-Dienern, siehe Staats-Diener.

Ancienännität Vorzug derselben bei der Gendarmerie, siehe Gendarmerie.

Andachten, goldene Samstag wird abgeschaft. Nachdem bei unterzeichneter Churfürstlichen Stelle die Anzeige gemacht worden ist, daß an vielen Orten Baierns mit der sogenannten goldenen Samstags-Andacht, von deren Ursprunge die fabelhaftesten Erzählungen unter dem Pöbel herumgehen, großer Unfug getrieben, die Zeit mit Hinlaufen auch in die entferntesten Kirchen verschwendet, und die Arbeit an Werktagen zu nicht geringem Nachtheile des Vaterlandes dadurch versäumt wird; so ergeht an alle Seelsorger, und deren Gehilfs-Priester die ernstgemessenste Weisung, diese goldenen Samstags-Andachten bei schwerer, unnachläßiger Strafe nie wieder zu verkünden, oder zu feiern, es sey an einem Werktage, Sonn- oder gebothenen Feiertage. Diese höchst-landesherrliche Verordnung ist durch die landgerichtischen, ständischen und magistratischen Obrigkeiten an die ihren Bezirken, in welchen obige ordnungswidrige Andacht in Uebung ist, einverleibte Geistlichkeit mittels Patente mitzutheilen; die Patente sind von den Pfarrern, und ih-

ihren Gehilfs-Priestern gehörig zu unterschreiben; die Obrigkeiten aber haben auf den Vollzug der vorliegenden Verordnung mit aller Strenge zu halten, und die dagegen Handelnden unnachsichtlich zu bestrafen; die geistliche Personen aber anher mit Bericht namhaft zu machen. Ausschreibung der Churfürstl. General-Landes-Direction d. d. München den 12 Juli 1803, die sogenannte goldene Samstags-Andacht betr. Rggsbl. vom J. 1803 St. XXIX. S. 481.

Andacht. Die einfache Hausandacht darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818 G. Bl. vom J. 1818 St. VII. S. 101. Tit. IV. §. 9. und Edict über die äußern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. IX. S. 149. in ein Exempl. 141.

Andachten heimliche, siehe Zusammenkünfte, heimliche, dann Dank-Feste und Gebethe; Nebenandachten, Feierlichkeiten.

Andachten, gegen unzuläßige hat in München die Polizei-Direction zu wachen. Kl. Verordnung vom 15 September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizei-Direction und dem Magistrate der Haupt- und Residenz-Stadt München betr. G. Bl. vom J. 1818 St. XXIII. S. 573. §. 59.

Andachten. Jede Kirche kann für ihre Religions-Handlungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Partheien vollkommene Sicherheit gegen

Stö-

Störungen alle Art verlangen. Keine Kirchen-Gesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondere Feiertage des andern zu feiern, sondern es soll ihm frei stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde, welche jede Religions-Gesellschaft der andern bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist. Selbst-Hilfe ist keiner Religions-Gesellschaft erlaubt. Edict vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. IX. S. 149. in ein Exempl. 141. § 80. 81. 82.

Aenderung des letzten Willens, siehe Abänderung des letzten Willens. S. 3 und 7.

Aenderung des Feldbaues, dessen Einfluß auf den Zehent, siehe Zehent.

Andichtung von Gebrechen und Krankheiten (der Conscribirten), siehe Conscription und Erdichtung.

Andichtung unwahrer Handlungen, welche für Verbrechen oder Vergehen erklärt sind, siehe Calumnie.

Androhung im Prozeß-Verfahren, siehe Commination.

Anerkennung, siehe Lehen, Urkunden, Zeugen.

Anerkennung der besichtigten Sachen durch den Angeschuldigten, siehe Augenschein.

An-

Anerbiethung, zur Verwahr, siehe Depositum.
Anerkenntniß in Verträgen, siehe Verträge.
Anerkennung des Kindes, siehe Paternität.
Anerkenntniß der Klage, siehe Klage.
Anfall, siehe Handlohn.
Anfall der Erbschaft, siehe Erbschaft.
Anfall des Vermögens, daß bei der Freizügigkeit nicht hierauf, sondern auf den Zeitpunkt der wirklichen Exportation gesehen werde, siehe Freizügigkeit.
Anfälle gewaltsame einer Person, siehe Körper-Verletzung, und Mißhandlung.
Anfang des Streites. Der Anfang des Streits wird zwar 1mo in Ansehen des Richters, um das Jus Praeventionis gegen andere Obrigkeiten zu bewirken, von Zeit der Vorladung an gerechnet, zwischen den Theilen selbst aber fangt derselbe von der Zeit an, da sie sich in der Hauptsache miteinander einlassen. Unnöthige Aufzüg sollen hierin 2do nicht nur nicht geduldet, sondern vielmehr, wo man eine Geflissenheit hierunter verspührt, sowohl die Partheien, als Advocaten, und Unterrichter empfindlich hierum gestraft werden. Auf Absterben einer Parthei ist 3tio eine Citation ad reassumendum Processum nicht nöthig, sondern die Gegenparthei zeigt den Todfall an, benennt zugleich den Successorem, und wird in Processen weiter gegen ihn fortgeschritten, es seye denn, daß er sich aus erheblichen Ursachen nicht einlassen will, welchenfalls in der Hauptsache solang still gestanden wird, bis die Präliminarfrag ausgemacht ist. Gerichts-Ordnung Cap. III. §. 9. S. 16.

Anfang des Biersiedens, siehe Biersieden.

Anfertigung der Conscriptions-Listen, siehe Conscriptions-Listen.

Anforderungen unberechtigte an Vorspann und Quartier von Militär-Individuen und Detachements, siehe Vorspann und Quartier.

Anfragen bei Testamenten mit Ja oder Nein, siehe Testamente.

Anfragen in Prozessen. Desgleichen sollen auch die richterliche Anfragen höheren Orten von Amts wegen in bloßen Justiz- und bürgerlichen Parthei-Sachen unterlassen werden, mithin jede Obrigkeit gleichwohl selbst hierin verfügen, was ihrer Pflicht gemäß ist, und sich dieselbe seiner Zeit vor Gott, und der höheren Obrigkeit zu verantworten getrauet. Gerichts-Ordnung Cap. XIV. §. 5. S. 61.

Anführung der Truppen zum Marodiren, siehe Marodiren.

Anführen einer Räuberbande, siehe Räuber-Bande.

Angabe eigene eines begangenen Diebstahls, siehe Diebstahl.

Angabe eigene des Thäters bei Gericht mindert die Strafe. Str. G. B. Th. I. B. I. Cap. IV. Art. 94. n. 4. S. 42. Siehe Strafbarkeit.

Angabe oder Anklage der Eltern von den Kindern bei Gericht, et vice versa, wann dieselbe eine Enterbungs-Ursache sey, siehe Enterbung.

Angeber verbotener Spiele, siehe Spiele verbotene.

Angabe fälschliche von Gebrechen und Krankheiten der Conscribirten, siehe Militär=Conscription.

Angabe falsche in den Steuer=Fassionen, siehe Steuer=Fassionen.

Angabe eigene eines Complotts von einem Mitschuldigen, siehe Complott.

Angabe wissentliche falscher Thatsachen oder Umstände in den auf eigenen Namen ausgestellten oder mitunterzeichneten Urkunden, um einen Dritten zu hintergehen, wird als gemeine Betrügerei bestraft. Str. G. B. I. Th. II. B. I. Tit. 5. Cap. 267. Art. 106. Seite. Siehe Betrug, auch Verläumdung gerichtliche durch Urkunden=Verfälschung.

Angaben eines verbotswidrigen Verkaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel, dessen Antheil an der Strafe, siehe Getreid, Verkauf desselben auf dem Halme oder der Wurzel.

Angabe falsche, siehe Denunziation, auch Verläumdung gerichtliche durch Urkunden=Verfälschung.

Angabe, siehe auch Anzeige.

Angehänge sind unter dem legirten Frauenschmuck verstanden. Baier. Landrecht Th. III. Cap. VII. §. 22. S. 269.

Angeheirathete Kinder. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhalts=Beitrage jener Classe von Staats=Dienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wenn sich der Vater ausser dem dienerschaft-

lichen

lichen Stande befunden hat. Höchstlandesherrliche Verordnung vom 1 Jänner 1805, die Verhältnisse der Staats-Diener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt betr. Rggsbl. vom J. 1805. St. VII. S. 225. §. 16.

Angeheirathete Kinder der Advokaten sind nur dann pensionsfähig, wenn sie von Seite des Advokaten in der Zeit seines Advokaten-Standes erzeugt, und von Seite der Gattinn in der Ehe mit einem Advokaten geboren worden sind. Allg. Verordn. vom 27 Juni 1808, die Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten betreffend. Rggsbl. vom J. 1808 St. XXXII. S. 1449. Tit. III. Art. XXI.

Angeheirathete Kinder der Gendarmerie-Offiziere eignen sich zu dem Unterhalts-Beitrage jener Rang-Classe, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat, und also zu keinem solchen Beitrage, wann der Vater nicht im Militär-Stande lebte. Kl. allerh. Bekanntmachung vom 9 März 1813, die Pensionen der Wittwen und die Erziehungs-Beiträge für die Waisen der bei der kl. Gendarmerie angestellten Individuen betreffend. Rggsbl. vom J. 1813 St. XVI. S. 369. §. 20.

Angehoffte Sachen, Vermächtniß derselben. Zukünftige Dinge, welche noch nicht wirklich existiren, sondern nur angehofft werden, z. E. künftige Feld-Früchte, oder Fischzüge und dergleichen, mag man ebenfalls soweit, als sie des Vermächters Disposition unterworfen sind, legiren, und wird das Legat quoad Effectum Transmissionis, wie andere über-

haupt

haupt pro puro gehalten, kann aber gleichwohl so lange nicht gefordert werden, bis der Casus existirt, und wenn die angehoffte Feldfrüchte zum Theil, oder gar nicht wachsen, so ist der Erbe nicht einmal den Werth für das zurückgebliebene zu vergüten schuldig, es seye dann eine gewisse Quantität Früchte legirt und annebens der Grund nur Demonstrationis gratia ausgezeigt. Baier. Landrecht Th. III. Cap. VII. §. 24. S. 269.

Angeschuldigter peinlich, siehe Inquisit.

Angeschuldigte, siehe auch Verhaftete.

Angesessene Inländer, siehe Inländer.

Angewöhnung oder Gewohnheit vermehrt die Strafbarkeit, siehe Strafbarkeit.

Angeworbene freiwillig, deren Begünstigung, siehe Anwerbung.

Angewunschene Kinder, siehe Adoption und Arrogation.

Angreifer, siehe Angriffe.

Angrenzer an die Strassen, siehe Strassen Angrenzer an dieselben.

Angriffe. Rechtswidrige Gewaltthaten und verbrecherische Angriffe auf Personen oder Güter, zu deren Abwendung die Aufforderung obrigkeitlicher Hilfe unmöglich, oder die gegenwärtige obrigkeitliche Hilfe unzureichend ist, darf ein jeder von sich selbst, und andern durch Privat-Gewalt abzuwenden versuchen, und die in solcher rechtmäßigen Vertheidigung geschehene Vergewaltigung, Beschädigung, oder Tödtung des Angreifers ist unsträflich, so fern die gesetzliche Grenze dabei nicht überschrit-

schritten worden ist. Str. G. B. I Th. I B. 5 Cap. 125 Art. S. 53. — Jeder ist befugt, einem andern, welcher in rechter Nothwehr sich befindet, mit thätlicher Hilfe beizustehen, und hat alsdann für sich selbst, und für diesen andern alle Rechte der Nothwehr mit den dabei zu beobachtenden Pflichten, wie der Angegriffene selbst. Str. G. B. I Th. I B. 5 Cap. 126 Art. S. 54. Dieses Recht der gewaltsamen Privat=Vertheidigung heißt Nothwehr. Das Uebrige siehe unter Nothwehr.

Angriffe gewaltsame, siehe Körper=Verletzung und Mißhandlung.

Angriff wider die persönliche Sicherheit des Staats=Oberhauptes, siehe Hochverrath.

Angriff auf die geheiligte Person des Königs, siehe Hochverrath, auch Majestäts=Beleidigung.

Angriff auf die Selbstständigkeit des Staates, siehe Hochverrath.

Angriff auf die Staats=Verfassung, siehe Hoch=Verrath.

Anhalt=Bernburg gehört zum deutschen Bunde. Deutsche Bundesacte vom 8 Juni 1815. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXVIII. S. 635.

Anhalt=Cöthen gehört zum deutschen Bunde. Deutsche Bundesacte vom 8 Juni 1815. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXVIII. S. 635.

Anhalt=Dessau gehört zum deutschen Bunde. Deutsche Bundesacte vom 8 Juni 1815. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXVIII. S. 635.

Anhalten. Wahnsinnige Personen, verirrte Kinder, Landstreicher, Bettler, flüchtige oder auf der That ertappte Verbrecher, und andere verdächtige Personen ist jeder Unterthan anzuhalten, und bei sich zu bewahren befugt. Wer aber länger als vier und zwanzig Stunden eine solche Person in seiner Gewalt behält, ohne die nächste Obrigkeit, oder auch in den beiden ersten Fällen die Angehörigen des Angehaltenen davon zu benachrichtigen, ist polizeilich zu bestrafen. Str. G. B. I Th. II B I. Tit. 2. Cap. 196. Art. 78. S.

Anhäufung von Verbrechen, siehe **Verbrechen**, Zusammenfluß derselben.

Anhäufung von Strafen, siehe **Verbrechen**, Zusammenfluß derselben.

Anheirathung eines Lehen, siehe **Lehen.**

Anis zahlt zum Eingangs-Zoll vom spo. Ct. fl. 1. 40 kr., zum Ausgangs-Zoll vom spo. Ct. 6 ¼ kr. Tariff vom 22 Juli 1819. G. Bl. vom J. 1819 St. IX. S. 145.

Ankauf aus dem Heirathgute, siehe **Heirathgut.**

Ankauf von Armaturstücken, siehe **Armatur.**

Ankauf freier eines Gutes aus dritter Hand kann die Entlassung von der Militär-Pflichtigkeit vor Ablauf der bestimmten Militär-Pflichtigkeits-Jahre nicht begründen. Conscriptions-Gesetz vom 29 März 1812. Rggsbl. vom J. 1812 St. XXII. S. 593. Art. 95. Ausnahme hievon machen jene Conscribirte, welche ohne zum Dienste aufgefordert worden zu seyn, zwei Alters-Classen zurückgelegt haben. Diesen kann auch wegen dem Ankaufen eines

Gutes aus freier Hand die Entlassung in folgenden Fällen ertheilt werden. a) — b) — c) Wenn ein solcher Conscribirter überhaupt durch eine Güter-Zertrümmerung ein ähnliches Gut (nämlich ein mit Wohnung versehenes, selbstständiges, zur Ernährung einer Familie zureichendes Gut) erhält, oder eine Tochter, die solches erhalten hat, einen Conscribirten dieser Classe heirathen will. d) Wenn ein Conscribirter entweder selbst eine Staats-Realität an sich bringt, dadurch seine selbstständige Ansässigkeit begründet, zugleich aber gehörig nachweiset, daß er dieselbe entweder aus eigenen Mitteln, oder jenen seiner Eltern, Verwandten oder Braut zu bezahlen und zu behaupten im Stande sey, oder wenn er eine Tochter, welche eine solche Realität käuflich an sich gebracht hat, heirathen kann; e) wenn er auf öden Gemeinde- oder sonst urbar zu machenden Gründen sich ansiedlt, und zureichend über das hiezu erforderliche Vermögen, und den künftigen Unterhalt seiner Familie sich ausweiset; f)—g) wenn er ein zum Verkaufe öffentlich ausgebotenes Gantgut ankauft, und dabei ausgezeigt wird, daß er solches (wie bei Buchstab d) zu bezahlen und zu behaupten vermöge. Das nämliche gilt, wenn eine Tochter ein solches Gut käuflich erwirbt, und darauf einen Conscribirten von der bezeichneten Alters-Classe zu heirathen gedenkt; h) wenn er durch den in dem Art. 96. bemerkten Besitz eines Hauses von geringerem Werthe, oder eines Antheiles daran, durch den Besitz walzender Grundstücke oder durch Heirath einer Person, wel-

che

che in einem solchen Besitze ist, um sich auf irgend ein Gewerbe niederzulassen, eine Ansässigkeit erwirbt, wodurch er sein ordentliches Fortkommen begründen kann, wenn endlich i) ein solcher Conscribirter, welcher entweder vermögenlos, oder dessen Vermögen unbedeutend ist, durch eine Heirath sein Glück machen, und dadurch zu einer Ansässigkeit gelangen kann; wenn das Anwesen auch schon durch eine von den Eltern bei ihren Lebzeiten geschehene Güter-Vertheilung, oder durch freien Ankauf, aus der dritten Hand, oder wie immer in den Besitz seines Heiraths-Gegenstandes gekommen ist. Bei allen diesen Fällen kömmt es nicht darauf an, ob die Eltern schon ein hohes Alter erreicht haben, gebrechlich sind, mehrere Söhne oder Töchter haben, oder nicht. a. a. O. Art. 97. S. 639. — Siehe Militär-Conscription in der Abtheilung Entlassung vor den zurückgelegten Militärpflichtigkeits-Jahren. Diese Ausnahmen sind jedoch auf die als widerspenstig erklärten Conscribirten nicht anwendbar, weil dieselben allen und jeden Anspruch auf diejenigen Begünstigungen verlieren, welche den mit Gehorsam sich bei den Aufforderungen stellenden und ihrer Pflichten getreuen Unterthanen bewilliget sind. a. a. O. Art. 103. Ziff. 1. S. 647.

Ankauf eines Gantgutes, in wie ferne es von der Militär-Pflichtigkeit befreie, siehe Ankauf freier eines Gutes aus dritter Hand.

Ankauf von Realitäten oder Rechten für Communen oder Stiftungen, nothwendige Vernehmung der Ge-

Gemeinde=Bevollmächtigten hierbei, siehe Gemeinde=Bevollmächtigte, dann Gemeinden. Erforderliche Genehmigung der Kreis=Regierung. Siehe Magistrate und Gemeinden.

Ankauf der eines unbedeutenden Gutes, eines Hauses ohne Feldbau, oder ohne Treibung eines Handwerkes gibt den Juden kein Recht, weder in dem Orte ihres Aufenthalts über die dort fest bestimmte Zahl, noch in einem andern Orte sich ansäßig zu machen. Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens=Genossen im Königreiche Baiern vom 10 Juni 1813. Rggsbl. vom J. 1813 St. XXXIX. S. 921. §. 13.

Ankauf siehe Kauf.

Ankaufs=Brief siehe Kaufbrief.

Anklage der Eltern, Kinder, Geschwisterte, wann dieselbe eine Enterbungs=Ursache sey, siehe Enterbung.

Anklagen gegen höhere Staats=Beamte. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staats=Beamten wegen vorsätzlicher Verletzung der Staats=Verfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags=Puncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihren Beschlüßen über die Anklage; so bringen sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justiz=Stelle, in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch

An=

Anordnung eines andern Senats gebildet wird, zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen. Verf. Urk. vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818 St. VII. S. 101. Tit. X. §. 6.

Ankündigung öffentliche der Versteigerungen, siehe Versteigerungen.

Ankunft des Vermögens, in wie ferne hierauf bei der Erbfolge gesehen werde, siehe Erbfolge natürliche.

Ankunft der Conscribirten bei ihren Corps, siehe Militär-Conscription in der Abtheilung, Ankunft der Conscribirten bei ihrem Corps.

Anlagen siehe Umlagen und Auflagen.

Anlangen, siehe Bittschriften.

Anlegung nutzbare der Kaufschillinge, siehe Kaufschilling, und Looskaufschilling.

Anlehen von Stiftungen und Communen. Liebe Getreue, Uns ist in Unterthänigkeit vorgetragen worden, was sich eine Zeither wegen der Unseren Lands-Unterthanen ausleihenden Kirchen-Gelder, auch des hierzu erforderlichen grundherrlichen Consens und anders halber, für Unordnungen und respective Ungelegenheiten ereignet haben, resolvieren Uns hierauf gnädigst, und wollen, daß es damit fürtershin auf folgende Weiß solle gehalten werden; daß nemblichen, primo, die Unterthanen, so ein Anlehen von den Gotteshäusern begehren, hinfüro noch in Allweg auf die Stellung der Borgen angewiesen, und ihnen die Caution dergestalten zugemuthet werde, daß sie sich darumben angelegenisten

Flei-

Fleißes zu der Kirchen besserer Versicherung bewerben sollen; wurde aber etwann ein oder der andere mit der Vorgschaft nit aufkommen können, dahingegen mit Gut und Pfönwerth also angesessen seyn, daß seine Güter über die Hälfte nicht obaerirt folglich bei ihnen einiger Verlust vermuthlich nicht zu besorgen wäre, so soll deme oder denenselben, das begehrende Anlehen ohne Zumuthung weiterer Satisdation oder Vorgschaft dargestreckt werden, doch daß sein oder ihr besitzendes Gut, Haab und Fahrnuß, mit Verzicht ihrer Eheweiber heirathlichen Spruch und deren Freiheiten, auch mit Einrückung der causae debendi, dem creditirenden Gotteshaus verhypothecirt und verschrieben werden solle. Massen dann Anderens, auch ein absonderliches Schuld-Buch aufzurichten ist, darinnen der Unterthanen Schulden und Vermögen, die Gerechtigkeiten ihrer Güter, ob sie nemblichen Erbrecht, Leibgeding, veranleithe Freistift, und was dergleichen seyn mag, ordentlich beschrieben sey, aus welchem leichtlich abzunehmen und zu ermessen seyn wird, was und wie viel einem solchen Unterthan vorzuleihen seyn möchte; welches alles gar wohl aus denen nächst zurückgelegten Jahr allenthalben aufgerichten neuen Steuer-Beschreibungen, Registern, oder Protokollen, zu wissen. Zu welchem Ende Drittens, allen Unsern Gerichts-Beamten, einem jeden insonderheit, in zuverlässigem Ernst, mit Bedrohung der wirklichen amotion von ihren Diensten, hiemit aufgetragen seyn solle, ihre fleißige Amts-Obsicht und Inspection auf die verschwenderische, oder den Gottes-

teshäusern zu Nachtheil und Schaden haussende Unterthanen, zu bestellen, und das zwar um so viel mehr, als in specie Unsere Gericht=Schreiber, das ihnen unlängst, vermög vorigen Generals, in Gnaden verwilligte Recompens, von selbsten dahinweisen thuet. Wofern nun, quarto, ein oder anderer Unterthan, welcher auf verstandene Weiß, mit oder ohne Borgschaft, von einer oder mehr Kirchen ein Geld, viel oder wenig aufgenommen, der, oder denen zu schaden haussend erfunden, und also bei ihme das Gotteshaus in wirklicher Verlustigung und Gefahr stehen wurde, solle wider denselben, Anderen zu einer Warrnung, gleich alsobalden, mit Gandt und Pfand, ohnmittelbar verfahren werden. Für das Fünfte, den grundherrlichen Consens, als ein hierzu nothwendiges Requisitum belangend, soll derselbe in allweg ohne Dargebung einigen Willen=Gelds, und nicht gegen gewissen, oder auch leidentlichen Tax, geschweigens einer so übermäßigen Verehrung von 6. 7. 8. in 10. und mehr Reichs=Thaler (welche als ohne das dem armen Unterthan so beschwer= als unerzwinglich, gänzlichen abzustellen) darumben ertheilt werden, weilen in Unserer Lands= und Polizei=Ordnung 1 Buchs. 3 Tit. 3 Artikel, eben dieses grundherrlichen Consens halber ausdrücklich versehen und verboten ist, derentwegen einzigen Tax oder Willen=Geld zu nehmen oder einzufordern. Ob aber Sechstens und Letztens der Grundherr dem Unterthan zu Aufnahm oder Leihung der Kirchengelder, seinen Consens indefinite, oder aber ad certum tempus geben wolle,

das wollen Wir dessen Willkühr bloß anheim gelassen haben. Seynd, rc. München den 5 Martii 1672. M. G. S. Bd. V. S. 360. Nro. IX. — Ich N. N. zu N. Churfürstl. Landgerichts N. und neben ihme ich, N. N. sein Eheweib, auf erbettne Beistands-Leistung des Ehrenvesten N. N. Churfürstl. Gerichts-Procuratoren zu N. als mein der N. N. in nachfolgender Schuld-Sach ordentlich erbettner Anweiser, bekennen für Uns, all Unsere Erben, Freund, und Nachkommen, und Ich Anweiser von Anweisungschaft, und geleisten Beistandes wegen, hiemit öffentlich gegen Männiglich, in Kraft dies Briefs, daß wir aufrecht, und redlich schuldig worden seynd: auch treulich widerum geben, bezahlen sollen, und wollen, dem würdigen Gotteshauß S. N. zu N. benanntlichen N. Gulden Rheinische Münz, rc. welche uns von dem fertig bestandenen Rest, auf Grundherrschaftlichen Consens de dato N. Monats-Tag N. im Jahr N. zu unserer bevorstehenden Haus-Nothdurft baar vorgestreckt worden seynd. Solche gelob, zusag, und versprechen Wir gedachtem Gotteshauß nun hinfüran jährlich, und eines jeden Jahrs besonder allwegen auf N. mit dem Lands gebräuchlichen Interesse zu verzinsen, und mit erster Reichung zu solcher Zeit Anno N. anzufangen, auch die Haupt-Summa nach ordentlicher Auffündung, (welche ein Theil dem andern zuvor ein halbes Jahr zu wissen machen solle,) widerum mit gangbarer Münz, und baarem Geld, und keinem anderen Werth zu erlegen, und zu bezahlen. Damit, und auf daß aber gemeldtes Gotteshauß, N.

zu

zu N. desto mehrers versichert, und vergwist seye, so verschreiben wir hierum nicht allein all unsere jetzig, und künftig bekommende Haab, Stuck, und Güter, nichts davon besondert, noch ausgenommen, sondern setzen demselben noch darzu zurecht unverscheidentlichen Borgen selbst Gelder, und Zahlern, die Ehrbarn N. N. und N. N. zu N. N. Hierauf bekennen Wir erstberührte Borgen für Uns, all unsere Erben, daß Wir auf der obbenennenden Eheleut an Uns beschehen bittliches Ersuchen, für sie um obbestimmte Summa Gelds, auch all davon verfallende Zinsungen, und Unkosten recht unverscheidentliche Borgen selbst Gelder, und Zahler worden seynd, auch also bleiben sollen, und wollen; also und dergestalt, da gemeldtes Gotteshaus N. zu N. dieser Schuld halber in Schaden geführt würde, daß solches alsdann bei Uns borgen einen allein, oder sammentlich einbekommen, und habhaft werden möge, wie wir dann solches zu leisten bei Verpfändung all Unserer Haab, und Güter, mit Mund, und Hand Gerichtlichen angelobt, und beinebens auch aller in Rechten begriffenen Freiheiten, fürnehmlich aber Beneficii excussionis Epistolae Divi Adriani, damit sonsten die Borgen in Rechten befreit, auf vorgehende genugsame Erinnerung allerdings verziehen, und begeben haben. Auf daß aber hingegen erstgemeldte Borgen bey Uns Eheleuten, und Unsern Erben dießfalls auch versichert seyen, so mögen sie auf künftigen Fall alles, was sie von Unsertwegen in Kraft solcher Borgschaft werden auslegen, und bezahlen müssen, auf all Unsern liegend:

und

und fahrenden Haab, Stuck, und Gütern, gegenwärtig: und künftig wiederum bekommen, und habhaft werden, welches dann deswegen ihr recht verschriebenes Für: und Unterpfand, so lang und viel, bis alles neben erlittenen Kosten und Schaden bezahlt ist, seyn und verbleiben soll, darwider Uns, noch Unsere Erben einige Freiheit, Statuta, oder Gutthat Rechtens in nichten schützen, schirmen, befreien, noch fürtragen sollen, seitemalen Wir Uns derselben aller, und jeder hiemit in Kraft dieses Briefes ebenmässig verzeihen, und begeben thun, insonderheit aber ich obbekennende N. N. verzeih mich auch in Kraft dieß aller Freiheiten, mit denen die Weibs-Personen in Rechten begabt seynd, als Senatusconsulti vellejani, Privilegii dotis: und des Vorgangs in Rechten, fürnehmlich aber der neuen Constitution Kaisers Justiniani in Authentica, si qua mulier ad senatusconsultum vellejanum dieses Inhalts, daß der Weiber Verbindniß für ihre Männer, oder andere nicht giltig seye, es wäre dann dasjenige, darumen die Verschreibung lautet, in ihren Nutzen verwendet, deren ich auch durch obbenamst meinen Beistand zu genügen- und zwar in Abwesenheit meines Ehevogts bin erinnert und unterwiesen worden Treulich ohne Gefährde; Deß zu wahren Urkund geben Wir Eheleut, und Borgen gemeldtem Gotteshaus N. zu N. diesen Schuld-Borgschaft-Brief, welcher auf Unser gehorsam- und demüthiges Erbitten, mit des ꝛc. ꝛc. NB. Titl. einzusetzen zu N. eigenhändig unterschrieben, und seinem hiefür gedruckten Insiegl (doch Ihro) Titl.

(dero

(dero Erben, dem Gericht und Insiegl in allweg ohne Schaden) verfertigt: und zu Siegl-Zeugen erbetten worden, die Ehrbare N. N. zu N. N. Geschehen den N. Monats-Tag N. im Sechzehenhundert N. Jahre. a. a. O. S. 361.

Anlehen. Liebe, Getreue! Wir haben aus Eurem, unterm 15. Currentis unterthänigst erstatteten Bericht, und deme beygeschlossen-hiebei zurückfolgenden Original-Schreiben vom Ordinariat Regenspurg mit Verwunderung gnädigst ersehen, daß Unser Pflegs-Commissarius zu N. bei Ausleihung eines Kirchen-Capitals, und dessen Aufrichtung ab jedem 100 fl. 4: folglich vom 1000 fl. Capital, 40 Borgen hergestellter wissen wolle. Wie zumalen nun verstandenes Ordinariat um Abstellung dieser beschwerlichen Neuerung das geziemende Ansuchen gestellet, Wir auch selbsten gnädigst ermessen, daß dieser Exceß nicht nur allein denen lieben Gottes-Häusern, sondern auch denen Debitoribus in ein-so anderen sehr präjudicirlich, und kostbar wäre, auch Unsere in hac Materia gnädigst erlassene Generalien, besonders aber das im Jahr 1717 dießfalls gemachte Reglement ein solch übermäßig-sohin wider die übliche Observanz, ja wider die gesunde Vernunft selbst streitende Personal-Verborgung denenjenigen nicht expresse gebietet, und zumuthet, welche Kirchen-Gelder an sich zu bringen gedenken, der Ursachen solche so stricte nicht zu nehmen, oder zu interpretiren, da bevorab andurch die Leut von Aufnahm der Kirchengelder abgeschrecket, folglich die Gotteshäuser ihre im

im Zechschrein liegende feyrende Capitalien, und Baarschaften ohne Fructification würden behalten müssen, auf welch bedauerlichen Fall die gestifte Jahrtäge öfters nicht mehr gehalten, minder andere nothwendige Ausgaben bestritten werden könnten. Also wollen Wir zur Abwendung verstandener schädlichen Sequelen, und zu Aufnahm der Gotteshäuser folgende Normam gnädigst gesetzet, und resolvirt haben. Daß wann 1mo ein Lands-Unterthan, er sey hienach ein Burger, oder Bauer, ein ludeigenes Haus, Grundstück oder auch ein Erbrechtsgut, oder aber auch ein mit veranleiteter Freistifts- dann Beitllehens-Gerechtigkeit behaften, Hof in Besitz hat, und solcher v. g. in einem Werth von 1000 fl. stehet; auch noch mit keiner Schuld, oder wenigstens nicht über 100 fl. beladen ist, einem solchen Besitzer nach anvor beygebracht grund- oder lehenherrlichen Consens ganz unbedenklich so viele Kirchen-Gelder, als in specie 3 bis 400 fl., und zwar ohne Personal-Borgschaft vorgestreckt werden können, weilen hiemit die Hälfte des Schuldners-Vermögen annoch nicht überstiegen; sondern das pro Exemplo geschätzte Vermögen a 1000 fl. mit denen Schulden freien 500 fl. annoch salviert werden. Sollte aber 2do ein dergleichen gemeldtes Gut, Haus, oder Grundstück mit dem ansuchenden Anlehen über die Hälfte überschuldet werden; so ist sodann nebst der Real-auch eine Personal-Caution mit einem wohlhabig-und bemittelten, oder allenfalls auch mit zween Borgen zu erforderen. Was nun aber 3tio die Leibgedings-

und

und Freistifts = Gerechtigkeiten anbelangt, so ist zum Voraus höchst nothwendig; daß derlei Guts= Besitzer auch anvor den grundherrlichen Consens beibringen, und vor Erhaltung der Kirchengelder, nebst Verpfändung deren sämmtlichen Vermögen auch eine zulängliche Personal = Borgschaft stellen; wo aber überhaupt pro regula universali zu nehmen ist, daß dergleichen Debitoribus, welche Exempli gratia 800 fl. in ihrem Vermögen haben, mehrers nicht, als 200 fl. von darum solle vorgeliehen werden, damit bei diesen gar mißlichen Gerechtigkeiten wenigstens 3 Theil Schulden frei seyn mögen, massen ansonsten denen lieben Gottes= Häusern nicht genugsam vorgesehen seyn wurde, zumalen öfters bei Verabsterben dergleichen Leibgedinger, die ihnen nur auf Leibslebenlang verliehene Gerechtigkeiten von denen Dominis directis, oder Grundherren eingezogen werden wollen. Weiters, und 4to ist strictissime zu beobachten, und darauf ohne Ausnahm zu halten, daß die Weiber all derjenigen Debitorn, (welche in diesen 3 vorgehenden Puncten benamset worden sind,) sie mögen hinnach ludeigene, oder aber mit Gerechtigkeiten behafte Güter, und Grundstücke besitzen, allzeit mit ihren Männern bei Gericht, sonderbar aber bei Empfangung der Kirchengelder erscheinen, und anvor nach Maaßgab Unserer Landrechte mit Anhandnehmung eines verständigen Anweisers respect. Procuratoris ihrer weiblichen Freiheiten sich ordentlich begeben, und verzeihen, somit in Effectu sich pro Correis debendi constituiren, und als Schuldnerinnen

sich

sich bekennen sollen. Ferners, und 5to habt ihr mittels pflegender Correspondenz, dem Ordinariat Regenspurg zu notificiren, daß Wir auf ihrer Seits unterm 1. hujus bei euch gemachte Instanz nicht nur allein zu N., sondern auch bei all andern Gerichtern, die geziemend erbettene Abstellung der allzu übermäßigen Verborgung bei Ausleihung der Kirchengelder allbereits verfügt, und überhaupt Unseren sämmtlichen Gerichts-Beamten eine getreue, dann sorgfältige, mithin auch pflichtmäßige Administrirung der Kirchengüter, und Gottshaus-Gelder wiederholter, und zwar bei Vermeidung der aus ihrem Verschulden etwann entstehenden Verlursts-Gefahren auf selbe ankommenden Regreß ernstlich auftragen lassen haben. Derentwillen ihr dann auch 6to allen euch subordinirten Pflegs- sonderbar aber dem N. Gerichts-Beamten nicht nur allein die vorgehenden 4 Puncten, sondern auch in specie dieses zu bedeuten habt, daß selbe in Eintreibung der ausständigen Grund- und Capital-Gilten bei Vermeidung des ansonsten auf sie ankommenden Regreß den pflichtmäßigen Amtseifer erzeigen, und den behörigen Bedacht nehmen sollen, damit bei denen sich ergebenden Todsfällen deren Debitorn die von denenselben aufgenommene Kirchen-Capitalien von denen Gutsübernehmern de novo, jedoch sine novatione prioris Hypothecae auf obig vorgeschriebene Art versichert, und statt der allenfalls auch verstorbenen Borgen, andere taugliche gestellet, dann daß nicht minder der erloschene grund- oder lehenherrliche Consens in Tempore wiederum erholet

holet werde, folglich daß sie Beamte in Administrirung der Kirchengüter, und deren Geldern nicht ferners (wie bei ein= so anderm bis anhero ungnädigst verspüret worden), einen sträflichen Saumsal, und Connivenz erzeigen sollen. Hierauf habt ihr auch Eures Orts bei Aufnahm, oder Verbscheidung der Kirchen=Rechnungen das schuldigste Augenmerk zu nehmen, und auf obige Puncten stricte halten zu lassen. München den 24 März 1756. M. G. S. Bd. II. S. 1058. N. XV.

Anlehen. Da nun von Churfürstl. geistlichem Rath mittels Patents verbotten seyn solle, zu Versicherung der Gotteshaus=Capitalien bestimmte, und nur auf gewisse Jahr lautende grundherrliche Consens nicht mehr anzunehmen; so hat gedacht Churfürstl. geistl. Rath von Forderung perpetuirlicher Consensen ad hypothecandum allerdings zu desistiren, und sich bloß, besonders in Anbetracht der kastenamtlichen urbaren Unterthanen mit bestimmten auf gewisse 6, 9, und 12 Jahr lautenden Cameral-Consens um so mehr begnügen zu lassen, als ausser dessen im Nothfall die betrangte Unterthanen keine Gotteshaushilfe mehr zu hoffen hätten. Signatum in Intimo den 17 November. 1776. M. G. S. B. IV. S. 785.

Anleihen. Fürs dritte: Wenn nun aber der Unterthan (woran sich nicht zweifeln läßt) den Vorschlag der obgedachten Mayerschafts=Frist wirklich mit Dank annimmt, alsdann hören die unnöthigen Mitmayrschaften der Weiber, und das bis zum Gutsbestande eines noch unvogtbaren Kindes, oder

in sonstige Wege bisher üblich gewesene Willengeld, Mortuarien, wie auch alle andere dergleichen Prästationen von selber auf. Hingegen erlauben Wir gnädigst, daß Heurathsgüter, und Anlehen, deren Verwendung in das grundbare Gut, oder den dazu gehörigen Viehestand durch gerichtliche Schuldbriefe, oder auf andere legale Art wirklich dociret werden kann, ohne grundherrlichen Consens versichert werden dürfen. Laudemial=Mandat vom 3 Mai 1779. M. G. S. Bd. I. Ziff. LXXX. S. 382. — Es ist auch zu beobachten, daß, sofern auf der Gant ein Capital zu Verlust geht, selbiges in Abgang nicht, bis daß es ordentlich in Einnahm gebracht passiert werde. Stadt= und Markt=Instruction vom 1 Jänner 1748. M. G. S. vom J. 1771. S. 558. §. 51.

Anlehen. Es ist bisher auch der schädliche Mißbrauch in Uebung gewesen, daß die Grund=Unterthanen, welche Kirchengeld borgten, die grundherrliche Consense nur auf 6 Jahre lang erhielten, die Gutsübernehmer aber, auf deren Güter Kirchen=Gelder hafteten, den darleihenden Gotteshäusern die Schuldbriefe renoviren, und endlich, wenn ein Activ=Vermögen über die Hälfte überschuldet ist, sodann auch noch einen, oder zween wohlhabige Bürgen hiefür stellen sollen. Da nun aber All dieses nicht zur Sicherheit der Kirchen, auch nicht zur Erleichterung des Geldentnehmers, sondern pur allein zur Sportel=Vermehrung der Beamten abgezielt hat, so ordnen Seine Churfürstl. Durchlaucht, daß von den Kastenamts=Unterthanen die Consense, in so weit in Gegenhaltung des unterm 3 Mai

abhin

abhin erlassenen Laudemial-Mandats noch einige erforderlich sind, allemal perpetuirlich, nämlich bis zu Heimzahlung des Anlehens selbst, sollen ertheilet werden, damit der Unterthan nicht immer mit Consenserneuerungs-Taxen beschwert, und die Kirche durch saumselige Beamten, welche die Consens-Renovations-Jahre übersehen, nicht mehr so sehr damnificirt werden können. Weiters ordnen Höchstdieselben, daß man die Kirchen-Schulden bey Guts-Veräußerungen hinfüro nur mehr, wie andere debita profana, in dem Kauf- oder Uebergabsbriefe sine novatione prioris hypothecae inseriren, die Guts-Mutation, sonderlich bei jetzig neuer Laudemial-Einrichtung, nur bloß mehr auf den alten im Zechschrein, oder Kirchen-Cassa liegenden Schuld-Brief vormerken, den Schuldbrief selbst aber wider Willen, und Verlangen der Kirche als Creditoris, nicht mehr renoviren, sohin den neuen Unterthan mit vorgeblichen Schuldrenovations-Brieftaxen nicht beschweren solle. Endlich ordnen Höchstdieselben, daß die Bürgenstellung in quemcunque casum cessiren, und nur alsdenn, wenn sie ausdrücklich erfordert wird, statt haben solle; angesehen die Bürgschafts-Briefe für sich selbst, und die Consense der grundbaren Bürgen, ohne welchen sie sub hypotheca bonorum rechtsgültige Bürgschaft nicht leisten können, dann überhin die Bürgschafts-Renovationen auf ihr Ableiben dem Unterthan die Kirchengeld-Hilfe so schwer erschweren, daß gute Häuser den Aufnahm der Kirchen-Gelder, wovon der Schuldbrief, Consens des Haupt-Schuldners, die Briefe der Bür-

gen, und der Consens ad fidejubendum eines jeden Bürgens ins sonderbare wirklich schon auf mehr, als 15 fl. Tax zu stehen kömmt, je länger, je mehr verabscheuen, schlechte Häuser aber hiedurch noch tiefer ins Verderben, und die Kirchen, welche ihr Geld stante lege amortizationis auf eine andere Art nicht fructifiziren können, in tägliche Capital- und Zinnsverlurste gesetzet werden. Geistliche Raths-Ordnung vom 16 Aerndte-Monats 1779. M. G. S. Bd. II. S. 1126. §. 25. — Der Geldanlehen halber ist zu beobachten, daß vorzüglich dem bedürftigen Bauersmanne hiemit beigesprungen werden solle. Weil aber, wie erwähnet, durch die Consens-Bürgen- und Schuldbriefs-Taxen, sonderlich bei geringen in quanto nicht 100 fl. betragenden Anlehens-Summen der Zustand des Entnehmers, anstatt ihn zu verbessern, vielmehr deteriorirt wird, so erlauben Seine Churfürstl. Durchlaucht, und ertheilen Dero Dicasterien, und allen übrigen Gerichten des Landes auch hiemit Nachricht davon, daß der geistliche Rath dem bedürftigen Bauersmanne eine Summa von 10 bis 100 fl. exclusive ohne erforderlich gerichtlicher Schuldbriefs-Errichtung anlehensweise verwilligen darf, 1) wenn er es zur Besserung seines Guts, welches er anzeigen, und im Protokolle ausdrücken lassen muß, bedarf, und die Verwendung, worauf der Obrigkeit nachzusehen obliegt, auch wirklich dahin geschieht, und 2) wenn er sonst hierum genugsam angesessen, und verkautionirt ist. Hierauf ist in den Anlehens-Tabellen mit dem Gutachten anzutragen, überhaupts aber zu

besor-

besorgen, daß von den Kirchen-Schuldnern in jedem Gerichte über den Vermögensstand ein genuiner Activ- und Passivstand hergestellt, und in ein Schuldbuch gebracht werde. Jenen Grundherrschaften, und Gerichts-Obrigkeiten, welche hiezu nicht mitwirken, läßt man unverhalten, daß man ihren Grund- und Gerichts-Unterthanen, die ihren Statum auf solche Art nicht ediren können, ein Kirchen-Geld gar nicht mehr leihen werde. Endlich 3) sollen derlei Anlehen unter 100 fl. die Kirchenverwalter in ein hierüber haltendes Schuld-Protokoll gegen Erstattung eines geringen Protokollir-Geldes eintragen, und einen Extract hievon in die Kirchen-Cassen legen. Es sollen auch diese Protocolla gleich den vorhin gerichtlich errichteten Schuld-Briefen eandem vim instrumenti publici judicialis haben, und von allen Gerichten des Landes hierauf gesprochen werden. a. a. O. §. 26. — Unzinsbare Anlehen, dergleichen vorhin an Klöster, Stifter, Kirchen, Pfärrer ꝛc. sind abgegeben worden, sollen ein- für allemal verbothen, und abgeschaft seyn. Zinsbare Anlehen an obige, oder an Adelich- und Siegelmäßige entgegen haben nur alsdenn mehr statt, 1) wenn die Kirchen, oder Stiftungen wirklich entbehrliche Baarschaften besitzen, 2) wenn diese Baarschaften zu Unterstützung des Bürger- und Bauern-Stands nicht erforderlich sind, und 3) wenn die Adelich- oder Siegelmäßigen ebenfalls landesgebräuchige Zinsen hievon abstatten wollen; und alsdenn soll man ihnen mehrer als 3, oder höchstens 4000 fl. doch nicht leihen. Und da überhin in Baiern

keine

keine Land = Tafel vorhanden ist, woraus sich der Real = Activstand des Adels, und der Stände, oder sonst siegelmäßigen Gutsbesitzer mit Grunde vor Augen läge, das Sieglungsrecht aber dem Credit mehr schadet, als nutzet, so soll man bei Untersuchung der erforderlichen Sicherheit auf bloßes adeliches Wort, oder fidem nobilem, niemal trauen, sondern die Eigenschaft der Güter, dann den Activ- und Passivstand durch Rechnungen, und andere erhebliche Urkunden sich probhaltig darthun lassen, auch den Fiscum ecclesiasticum anweisen, daß er hierinn absque respectu personarum, et dignitatum verfahren solle, weil es hiebei um die Wohlfahrt der Kirchen, mithin um Mündlinge zu thun ist, welche sich nicht selbst vertretten können. Demjenigen, was bisher specialiter erwähnet worden ist, setzen Se. Churfürstl. Durchlaucht auch noch eine General = Confirmation aller vorherigen Resolutionen, Decreten, und Mandaten bei, welche unter den vorigen Regierungen schon sind erlassen worden, und denen durch gegenwärtige Instruction in Jenem, was den Kirchen gedeilich ist, nichts derogirt wird. a. a. O. §. 27.

Anlehen. Nachdem man von Seite des geistl. Raths billiges Bedenken trägt, den Churfürstl. Lehens = Unterthanen in Nothfällen mit Kirchen-Geldern beyzuspringen, soferne der lehenherrliche Consens nicht auf unbestimmte Zeit, sondern, wie es bisher üblich gewesen ist, nur auf gewiese Jahre ertheilt wird: so befehlen seine Churfürstl. Durchlaucht, daß dem Unterthan die benöthigte Geld-

Auf-

Aufnahme auf obige Weise nicht mehr erschwert, sohin der Consens zwar allzeit simpliciter, uud ohne Einschränkung auf gewise Jahre ertheilt, der darüber ausgefertigte Brief aber auch allemal nach bezahlter Schuld zum Lehen=Probst=Amte, wo die Ausfertigung geschehen ist, wiederum zurückgegeben, und dadurch aller Anlaß zur Ueberschuldung der Lehengüter benommen werde. Welches die obere Landes=Regierung sowohl an den obersten als die untern Lehenhöfe auszuschreiben, wie nicht weniger dem geistl. Rath Nachricht davon zu geben hat. München den 20 April 1781. M. G. S. Bd. IV. S. 785.

Anlehen. Bei Ausleihung der Kirchengelder hat man zuforderst auf die selbst eigne Nothdurft der darleihenden Kirch, oder milden Stiftung zu sehen, sohin das Darlehen nur von der überflüßig, und entbehrlichen Baarschaft herzunehmen. Welches jedoch 2) anderst nicht, als gegen landsgebräuchige Zinsen geschehen solle, ausgenommen bei Pfarr=Kindern, oder anderen durch Brunst, Schauer, und sonst verunglückten Unterthanen, bei welchen die Zinsen eine billige Moderation leiden. 3) Muß entweder durch annehmliche Bürgschaft, oder Hypothek, hinlängliche Caution geleistet, und bei Verpfändung lehen= und grundbarer Güter der lehen= und grundherrliche Consens nicht auf gewiese Jahr, sondern indefinite ertheilet seyn, außer dessen das nachgesuchte Darlehen nicht statt hat. 4) Muß auch die Schuld verbrieft, oder wenn sie mehr nicht als 100 fl. betragt, obrigkeitlich protokollirt, und der Brief, oder Extract in dem Zechschrein verwahrt, auch bei Guts=Veräusserungen kein neuer Brief

oder

oder Extract verfertiget, sondern zu Vermeidung der unnöthigen Brief-Sporteln die Guts-Veränderung auf dem alten Brief oder Extract vorgemerkt werden. Summen, welche 5, oder mehr hundert Gulden betragen, sollen 5) von dem geistlichen Rath ohne Churfürstl. höchsten Vorwissen und Befehl nicht bewilliget, sondern nur ad intimum begutachtet, und die Resolution darüber erwartet, auch mit Ausleihung der Kirchengelder auf den Bauers- und Bürgersstand, aus dessen Säckel sothane Gelder meistentheils hergeflossen sind, vorzüglicher Bedacht genommen, und ihnen in ihren Nöthen damit ausgeholfen werden. Die mit dem Kirchenschutz begabte Hofmarchsherrn haben sich 6) bei ihren Gotteshäusern, mit Ausleihung der Kirchengeldern nach dem, was in obigen 4 ersten Puncten enthalten ist, ebenfalls zu achten, und sich im widrigen Falle keiner schweren Verantwort- und Schadloßhaltungsgefahr auszusetzen. Von den städt- und märktischen Gotteshäusern aber soll 7) ohne Vorwissen des geistlichen Raths, und soviel die Rentämter betrift, der Rent- und Kirchendeputationen nichts ausgelehnt, und auch von diesen in wichtigen Vorfällen vorläufiger Bericht an den geistlichen Rath erstattet werden. Die Unterthanen, welche 8) bei den landgerichtischen Gotteshäusern ein Darlehen suchen, sollen nicht einzelner Weiß, sondern zur Abkürzung der Arbeit, und zu Verminderung der den Supplicanten sehr schwer fallenden Taxen durch die Gerichts-Beamte in eine Tabell zusammgebracht, sofort diese mit gutachtlichen

chen Bericht zum geistlichen Rath, und in den Rentämtern zu denen Kirchen-Deputationen eingesendet werden. Man soll ferner 9) in einem jeden Gericht die Kirchenschuldner mit ihren Activ- und Passiv-Stand in ein eignes Buch zusammtragen, welches von den Hofmarchsgerichtern ebenfalls nicht außer Acht zu lassen ist, sofern sie anderst ihren Unterthanen mit gerichtischen Gottes-Hausgeldern gern ausgeholfen sehen möchten. Kirchengelder, welche vor diesem an Klöster, Stiftungen, Pfarrer, und andere unverzinßlich ausgelehnt worden sind, soll man 10) auf thunlich- und mögliche Weise, mittels bewilligender Fristen, und Nachlässe beizutreiben suchen, oder auf mäßige Zinsen ferners liegen und versichern lassen, welches man auch bei den nicht sicher genug aufliegenden Capitalien zu verfügen hat. Die Zinsen solle man 11) nicht aufschwellen, oder die schon aufgeschwollene von morosen debitoribus executive erholen lassen, und alle Obrigkeiten auf Requisition hilfliche Hände darzu bieten, und endlich hat man 12) weder bei dem geistlichen Rath, noch bei den Kirchen-Deputationen von den Kirchen-Schulden einige Nachlässe ohne besonders erheblicher Ursach, und sofern das Nachlaß-Quantum von Wichtigkeit ist, ohne gutachtlichen Bericht, und Churfürstl. höchster Genehmigung zu bewilligen. Instruction für den geistlichen Rath vom J. 1783. §. 6. M. G. S. Bd. II. S. 1154, dann Bd. IV. S. 851.

Anlehen. Da Seiner Churfürstl. Durchlaucht nichts so sehr am Herzen liegt, als Höchst ihre Grund-

Unter-

Unterthanen in allen Fällen zu begünstigen, zugleich aber auch den Kirchen, die zum Besten der Unterthanen ihre Baarschaften darleihen, alle Sicherheit zu verschaffen; so erklären Höchstdieselben hiemit gnädigst, daß nicht nur alle seit dem 3 Maymonats 1779, und bis hieher an die Churfürstl. Grund-Unterthanen ohne Unterschiede, ob selbe Erb oder andere Gerechtigkeiten besitzen, gemachte Kirchen-Anlehen mit, oder ohne ausdrücklichen grundherrlichen Consens, alle Sicherheit haben sollen, sondern auch dergleichen Kirchen-Anlehen in Zukunft auf die Churfürstl. grundbare Güter ohne grundherrlichen Consens, wenn sie in das grundbare Gut, oder in den dazu gehörigen Viehstand verwendet werden, eben so gesichert seyn sollen, als wenn der grundherrliche Consens ausdrücklich dazu ertheilt worden wäre. Welches hiemit Jedermann kund, und zu wissen gemacht wird. Gegeben in der Churfürstl. Haupt- und Residenz-Stadt München am 13 Hornung 1784. M. G. S. Bd. II. Nro. CXXIV. S. 1175.

Anlehen. Uns ist zu vernehmen gegeben worden, daß über die neuherausgegebene Hof-Kammer-Ordnung, und das Laudemial-Mandat Zweifel sich erhoben hat, wenn ein Unser Urbarsunterthan Geld anlehensweis aufnehmen will, und es hiebei auf die Errichtung eines förmlichen Schuld-Briefs, dann unterpfändliche Verschreibung des gesammten Vermögens, mithin auch des Uns grundbaren Guts selbst ankommt, ob in diesem Falle ad valide hypothecandum eines solchen urbaren Guts nach dem

vormaligen Herkommen der Consens bei Unsrer Hof-Kammer angesucht, und erholet werden solle, oder ob solcher nicht vielmehr von Unsern Kastenämtern allein ausgestellet werden könne, obschon das Darleihen fünfzig und mehrere Gulden übersteigt? Wenn Wir nun in Erwägung gezogen, daß die Beschaffenheit eines solchen urbaren Guts, und die Umstände eines dergleichen Unterthans Unsern Kasten-Beamten schon vi Officii zum besten bekannt seyn müssen, folglich ohne derselben darüber abzugebendes Gutachten ohnehin nichts verfüget werden möge, gleichwohl aber auch aus der Erfahrung sich ergeben hat, daß bei Ausstellung derlei einseitiger Consensen, und Errichtung der Schuld-Briefe mannigfältige Vortheilhaftigkeiten unterloffen sind, wodurch ein, und anderer Creditor ist induciret, zum Theil auch Unser hierunter befangenes Interesse selbst in Nachtheiligkeiten versetzet worden; so declariren, und wollen Wir hiemit, daß es bei vorig eingeführter Ordnung dergestalten sein Verbleiben haben solle, daß, wenn das Darlehen 50 fl. übersteigt, in keines Beamten Willkühr und freie Macht stehe, dergleichen Consens ertheilen, noch darüber Brief aufrichten zu können, sondern es solle der Consens, und zwar sub poena Nullitatis von Unserer Hof-Kammer erholet, dabei aber auch Unsere Urbarsunterthanen von aller Anforderung eines Taxes unangelangt gelassen, und ihnen solcher Consens unentgeltlich ertheilet werden. Bei einem Darlehen hingegen, welches nicht über 50 fl. sich belauft, und dieses nur einmal geschieht, wird zwar die Ausstel-

stellung dessen Consens Unseren Beamten noch ferners überlassen. Ein gleiches ist auch auf die sogenannte Lehengüter, so zu Unserem Oberstlehen-Hof nicht gehören, und nur gleich anderen Urbars-Gütern in Veränderungsfällen mit Relevirung derselben bei Unserer Hof-Kammer behandelt werden, zu verstehen, massen wegen den übrigen unter dem Oberst-Lehenhof stehenden Gütern es ohnehin bei dem bisherigen Herkommen, dann jüngeren erlassenen Generalien sein Bewenden hat. Dieses ist Unser Willen und Meinung, wornach sich Jedermann zu achten weis. Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 13 Juli 1784. M. G. S. Bd. II. S. 1483. Nro. CLXV.

Anlehen. Seine Churfürstl. Durchlaucht, höchstwelche sich den Wohlstand, und die Verbesserung des Kirchen-Vermögens jederzeit besonders angelegen seyn lassen, haben mißfälligst wahrgenommen, daß dieses durch die zeither den adelichen, und siegelmäßigen Stand zu häufig gegebenen Anlehen größtentheils, und so erschöpft worden sey, daß am Ende selbst zu Bestreitung der beträchtlich und äußerst nothwendigen Kirchen-Ausgaben ein Abgang zu besorgen wäre, auch man zuletzt den hülfebedürftigen Bürger, und Landmann zu unterstützen außer Stand gesetzt würde. Se. Churfürstl. Durchlaucht wollen daher zu Sicherstellung der Gottes-Häuser, und aus mildester Sorge für die Bedürfnisse des Bürgers, und Landmanns einerseits, anderseits aber zu Erhaltung eines Landfonds, welcher für die unvorzusehende Haupt-Unglücksfälle

jederzeit bereit liegen soll, hiemit gnädigst, daß der Churfürstlich-geistliche Rath für das Beßte der Kirchen-Baarschaft jederzeit sorgfältig wachen, bei Ausleihung der Kirchen-Gelder auf die Churfürstl. und die den Kirchen grundbaren Unterthanen vorzügliche Rücksicht nehmen, bei jenen Anlehen hingegen, welche von Adelichen, und Siegelmäßigen gesucht werden, nach den 27. §. der Instruction vom Jahre 1779 genau verfahren, sofort die Sicherheitsumstände jedesmal auf das Strengste untersuchen, und bei deren richtigen Befund in keinem Fall mehr, als 3, höchstens 4000 fl. begutachten solle; wo entgegen, welche ein dergleichen Capital bereits aufhaben, ohne weiters sogleich von der Hand abzuweisen kommen; wenn sich endlich in den Rechnungen von Eingangs-berührten Capitalien ein wirklicher Interesse-Ausstand bezeigt, (worüber die Justificanten jedesmal eine separierte Anzeige zu machen haben) oder wenn von den Kirchen-Agenten dergleichen Zahl-Flüchtigkeit angezeigt wird; so hat man sogleich den Bedacht zu nehmen, daß dergleichen Capitalia aufgekündet, und endlich in Bedärfensfall mit den Interesse-Ausstand executive erholet werden. Wornach sich der geistliche Rath in allem genau zu achten hat. München den 17 Juli 1790. M. G. S. Bd. V. S. 452. Nro. LIX.

Anlehen. So wie Seiner Churfürstl. Durchlaucht die Wohlfahrt höchstdero Grund-Unterthanen stetshin einer der wichtigsten Beweggründe bei höchstihren landesväterlichen Entschlüssen ist, so haben

Höchst-

Höchstdieselbe den von der Hof-Kammer mittels Berichts von 6 des vorigen Monats gemeinschaftlich mit dem geistlichen Rathe gemachten Antrag vollständig gnädigst genehmigt, wornach alle Kirchen-Anlehen, welche an Churfürstl. Grund-Unterthanen zu Beischaffung des erforderlichen Saam- und Speis-Getreides gemacht werden, jenen, welche in das grundbare Gut, oder in den dazu gehörigen Viehstande verwendet werden, gleichgehalten werden, mithin auch ohne ausdrücklichen grundherrlichen Consens vollkommene Sicherheit und Rechts-Bestand haben sollen. München den 25. August 1792. M. G. S. Bd. V. S. 477. Nro. CVII.

Anlehen. Befehlen Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst, daß, weil die Mittel der Gotteshäuser merklich abnehmen, und bei mehreren die ewigen Lichter nicht mehr beigeschaft werden können, von all fürohin an dem Adel, und Standes-Personen auszuleihenden Capitalien, von nun an 4 procento, wie auch jenen, die auf gewiße Jahr unter 4 Procento wirklich ausgeliehen worden sind, nach verstrichenen Zeitpunct ebenfalls 4 Procento, und nicht weniger (außer es treten sonderbare Umstände ein) zum Interesse stipulirt, auch solche alle Jahr richtig entrichtet werden sollen, außerdem ist den Restanten unverhalten zulassen, daß, wenn sie künftighin die Interesse nicht alle Jahre richtig abführen, nach Verfluße eines halben Jahrs, jederzeit die aufhabenden Capitalien, ohne weiters, und ipso Facto schon für aufgekündet erkannt, und auch zurückbezahlt werden mußten. Ein Gleiches ist denjenigen

jenigen zu bedeuten, die von mehreren Jahren her Interessen schuldig sind, wenn selbe bis zu Ende des 1796 Jahrs, diese nicht vollkommen bezahlen, und da etwa ein und andere Capitalien bei bemeldteten Adel, und andern Standespersonen aufliegen sollen, wo an der hinlänglich und genugsamen Versicherung, ein billiger Zweifel getragen wird, rücksichtlich dessen, befehlen Se. Churfürstl. Durchlaucht dem geistlichen Rathe, diese sogleich berichtlich anzuzeigen, und den Vorschlag anzugeben, wie und auf was Weise vorgebeugt, und die Kirchen von allem Schaden befreit werden mögen. Im Unterlassungsfalle des ein= wie anderen Vorstehenden wird der geistliche Rath hierin responsabel bleiben. Weil sich aber auch an dergleichen Capitalien und Interessen viele zeigen, die in den Rechnungen noch stehen, und uneinbringlich, söhin nicht mehr zu erholen sind, so hat hierüber genannte Stelle eine specificirliche Anzeige zu verfassen, und mittels Berichts in Zeit 6 Monaten, der gnädigsten Ratificirungswillen, einzusenden, damit sie abgeschrieben werden mögen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß hierunter auch die Rentämter Landshut, Straubing, und Burghausen begriffen, und an selbe die erforderlichen Ausschreibungen zu verfügen sind. Regulativ in Kirchen=Rechnungssachen vom 6 October 1795. M. G. S. Bd. V. S. 507. n. 8.

Anlehen. Obschon einige churfürstliche Landgerichte seit einiger Zeit, wie man mit Zufriedenheit bemerkte, in den Kirchen Anlehens=Tabellen die Bemerkung beisezten, ob und in welchem Anschlage

jeder

jeder Capitalsucher seine Gebäude in den Brand-Versicherungs-Cataster habe einschreiben lassen: so vermisset man doch diese Bemerkung noch in den Tabellen der übrigen und meisten Landgerichte oder sonstigen mit der Kirchen-Administration versehenen Churfürstlichen Aemter. Gleichwohl ist dieser Umstand bei der Beurtheilung der Sicherheit von den nachgesuchten Kirchen-Anlehen von besonderer Erheblichkeit, weil die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude immer einen mehr oder minder beträchtlichen Theil des activen Vermögensstandes ausmachen, auf welchem die Sicherheit des Anlehens beruhet. In der eben erwähnten Rücksicht, so wie in jener der Beförderung der gemeinnützigen Brand-Assecuranz-Anstalt hat auch von nun an keiner, welcher ein Kirchen-Anlehen suchet, die Bewilligung desselben zu erwarten, wenn er nicht der Brandversicherungs-Gesellschaft beigetreten ist. Von nun an haben deßwegen alle Churfürstlichen Landgerichte, und sonstige mit der Kirchen-Administration versehene Churfürstliche Aemter, in den Anlehens-Tabellen jederzeit anzumerken, wie hoch jeder Capital-Sucher seine Gebäude habe in den Brandversicherungs-Cataster eintragen lassen; worüber er sich vor allem legitimiren muß, wenn das Cataster sich nicht bei der begutachtenden Stelle selbst befindet. Zu dieser Bemerkung kann die bisher unter der ohnehin unnöthigen Rubrik (Bürgen) offen gelassene Columne benützet werden. Jene, welche bis zum Tage dieser Ausfertigung nicht beigetreten sind, sollen in den Anlehens-Tabellen nicht gesetzet, son-

dern gleich abgewiesen werden. Nur bei jenen mag dießfalls eine Ausnahme gemacht werden, welche schon vor dieser Kundmachung ihre Gebäude verlohren haben, und bisher solche nicht wider aufbauen konnten. Doch müssen auch diese, wenn ihnen ein Kirchen-Anlehen bewilliget wird, sogleich nach hergestellten Gebäuden sich bei den Landgerichten wegen der Einschreibung der neuen Gebäude in die Brandversicherungs-Cataster melden, und respective dann sich über die geschehene Einschreibung bei dem Kirchen-Administrations-Amte legitimiren. Hierauf haben die Kirchen-Administrations-Aemter pflichtmäßig, und bei eigener Verantwortlichkeit zu sehen, und die Erfüllung jederzeit anzuzeigen. Auftrag des Churfürstlichen Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen d. d. München den 3 Dezember 1802 an die Churfürstl. Landgerichte und andere mit der Kirchen-Administration versehene Churfürstl. Aemter, den nothwendigen Beitritt der Gotteshaus-Capital-Sucher zur Brand-Assecurranz betr., am 10 Dezember 1802 auch von der General-Landes-Direction an alle Landgerichte und Behörden ausgeschrieben. Rggsbl. vom J. 1802 St. L. S. 868. — Denjenigen, welche nach ihrem Eintritte (in die Brandversicherungs-Anstalt) die eingeschriebenen Gebäude unterpfändlich versichert haben, ist der Austritt in so lange verschlossen, als sie nicht darthun; daß sie die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Capitalien wieder abgetragen haben. Brandversicherungs-Ordnung vom 23 Jänner 1811 Art. 26. Rggsbl. vom J. 1811 St. IX. S. 129. An-

Anlehen. Wir haben Uns jene Differenz, welche über die Ausstellung der grundherrlichen Consense für Unsere Kastenamts-Unterthanen zu den Kirchen-Anlehen zwischen Unserm geistlichen Rath und Unserer General-Landes-Direction entstanden ist, umständlich vortragen lassen. Hieraus haben Wir die Ueberzeugung erhalten, daß die Verfügung erwähnter General-Landes-Direction Unsern Kastenamts-Unterthanen die Verpfändung ihrer Güter nur in so weit zu bewilligen, als ihr eigenthümliches Vermögen nicht mehr hinreichet, den unter Unserm landesfürstlichen Schutze stehenden Kirchen ganz unnachtheilig sey, da Unser Landesgesetz Cod. Civ. Titl. II. Cap. 6. §. 20. Nro. 1. das Beneficium ordinis, et excussionis bereits hinlänglich beschränket, und sowohl durch die Verordnung vom 24 März 1756 §. 6. als die geistliche Rathesordnung von 1779 §. 25. zureichende Vorsehung getroffen ist, daß die darleihenden Kirchen bei Gutsveränderungen weder gefährdet, noch Unsere Unterthanen mit unnöthigen und drückenden Taxen beschwert werden können; aber auch die Bemerkung ist Uns nicht entgangen, daß Unsere General-Landes-Direction offenbar zu weit gehe, wenn sie die Verpfändungs-Consense durch die befragte Clausel in jenen Fällen beschränken will, wo nach den bestehenden Verordnungen, als dem Laudemial-Mandat von 1779 §. 3. dann den höchsten Entschließungen vom 13 Hornungs 1784 und 25 August 1792 gar kein grundherrlicher Consens nöthig ist. Wir verordnen daher nach dem Antrage Unsers geheimen Staats-

Raths,

Raths, daß es zwar 1mo in der Regel bei der von Unserer General-Landes-Direction angenommenen Form der subsidiarischen Consense sein Bewenden haben, und Unser geistlicher Rath Unsern Kasten-Amts-Unterthanen (wenn keine andere Bedenken vorhanden sind,) Kirchen-Anlehen noch ferner bewilligen, oder begutachten könne. 2do Sind von besagter General-Landes-Direction in jenen Fällen unbeschränkte Consense auf Ansuchen zu ertheilen, wo die angeführten Verordnungen die Darlehen-Sucher von der grundherrlichen Einwilligung überhaupt befreien. Endlich 3tio sollen alle Unsere Justiz- und Kirchen-Administrations-Beamte wiederholt angewiesen werden, bei Gutsveränderungen auf die Sicherheit der Kirchen-Anlehen und auf die Beobachtung des § 25 der geistlichen Raths-Ordnung von 1779 sorgfältig Bedacht zu nehmen. Uebrigens bleibt Unserm geistlichen Rathe unverhalten, daß Wir Unsere General-Landes-Direction zur Nachachtung und gehörigen Bekanntmachung auf gegenwärtige Verordnung gleichfalls angewiesen haben. Die eingesendete Producten folgen hiemit zurück. Höchstlandesherrliche Verordnung vom 24 April 1802, die grundherrlichen Consense für die Churfürstlichen Cameral-Unterthanen bei Kirchen-Anlehen betr. Rggsbl. vom J. 1802 St. XIX. S. 350.

Anlehen. Noch immer wenden sich viele Bürger und Landleute, welche Anlehen aus Kirchenmitteln suchen, deßhalb mit Bittschriften an die höchste Stelle, und an den Churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen und milden Stiftungen. Auf der-

gleichen Bittschriften nun wird nie ein Anlehen bewilliget, und kann nicht bewilliget werden, ehe nicht von der treffenden Obrigkeit des Capital-Suchers die vorschriftmäßige Tabelle über den Vermögens- und Schuldenstand des Bittstellers, dann über die weitern auf die Sicherheit, und die Art des Anlehens sich beziehenden Umstände, und respective das Gutachten der untern Kirchen-Administrations-Stelle eingesandt ist. Dieses letztere Gutachten ist in dem Falle, da die Obrigkeit zugleich die Kirchenverwaltung hat, schon in der Tabelle enthalten. Alle Gerichts- und untere Administrations-Behörden sind aber schon von selbst verbunden, jene, welche von den dahin gehörigen Kirchen, Bruderschaften und sonstigen geistlichen milden Stiftungen Anlehen suchen, am Schlusse eines jeden Vierteljahres, oder, wenn der Capitalsucher nicht solange zuwarten kann, auch unter demselben durch die vorgeschriebenen Anlehens-Tabellen unentgeltlich anzuzeigen, und zu begutachten, wenn eine entbehrliche Baarschaft vorhanden ist, und Sicherheit da zu seyn scheint. Jene vorläufige Bittschriften sind also im Ganzen unnöthig und unnütz; vermehren nur die Arbeit der Canzlei, verursachen dem Capitalsucher einen vergeblichen Kosten, und verspäten selbst die von ihm gesuchte Hilfe. Es werden daher alle unsiegelmäßige Capitalsucher hiemit öffentlich erinnert, daß sie, außer ganz besondern Fällen, oder, wenn sie glauben, daß ihnen das Gutachten von der Unterbehörde unbillig sey verweigert worden, keine solche Bittschriften um Kirchen-

Anle-

Anlehen bei dem Churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen, oder gar bei der höchsten Stelle einreichen, sondern sich geradezu bei den geeigneten Unterbehörden zeitig melden sollen. Glauben sie demungeachtet, daß sie besondere Gründe zur Unterstützung ihres Gesuches anführen müssen: so mögen sie solche bei der Unterbehörde aufzeichnen lassen, oder in eine kurze Vorstellung bringen, welche zwar an den Churfürstlichen Administrations-Rath gerichtet, aber gleich bei der Unterbehörde übergeben, und halbbrüchig geschrieben werden muß; wie dieses ohnehin einer schon bestehenden Verordnung gemäß ist. Diese Bittschriften sind sodann von den Aemtern den Tabellen beizulegen, auch ist, wenn es nöthig scheint, auf der andern Seite die Bemerkung über das Vorschreiben, und das Gutachten möglichst kurz beizusetzen. Die Churfürstlichen Landgerichte und Kirchen-Administrations-Aemter, so wie die Obrigkeiten in Städten und Märkten haben dieses ihren Untergebenen bekannt zu machen, auch die Procuratoren hienach anzuweisen; so wie die Advokaten in Städten hiemit darauf angewiesen werden. Sie selbst aber wissen sich nach dem obigen zu achten, und besonders jene Weisung pünktlich zu befolgen, welche rücksichtlich des Beitritts der Capitalsucher zur Brandversicherungs-Gesellschaft, und der dießfalsigen bestimmten Anmerkung in den Anlehens-Tabellen dem 50sten Stücke des vorjährigen Regierungs-Blattes einverleibet ist. Endlich wird auch die gegenwärtige Weisung auf die Gesuche um Nachlässe,

und

und auf andere ähnliche Gesuche ausgedehnet, und die Bittsteller auch dießfalls verordnuugsmäßig an die Unterbehörden gewiesen. Auftrag des Churfürstlichen Administrations-Rathes der Kirchen und milden Stiftungen d. d. München den 15 Mai 1803, an sämmtliche Churfürstliche Behörden, die Gesuche der Unterthanen wegen Kirchen-Anlehen betr. Rggsbl. vom J. 1803 St. XXVI. S. 403.

Anlehen. Um den Anlehens-Tabellen, die von den Stadt- und Markts-Magistraten einzusenden sind, mehrere Bestimmtheit zu geben, als sie bisher hatten, ist nur der Werth der Realitäten, die der, so ein Anlehen nachsucht, besitzet, mit Hinweglassung der Gerechtigkeit, die er gaudirt, die unter dem Vermögensstande nicht ferner aufzuführen ist, in demselben vorzutragen, und hierüber der Werth der Gebäude besonders, der des Gartens besonders, und der Gründe zusammen zu bestimmen, wie das beifolgende Formular das Nähere an Handen giebt. — Anlehens-Tabellen, die vom ersten Hornung anfangend, einlaufen, und hiernach nicht verfasset sind, werden ohne eine Entschließung darüber zu erlassen, ad acta gelegt werden. Sämmtliche Stadt- und Markts-Magistraten wissen sich hiernach zu achten. Höchstlandesherrliche Verordnung d. d. München den 9 Jänner 1804, die Anlehens-Tabellen btr. Rggsbl. vom J. 1804 St. III. S. 49. Die Tabelle wurde hier weggelassen, weil durch die später nachfolgende Bestimmung vom 21 Mai 1807 ein neues Formular gegeben wurde.

Anlehen. Die neue Organisation der Churfürstlichen Aemter, und die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landgerichten, und den Rentämtern verändert zum Theile auch den Geschäftsgang rücksichtlich der Kirchen-Anlehen. Damit nun hierüber alle Anstände, Anfragen und Unförmlichkeiten vermieden werden; so wird hiemit Folgendes verordnet: erstens) Die Verfassung der gewöhnlichen Anlehens-Tabellen liegt noch ferner den churfürstlichen Land-Gerichten ob; denn nur sie haben den Vermögensstand so wie den Schuldenstand der Capitalsucher, ihren persönlichen Charakter, und den geschehenen Beytritt derselben zur Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu bezeugen, wozu sich die Behelfe in ihren Händen befinden. Dagegen stehet zweytens) dem Rentamte, als der administrativen Unterbehörde das eigentliche Gutachten über das Anlehen selbst an die administrative Oberbehörde, nämlich bei dem churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen- und milden Stiftungen zu; indem nur dem Rentamte, als Kirchen-Administrations-Amte, bewußt ist, ob eine zur Ausleihung geeignete Baarschaft vorhanden ist, so wie auch dasselbe näher wissen kann, was der Capitalsucher sonst für ein Zahler sey, und ob er nicht etwann mit der Abführung der landesherrlichen Abgaben oder mit der Entrichtung der Zinse von Kirchen-Capitalien, welche er schon schuldig ist, säumig zu seyn pflege. Nichts destoweniger, und damit die Capitalsucher nicht gleich anfänglich zu beyden Aemtern zu gehen genöthiget seyen, hat das Landgericht auch die verlang-

langte Anlehens-Summe nach der Angabe des sich meldenden Unterthans, und das Prozent (ohne Ausrechnung des Zinsbetrages) in die Tabelle zu setzen, und überhaupt alle bisher gewöhnlichen Rubriken, besonders auch rücksichtlich des Anschlages der assecurirten Gebäude zu ersetzen. Drittens) Alle Anlehens-Tabellen, sie mögen nun Quartals-Tabellen seyn, oder nur einzelne in dringenden Fällen sich meldende Capitalsucher enthalten, müssen wenigst auf einen ganzen Bogen (nicht nach der Quere gelegt) und so geschrieben seyn, daß dasjenige vom Rentamte kann hierauf beygesetzt werden, was gemäß dem folgenden vierten Punkte muß beygesetzt werden. Mehrere Capitalsucher sind vorne mit Ziffern zu bezeichnen. Viertens) Diese Anlehens-Tabellen hat das Landgericht von selbst, und mit möglichster Beförderung sammt dem Dupplicate, beyde unter der Unterschrift und Fertigung des Landgerichtes, dem Rentamte zuzusenden. Fünftens) Dem Obigen gemäß haben also die Unterthanen, welche dergleichen Capitalien suchen, sich gleich unmittelbar bei ihrem Landgerichte deßhalben zu melden. Dabey wird dasjenige abermal in Erinnerung gebracht, was schon einmal wegen den unnöthigen Bittschriften um Kirchen-Anlehen ist bekannt gemacht worden. 6tens) Auf diese Tabellen hat das Rentamt gleich unter der Unterschrift des Landrichters sein Gutachten so kurz als möglich ist, ebenfalls mit seiner Unterschrift und Fertigung zu setzen. Z. B. „Von Seite des Rent-Amtes werden die „oben stehenden Anlehen begutachtet." Oder „mit

Aus-

„Ausnahme jenes für den Capitalsucher unter der „Ziffer 3; weil er über die Hälfte verschuldet wurde, — weil er ein schlechter Zahler ist, u. s. w." Oder: „mit der Ausnahme, daß der Capitalsucher „sub Num. 3 statt 3 v. H. 4 zahlen solle." Ist keine entbehrliche Baarschaft vorhanden, so ist den Capitalsuchern vom Rentamte ohne weiters zu bedeuten, daß ihre Gesuche dermal nicht können gewähret werden. Das nämliche ist zu beobachten, wenn der Mangel an Sicherheit offenbar ist, oder sonstige Erfordernisse z. B. der Beytritt zur Feuer-Assecuranz-Gesellschaft, mangeln. In diesen beyden letztern Fällen haben auch schon die Landgerichte die Capitalsucher wegzuweisen. Glaubt das Rentamt einer Erläuterung über einen Umstand zu bedürfen, so hat es sich diese durch Benehmung mit dem Landgerichte, durch Vorrufung des Capitalsuchers, oder sonstige sichere Erkundigung zu verschaffen. 7tens) Da es zur Beförderung der Sache bey den so vielfältig jährlich einlaufenden Anlehens-Tabellen nöthig ist, alle Bemerkungen, welche auf die Sicherheit Bezug haben, zum möglichst leichten Ueberblicke auf der Tabelle selbst beysammen zu haben; so haben beyde Aemter zu trachten, sich so deutlich, kurz und bestimmt, als es thunlich ist, zu fassen; und besonders haben die Rentämter hievon so wenig, als möglich ist, auf die Berichte zu versparen, welche regelmäßig bloße Remißberichte seyn sollen. 8tens) Das Rentamt hat sonach die Tabellen (wovon das Dupplicat bey dem Rentamte zurückbleibt) zum churfürstlichen Administrations-

Rath

Rath der Kirchen = und milden Stiftungen zur Genehmigung einzusenden. 9tens) Wenn diese Genehmigung erfolget, so hat das Rentamt diese den Capitalsuchern zu eröffnen, damit sie sich bey dem Landgerichte zur Verbriefung melden können. Die Resolution selbst ist zu diesem Ende dem Landgerichte in der Urschrift mit Beylegung des Dupplicats von der Anlehens = Tabelle gegen Zurückgabe zuzusenden. Auch die grundherrliche Bewilligung zur Verschreibung des Gutes ist hiebey anzulegen, zu deren Beybringung die Capitalsucher von den Rent-Aemtern anzuweisen sind. Endlich hat das Rent-Amt zugleich dem Landgerichte die Kirche rc. nahmhaft zu machen, (wenn dieses nicht schon in der Tabelle selbst bemerkt ist) von welcher jeder Capitalsucher das Capital erhält. Dabey werden die churfürstlichen Rentämter 10tens) zur endlichen Vermeidung der vielfältigen Schreiberey rücksichtlich der grundherrlichen Consense für die churfürstlichen Grund = Unterthanen wiederholt auf die General = Verordnung vom 13ten Julius 1784, und auf die weiteren Verordnungen verwiesen, vermög welchen diese Unterthanen nur dann von der Beybringung des grundherrlichen Consenses befreyet sind, wenn das Anlehen erweislich in das grundbare Gut selbst, das heißt, zur Erhaltung oder Verbesserung desselben, oder, wenn es zum Ankaufe des zu seiner Beschlagung erforderlichen Viehes, oder zur Beyschaffung von Saamen und Speise-Getreid verwendet wird. Für die Grundholden der unter der Besorgung des Rentamtes stehenden Kir-

chen

chen wird diese Bewilligung ohnehin vom churfürstlichen Administrations-Rathe der Kirchen- und milden Stiftungen durch die Genehmigung des Anlehens ertheilet. 11tens) Das Landgericht hat sonach den Schuldbrief nach vorgegangener Erinnerung des Eheweibs, und von ihr geleisteter Verzicht auf die weiblichen Freyheiten zu errichten. Da aber bekanntermaaßen die Briefe nicht sogleich ausgefertiget werden können; so hat dasselbe vor der Hand dem Rentamte die Communicaten mit der Aeußerung zurückzusenden, daß die Versicherung der Schuld an diesem oder jenem Tage zum Protokolle sey genommen worden. Wenn aber nach Beschaffenheit der Summe keine Ausstellung eines förmlichen Schuldbriefes erforderlich, sondern, die Protokollirung erklecklich ist; so hat das Landgericht sogleich dem Rentamte einen gefertigten Auszug aus dem Brief-Protokolle zuzusenden, damit dieser in den Zechschrein kann gelegt werden. In anderen Fällen ist der förmliche gesiegelte Schuldbrief sobald, als es möglich ist, zu gleichen Endzweck dem Rentamte zuzustellen. Die grundherrlichen Consense (deren Datum dem Schuldbriefe einzuschalten, so wie vom Rentamte auf der Tabelle, und bei dem Rechnungsvortrage zu bemerken ist) mögen, wie bisher dem Brief-Protokolle beygeheftet werden. 12tens) Hierauf hat das Rentamt dem Unterthan das Capital ausfolgen zu lassen. 13tens) Die Land-Gerichte werden für die genaue Erfüllung alles desjenigen sowohl bey der Briefs-Errichtung als nachher verantwortlich gemacht, was in den Genehmi-

gungs-Resolutionen des churfürstlichen Administrations-Rathes der Kirchen- und milden Stiftungen, wegen der Ausdrückung der Schuld-Ursache, der General- und Spezial-Verschreibung, der Herstellung, der Verwendung, der Abtretung der Rechte von entrichteten älteren Gläubigern, der Vormerkung der Schuld im Brandversicherungs-Cataster, und derselben Eintragung in die Hypothekanzeigen (beydes letzteres verstehet sich aber auch ohne Ausdrückung von selbst) befohlen ist. Alle zum Beweise gehörigen Behelfe sind den Rentämtern zeitig mitzutheilen, besonders die durch das Kirchen-Anlehen eingelößten älteren Schuldbriefe, auf welchen die Abtretung vom entrichteten Gläubiger obrigkeitlich vorzumerken ist. 14tens) Den Unterthanen ist, wie vorhin, außer den taxordnungsmäßigen Brief-Gebühren nichts weiter zuzumuthen. Hienach haben sich also nicht nur die churfürstlichen Landgerichte und Rentämter zu achten, sondern auch jeder, welcher ein Kirchen-Capital suchet, sich darnach zu benehmen. Höchstes Rescript, die Kirchen-Anlehen betr., vom 9 Febr. 1804 bekannt gemacht durch den Churfürstlichen Administrations-Rath der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen am 17 Februar 1804. Rggsbl. vom J. 1804 St. VIII. S. 162.

Anlehen. Noch immer erscheinen bei der dießortigen Stelle unnöthige Bittschriften um Kirchen-Anlehen von solchen Capital-Suchern, welche sich nach den Verordnungen ohne Uebergabe einer Bittschrift nur bei den treffenden Churfürstl. Landgerichten

richten und Rentämtern, oder den Magistraten zu melden hätten, wo sodann von den Jurisdictions-Behörden von selbst die förmlichen Anlehens-Tabellen verfasset, und von den administrativen Behörden das Gutachten muß beigefügt werden. Die Capital-Sucher verlieren durch diesen Umweg Geld und Zeit, da auf keine Bittschriften und bloße Atteste Kirchenanlehen bewilliget werden, mithin die Bittschriften immer wieder an die Unterbehörden hinaus geschlossen werden. Es werden daher die Capital-Sucher sowohl, als die Advokaten und Procuratoren dießfalls an die schon bestehenden Verordnungen noch einmal angewiesen, und wenn je die ersteren doch Bittschriften übergeben wollten, so haben sie dieselben halbbrüchig geschrieben bei den Unterbehörden zu überreichen, von welchen sie den Anlehens-Tabellen beigelegt, und wenn es doch noch sollte nöthig seyn, die ämtlichen Bemerkungen am Rande sollen beygesezt werden. Uebrigens kommen auch die Gesuche um Kirchen-Anlehen zur Anschaffung des Saam-Getreides öfters gerade am Ende der Bauzeit ein. Dergleichen Capital-Sucher müssen es sich selbst zuschreiben, wenn sie durch die verspäteten Gesuche zu Schaden kommen. Die Churfürstlichen Landgerichte und Aemter aber haben hierauf gleichfalls Bedacht zu nehmen, und rücksichtlich dieser Anlehen eben nicht bis zum Schluße des Quartals mit der Verfassung und Einsendung der Anlehens-Tabellen zuzuwarten. Auftrag des Churfürstlichen Administrations-Rathes der Kirchen und geistlichen milden Stiftungen

tungen d. d. München den 8 April 1805 an die betreffenden Behörden, die Bittschriften um Kirchen-Anlehen, und die Anlehen-Gesuche zur Anschaffung des Saam-Getreides btr. Rggsbl. vom J. 1805 St. XVIII. S. 559.

Anlehen. Wir haben zwar durch den zweyten Artikel der Normal-Verordnung vom 9ten des vorigen Monats über die Competenz-Verhältnisse zwischen den Stiftungs- und Communal-Curatelen, und den Landes-Directionen das Gutachten über die Bewilligung oder Aufkündung eines Activ-Anleihens und den Antrag zur Heimbezahlung oder Aufnahme von Passiv-Anleihen, den Stiftungs- und Communal-Curatelen ausschließend zugetheilt, aber aus den bisher vorgelegten Geschäfts-Protokollen die Ueberzeugung geschöpft, daß einige Stiftungs- und Communal-Curatelen nach der vormaligen Geschäfts-Form verfahren, und die Anleihen ohne Unsere allerhöchste Genehmigung bewilligen. Wir verordnen dagegen, wie folgt: 1. Ein Activ- oder Passiv-Anleihen kann ohne allerhöchste Genehmigung keine Gültigkeit erlangen, und die Administratoren und Curatoren des Stiftungs- und Communal-Vermögens werden für ein jedes eigenmächtiges Anleihen nicht nur persönlich zur Verantwortung gezogen, sondern sie haften auch mit ihrem Privat-Vermögen für die Sicherheit des Capitals. 2. Die Stiftungs- und Communal-Curatelen haben die im Verlaufe eines Monats eingehenden Berichte und Gesuche über Anleihens-Bewilligungen zusammen zu stellen, und am Schluße des

Monats

Monats dem geheimen Ministerium des Innern vorzulegen. Diese Darstellung wird nach dem vorgeschriebenen Formular, und nach den durch die organischen Gesetze vom 29 Dezember 1806 ausgesprochenen Abtheilungen des Stiftungs- und Communal-Vermögens angefertiget. 3. In diese Darstellung können nur jene Anleihens-Gesuche aufgenommen werden, welche den formellen Vorschriften entsprechen, und also zur materiellen Würdigung bereifet sind; alle übrigen Anleihens-Gesuche, welche nicht vorschriftmäßig verfaßt sind, sollen vor der Hand abgewiesen werden. 4. Damit nun aber die zurückbezahlten Activ-Capitalien, welche nach den eingekommenen Anleihens-Gesuchen wieder angelegt werden können, zum Nachtheile der Stiftungen und Communitäten in den Cassen ohne einen Zinsen-Ertrag nicht lange zurückbehalten werden, so wird es den Stiftungs- und Communal-Curatelen zur speziellen Obliegenheit gemacht, die im vorstehenden 2. Artikel angeordnete Darstellung am lezten Tage eines jeden Monats zu schließen, und nach Verlauf von vier Tagen zur allerhöchsten Genehmigung vorzulegen. 5. Die zurückbezahlten Activ-Capitalien, für deren Wiederanlegung gegen alles Vermuthen sich keine Gelegenheit darbieten sollte, sind unverzüglich an die Stiftungs-Zentral-Casse einzusenden, welche für die Fructificirung des Capitals ohne Zeitverlurst Sorge tragen wird. 6. Wenn für diejenige Baarschaft, welche als Activ-Anleihen bewilliget werden kann, mehrere Gesuche vorliegen, so soll der bestimmte

Antrag

Antrag der Curatel, ob die ganze Baarschaft einem Individuum allein, oder mehreren, und namentlich welchen Individuen, überlassen werden dürfte, in die Darstellung aufgenommen werden, 7. Sollte ein außerordentlicher Unglücks = Fall eines Unterthans die augenblickliche Unterstützung durch ein Anleihen aus dem Stiftungs = oder Communal= Vermögen in Anspruch nehmen, so kann der Gutachtens = Bericht für die Bewilligung dieses Anleihens zwar im Laufe des Monats abgesöndert, erstattet werden; das Anleihen wird aber dennoch in die monatliche Darstellung aufgenommen, und als begutachtet, oder bereits bewilliget angemerkt. 8. Die Passiv = Anleihen, welche von den Stiftungen und Communitäten allenfalls zur Erreichung eines bedeutenden Vortheiles, oder zur dringenden Tilgung aufgekündeter Passiv = Capitalien, welche auf dem Stiftungs und Communal = Vermögen zur Zeit schon haften, contrahirt werden müssen, sind gleichfalls am Schluße eines jeden Monats in einen Haupt = Bericht zusammen zu fassen, und zur allerhöchsten Genehmiguug vorzulegen. Allg. Verordn. vom 27 April 1807, die Activ = und Passiv = Anleihen der Stiftungen und Communitäten btr. Rggsbl. vom J. 1807 St. XIX. S. 747.

Anlehen. Vermög allerhöchsten Rescripts vom 11 dieses Monats sollen die Zinsen aller neuen Hypothek = Capitalien aus dem Stiftungs = und Communal = Vermögen auf fünf vom Hunderte festgesezt, und die Aufkündzeit in den Schuld = Briefen auf ein Vierteljahr wechselseitig bedungen werden.

Auf

Auf gleiche Weise sind die schon anliegenden Capitalien, welche unter diesem Zinsen-Ertrage stehen, und von den Schuldnern nicht nach fünf vom Hunderte verzinset werden wollen, ohne weiters aufzukünden, und nach der Normal-Verordnung vom 27 April laufenden Jahres (Regierungsblatt XIX. St.) zu behandeln. Die sämmtlichen Stadt- und Markts-Magistrate, so wie die übrigen Stiftungs-Verwaltungs-Stellen werden demnach mit dem Vollzuge dieser allerhöchsten Verfügung hiedurch beauftraget. Nebenbei wird auch noch anbefohlen, künftighin in den einzusendenden Anlehens-Tabellen die ganze zur Capitals-Anlage vorräthige Baarschaft a) aus dem Ueberschusse der ordentlichen Renten, b) aus zurückbezahlten Activ-Capitalien, und c) aus dem Erlöse von verkauften Realitäten in drei abgesonderten Columnen anzuzeigen. Provinzial-Verordnung des kl. General-Landes-Commissariats als Stiftungs- und Communal-Vermögens-Etats-Curatel d. d. München den 16 Mai 1807, die Anlehen aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen betr. Rggsbl. vom J. 1807 St. XXII. S. 863.

Anlehen. Damit jene allerhöchste Verordnung vom 27 April dieses Jahres, welche durch das XIX Stück des Regierungs-Blattes bereits bekannt gemacht ist, in Rücksicht der Activ-Anleihen von den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen, mit der möglichsten Beförderung vollzogen, und mehr Gleichförmigkeit in die Anleihens-Tabellen und die Gutachten gebracht werde, wird die folgende Weisung sowohl

für die Jurisdictions = Behörden und die Administrationen der Kirchen und geistlichen Stiftungen in Baiern, als auch für die Capitalsucher, in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 18 Mai laufenden Jahres, bekannt gemacht. §. 1. Vor allem werden die königlichen Landgerichte und Rent=Aemter, dann die Stadt= und Markts=Gerichte, die Magistrate, so wie auch die förmlichen Consilien von Bruderschaften, welche die Gutachten über die Anleihen unmittelbar einsenden, auf jene Weisung vom 17 Februar 1804 noch einmal verwiesen, welche in dem VIII Stücke des Regierungs=Blattes von erwähntem Jahre enthalten, und so weit diese nicht durch die gegenwärtige abgeändert ist. §. 2. Besonders wird die Regel wiederholt, daß die Anleihens=Tabellen für die unsiegelmäßigen Capitalsucher von ihrer Jurisdictions=Behörde müssen verfaßt seyn. Es kann daher kein Stadt= oder Markts=Magistrat, noch weniger ein Bruderschafts=Consilium die Anleihens = Tabellen ausstellen und fertigen; sondern dieses muß durch das treffende Landgericht, Stadtgericht u. s. w. geschehen. §. 3. Das Gutachten über die Anleihens=Gesuche haben diejenigen Behörden abzugeben, von welchen die darleihenden Kirchen und geistlichen Stiftungen verwaltet werden. §. 4. Siegelmäßige Capitalsucher können sich zwar unmittelbar an die unterzeichnete Curatel mit ihren Gesuchen wenden; sie werden aber von selbst wissen, ihre Gesuche mit den zur Ausweisung der Sicherheit nöthigen urschriftlichen Belegen so zu unterstützen, daß sie eine weitläufige ferne=

fernere Untersuchung entbehrlich machen. Wenn ihnen keine Anleihen bewilliget werden, so mögen sie die urschriftlichen Belege zum weiteren Gebrauche zurücknehmen, welche ihnen auf Anmelden werden ausgefolgt werden. Wenn sie aber Anleihen empfangen, so können sie die urschriftlichen Belege nur dann zurückverlangen, wenn sie mit denselben Abschriften zur Collationirung übergeben haben. Jedoch verstehet es sich von selbst, daß Urkunden, welche zum Beweise der Verwendung gehören, nicht können zurückgegeben werden. §. 5. Was in der Weisung vom 17 Februar 1804, im 5. Puncte, wegen der Unterlassung unnöthiger Bittschriften, enthalten ist, wird besonders wiederholt, und beigefügt, daß weder auf Anleihens-Tabellen, welche von den Partheien, besonders unverschlossen, ohne Berichte übergeben werden, weder auf Anlangen mit bloßen Attestaten eine Entschliessung wird genommen werden. §. 6. Da gegen das Ende eines Monats, besonders im Frühlinge und im Herbste, wo sehr häufige Anleihen zum Ankaufe des Saamen-Getreides gesucht werden, so viele Anleihens-Tabellen können zusammen kommen, daß es nicht möglich seyn würde, bis zum Vierten des künftigen Monats sie alle mit der nöthigen Würdigung in die Darstellung aufnehmen zu können; so wird hiemit bemerkt, daß jene Anleihens-Gesuche, welche nicht bis zum 20sten des laufenden Monats in der vorschriftmäßigen Art hierorts werden eingereiht seyn, für jenes Monat nicht mehr in die Darstellung werden aufgenommen werden.

Hienach haben sich sowohl die Obrigkeiten, als die administrativen Unterbehörden mit der Verfassung und mit der Einsendung der Tabellen zu richten; diejenigen aber, welche Anleihen bedürfen, sich zeitig zu melden, und besonders die Gesuche um Anleihen zum Ankaufe des Saamen-Getreides nicht, wie es bisher sehr oft geschah, bis zum Ende der Saatzeit zu verschieben. §. 7. In der Regel hat jede Jurisdictions-Behörde über alle Anleihens-Gesuche für die treffenden administrativen Unterbehörden in jedem Monate nur eine Anleihens-Tabelle zu verfassen. Sollten jedoch mehrere müssen verfaßt werden, so sind wenigst diese von der administrativen Behörde in der Regel alle zugleich gegen den obenbemerkten Termin hieher einzusenden. §. 8. Obschon außer der monatlichen Zusammenstellnng kein Anleihens-Gesuch zur allerhöchsten Genehmigung darf vorgelegt werden; so haben Seine königliche Majestät doch eine Ausnahme in jenem Falle allergnädigst gestattet, wenn ein außerordentlicher Unglücksfall eine augenblickliche Unterstützung eines Unterthans nöthig macht. In solchen Fällen also mag die Einberichtung außer der Ordnung geschehen. §. 9. Damit bei der Verfassung der Anleihens-Tabellen mit mehr Gleichförmigkeit und Bestimmtheit verfahren werde; so haben sich alle Jurisdictions-Behörden nach dem beigefügten Formulare zu achten. Man hat hierin zwei Beyspiele, für einen Landmann, und einen Bürger, aufgestellt. Sollte bei einem Capitalsucher die Jurisdictions-Behörde eine Anmerkung

nöthig

nöthig finden, so ist dieselbe gleich bei diesem Capitalsucher nach der Quere der Tabelle darunter zu setzen. §. 10. Alle Tabellen müssen wenigst auf einem gewöhnlichen ganzen Bogen geschrieben seyn. Man versieht sich, daß dazu nur gute, leserliche Handschriften gebraucht, und nicht, wie bisher manchmal geschehen ist, Tabellen eingeschickt werden, in welchen Correcturen, unleserliche Namen, und selbst offenbare Widersprüche zu finden sind. §. 11. Jede Anleihens-Tabelle ist von der Jurisdictions-Behörde zu unterzeichnen, und zu fertigen; und wenn die Unterzeichnung, statt der königlichen Landrichter, von den Actuaren geschieht, ist die Verhinderung der Landrichter oder ihre Abwesenheit zu bemerken. §. 12. Die Tabellen werden an die administrativen Unterbehörden zweifach ausgehändiget, von diesen nur einfach eingesendet, und das Duplikat bei ihren Acten zurückbehalten. §. 13. Ueber die einzelnen Rubriken wird Folgendes besonders bemerket: Alle Capitalsucher werden mit Zahlen bezeichnet; wenn in einem Monate mehrere Anleihens-Tabellen müssen verfaßt werden, so müssen die Zahlen von einer auf die andere fortlaufen. §. 14. Bei dem Capitalsucher ist es nicht nöthig, den Taufnamen seines Eheweibes beizusezen; denn es versteht sich von selbst, daß sich das Eheweib mit dem Manne als Mitschuldnerinn verbinden, und sich auf die gesetzmäßige Art, nach vorgegangener wirklicher Erinnerung, der weiblichen Freiheiten und des Vorzugrechtes im Concursfalle begeben müsse; daher die Rubrik „weibliche Verzicht“

zicht" im gegenwärtigen Formulare als eine überflüßige Wiederholung ist weggelassen worden. §. 15. In der dritten Columne ist nicht, wie bisher manchmal geschah, nebst der städtischen Jurisdictions-Behörde (wo nämlich dermal eine solche existirt) auch noch das Landgericht zu benennen, welchem die Stadt, oder der Markt inclavirt ist. Wenn ein Capitalsucher Besizungen unter mehreren Jurisdictionen hat, ist, nebst der Behörde, unter welcher die Haupt-Realität liegt, auch jene zu bemerken, in deren Bezirk die Nebenbesitzungen befindlich sind. §. 16. Ungeachtet dessen, was schon in der Weisung vom 17 Februar 1804, im 10. Puncte, wegen den grundherrlichen Bewilligungen zur Verschreibung der grundbaren Güter, ist bemerkt worden; sah man sich doch noch zu oft genöthiget, in den Resolutionen über die Anleihens-Tabellen spezielle Weisungen an die Aemter über diesen Punct zu erlassen. Manche Aemter glaubten genug gethan zu haben, wenn sie diese Columne mit einem Fehlstriche durchzogen, oder ganz offen ließen, ohne daß auch die königlichen Rentämter die geringste Erwähnung von dem grundherrlichen Consense machten. Es wird daher Nachstehendes ein- für allemal bemerket: Die grundherrlichen Consense sollen den Anleihens-Tabellen in der Regel schon beigelegt werden. Wenigst muß doch, wenn solches noch nicht geschehen kann, bemerket werden, daß der Consens nachgesucht worden sey, oder noch werde nachgesucht werden. Alle Consense, welche nicht den Anleihens-Tabellen sind beigefügt worden, müs-

sen wenigst der nächsten Kirchenrechnung in Abschrift beigelegt werden. Keine administrative Behörde hat künftig mehr eine Anleihens-Tabelle einzusenden, in welcher der grundherrliche Consens als beiliegend angemerkt ist, ohne daß er wirklich anliegt. Besonders kommen noch immer Beispiele vor, daß selbst königliche Rentämter bei königlichen Grund-Unterthanen den grundherrlichen Consens auch in jenen Fällen für entbehrlich halten, wo dessen Beibringung wirklich erforderlich ist. Einige glauben auch wohl, daß sie ihn selbst in jedem Falle ertheilen können. Was das Letzte betrift, so werden sie und die königlichen Landgerichte auf die Verordnung vom 13 Juli 1784 verwiesen. Die Beibringung des Consenses überhaupt aber kann, nach den Verordnungen, den königlichen Grund-Unterthanen nur dann nachgesehen werden, wenn das Anleihen in das grundbare Gut selbst, oder zum Ankaufe von Saamen- und Speise-Getreid, oder zur Anschaffung des zur Beschlagung des Gutes erforderlichen Zug- und Nutzviehes erweislich verwendet wird. Dieses versteht sich jedoch nur von jenem Falle, wenn eines oder das andere der einzige Zweck des Anleihens ist. Wenn aber noch ein anderer Zweck, zum Beispiel: Bezahlung von Schulden, oder der grundherrlichen Abgaben damit verbunden ist; so muß der Consens beigebracht werden. Unter der Verwendung in das grundbare Gut wird ein Gebrauch des Anleihens verstanden, durch welchen dieses grundbare Gut selbst in gutem Zustande erhalten, oder derselbe verbessert wird. Vortheile,

theile, welche dem Besitzer persönlich zugehen, oder dem grundbaren Gute zufällig sind, können nicht als eine Verbesserung desselben angesehen werden. Die Abzahlung von Schulden, die Hinauszahlung von Heirathsgütern, die Beikaufung von walzenden Gründen, die Abführung der grundherrlichen Reichnisse, oder des Zehentpachtes, und dergleichen sind keine Verwendungen in das grundbare Gut; wenn gleich der Zusammenbesitz von walzenden Stücken, die Tilgung der Schulden, und so weiter die Vermögens-Umstände des Unterthans verbessern. Anders verhält es sich mit der Einlösung ehemaliger Pertinenzstücke des grundbaren Gutes. Auf königliche Lehen-Unterthanen läßt sich die oben erwähnte Befreiung von der Beibringung des Consenses nicht ausdehnen. Wenn das Anleihen zur Abzahlung einer Hypothekschuld verwendet wird, so kann die Beibringung des grundherrlichen Consenses nur so ferne nachgesehen werden, als von dem Gläubiger sein Hypothekrecht förmlich der darleihenden Kirche oder Stiftung abgetreten wird, zur Contrahirung der älteren Schulden ein perpetuirlicher unbedingter Consens ertheilet worden, und dieser noch zur allenfallsigen Production vorhanden ist. Jedoch muß von diesem alten Consense der Anleihens-Tabelle eine Abschrift beigelegt werden. Den Grund-Unterthanen solcher Kirchen und geistlichen Stiftungen, welche von den königlichen Rentämtern, oder von den Magistraten der königlichen Städte und Märkte verwaltet werden, wird durch die allerhöchste Genehmigung des Anleihens von selbst der grundherrliche

liche Consens ertheilet. §. 17. Die Art, wie der Activstand muß entworfen werden, ist schon durch die Rubriken und beigefügten Beispiele hinlänglich erläutert. Nur wird noch besonders bemerket, daß bei den Bürgern in Städten und Märkten immer der Werth der Gebäude besonders angesetzt werden muß; weil sie gewöhnlich den beträchtlicheren Theil ihrer Realitäten ausmachen; und daher die Vergleichung des Werth-Ansatzes mit dem Anschlage der Brand-Versicherung um so nöthiger ist. Berechtigungen zu Gewerben, Verlag, Handwerkszeug und Fahrniß, Viehestand, und dergleichen können hier nicht in den Activstand eingerechnet werden. Ubrigens haben die Obrigkeiten bei dem Ansatze des Activstandes sich zu erinnern, daß auf ihr Zeugniß das Urtheil über die Sicherheit der Anleihen gegründet werden müsse, und sie hiefür verantwortlich seyen. Sie haben sich daher nicht mit den eigenen Taxationen der Capitalsucher, noch mit bloßen Vermuthungen zu begnügen; sondern die Kaufs-Uebergabs- und Inventar-Anschläge zum Maaßstabe zu nehmen; wenn nicht zu viele Zeit dazwischen verflossen ist, oder durch Abschleif der Werth sich gemindert, durch Besserungen erhöhet, hat, oder andere Bedenken vorwalten. Die Mehrung des Werthes durch Melioration, oder die Minderung durch Abschleife ist numerär anzugeben, vielmehr hienach der wirkliche Werth zu bestimmen. Wenn neue Gebäude sollen hergestellt werden, ist ihr Werth, welchen sie nach der gänzlichen Herstellung haben werden, nach dem Zeugnisse der

Werk-

Werkleute zu bestimmen, und der wirkliche Werth der mit dem Anleihen zu erkaufenden Stücke (wenn der Käufer aus seinen Mitteln zum Kauf-Schillinge etwas zuschießt) ebenfalls zu bemerken. §. 18. Bei dem Passivstande werden unter den privilegirten Schulden alle jene verstanden, welche entweder vermög eines Vertrages zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner, oder aus einer Begünstigung der Gesetze ein Hypothekrecht mit oder ohne Vorzugsrecht vor den älteren Hypothek-Schulden genießen; oder mit anderen Worten: alle jene, welche nicht bloße Current-Schulden sind, oder nur ein einfaches persönliches Privilegium lediglich vor den Current-Schulden in der 10 Classe haben. Da an der genauen Unterscheidung der privilegirten und unprivilegirten Schuld-Posten sehr viel gelegen ist, besonders wenn der Schuldenstand schon etwas beträchtlicher ist, oder das Anleihen zur Abzahlung einer Schuld-Post soll verwendet werden; so ist bei der Entwerfung des Passivstandes mit Bestimmtheit und Genauigkeit zu verfahren, und sind nicht etwa, zum Beispiele: ausgemachte Heirathsgüter, oder sogenannte Kinder-Gelder, unter die Current-Schulden zu setzen, wenn sie, wie es gewöhnlich ist, unter der Verschreibung des Vermögens im Allgemeinen, oder des Gutes im Besonderen, bedungen sind. Uebrigens versteht es sich, daß das gesuchte Anleihen nicht in den Passivstand einzurechnen sey. Wenn von Einwohnern der Residenz-Stadt München Anleihen als Ewiggeld-Capitalien gesucht werden, so ist es nicht genug, daß der

Pas-

Passivstand, oder die privilegirten und unprivilegirten Schulden überhaupt angezeigt werden; sondern es müssen die schon bestehenden Ewiggeld-Capitalien, und die allenfallsigen Hypothek-Capitalien besonders ausgeworfen, und, rücksichtlich der letzten, bemerket werden, ob die Hypotheken-Gläubiger durch das Ewiggeld-Anleihen werden hintangerichtet werden, oder ob sie in die neue Aufnahme eines Ewiggeld-Capitals einwilligen. Diese Einwilligung muß auf eine legale Art docirt werden. §. 19. Kein Capitalsucher, welcher nicht der Brandassecuranz-Gesellschaft beigetreten ist, soll zu einem Anleihen begutachtet werden; das Nämliche versteht sich von denjenigen, welche ihre Gebäude nach einem offenbar zu unverhältnißmäßigen Anschlage haben einschreiben lassen. Auch diejenigen, welche die Gebäude erst ganz neu, oder in einen besseren Zustand herstellen wollen, müssen dieselbe in das Cataster eventuel mit einem verhältnißmäßigen Anschlage eintragen lassen, wenn solches gleich unter dem Assecuranz-Jahre geschehen muß. Jedes bewilligte Anleihen muß durch die Obrigkeit in dem Brandassecuranz-Cataster vorgemerkt, und besonders, wenn der größte Theil des Activstandes auf den Gebäuden beruhet, in die nächste Hypothekenanzeige gebracht werden. Allen Obrigkeiten ist von selbst bekannt, daß sie keinem solchen Kirchen-Schuldner den Austritt aus der Brandassecuranz-Gesellschaft, oder die Verminderung des Assecuranz-Anschlages gestatten dürfen, ehe das Kirchen-Capital mit allen Zinsen zurückbezahlt ist. §. 20.

Welche

Welche Verzinsung der Schuldner leisten wolle, ist jedesmal in der geeigneten Columne auszudrücken, und nicht, wie es bisher oft geschehen ist, das Prozent ganz mit Stillschweigen zu umgehen. Die administrativen Behörden haben bei dem Gutachten dasselbe ebenfalls zu bestimmen. §. 21. Der Zweck des Anleihens muß bestimmt angegeben, und besonders, wenn er in der Abzahlung von Schulden bestehet, der Betrag und die Eigenschaft der zu zahlenden Schuld, ob sie nämlich eine privilegirte oder unprivilegirte sey, bemerket werden. Die Jurisdictions-Behörden werden sich von selbst bescheiden, daß in den Fällen, wo der privilegirte Schuldenstand schon etwas beträchtlicher ist, und eine solche Schuld mittelst des Anleihens soll getilgt werden, sehr viel auf die Priorität ankomme; und sie werden deßwegen nicht vergessen, die gehörige Anmerkung zu machen. Wenn das Anleihen zur Bezahlung eines Kaufschillings, oder eines Theils desselben bestimmt ist, so kömmt anzumerken, ob sich der Verkäufer um den Kaufschilling vor der Ausantwortung ein spezielles Unterpfand, oder etwa gar das Eigenthum vorbehalten habe. Hierauf ist dann in der Folge bei der Abtretung des Rechtes von einem solchen Verkäufer an die darleihende Kirche oder Stiftung der gehörige Bedacht zu nehmen. §. 22. Wenn gleich in dem Formulare nur von dem speziellen Unterpfande die Erwähnung geschieht; so versteht es sich doch von selbst, daß für jedes Anleihen das Vermögen des Capitalsuchers und seines Eheweibs auch überhaupt müsse verschrieben werden.

den. Was das spezielle Unterpfand selbst betrifft, so verschaffet die Verschreibung einzelner Stücke allein in der Regel keine hinlängliche Sicherheit; weil sie dem Verkaufe weit mehr unterworfen sind, und die Erfahrung lehrt, daß bei dergleichen Käufern oft auf die Hypothekbürde vergessen, und in der Folge zur gesetzlichen Verjährung, oder doch zu Streitigkeiten Anlaß gegeben wird. Obschon also zum Beispiele in dem Falle, daß das Anleihen zur Erkaufung eines einzelnen Grundstückes verwendet wird, dieses Grundstück allerdings speziel muß verschrieben werden, um der darleihenden Stiftung jenes Vorzugsrecht zu verschaffen, welches der Judiciar-Codex im 20 Hauptstücke §. 5. Nro. 4. bestimmt; so muß doch die Haupt-Realität nebenher speziel wenigst subsidiarisch verschrieben werden.

§. 23. Wenn nun die nach obiger Vorschrift verfaßten Anleihens-Tabellen von den administrativen Unterbehörden, in Gemäßheit der Paragraphe 3. 6. 7. und 12., eingesendet werden, so haben sie das Gutachten nicht mehr auf die Tabellen selbst; sondern auf einen besonderen Bogen, und zwar mit Beifügung eines Duplicats zu setzen, und sich hiebei nach dem beigefügten Formulare zu achten. Dieses Formular enthält auf der ersten Seite eine Anzeige über jene Baarschaft, welche dermalen zum Ausleihen bereit liegt; — auf der zweiten Seite kömmt das Gutachten über jeden in den Anleihens-Tabellen vorgetragenen Capitalsucher zu setzen. Hiebei ist es nicht nöthig, die Namen der Capitalsucher zu wiederholen; sondern es werden nur die

Zah-

Zahlen vorne angesetzt, unter welchen jeder in der Tabelle vorgetragen ist. Auf der dritten Seite wird der Raum zur Beifügung der allerhöchsten Genehmigung offen gelassen, mit welcher die administrative Unterbehörde das Duplicat zurück empfangen wird. Eben deswegen ist das Gutachten nicht zu enge zu schreiben, zwischen jedem Capitalsucher ein kleiner Zwischenraum zu lassen, und, wenn es nöthig ist, ein Bogen mehr zu nehmen. §. 24. Soviel die Anzeige der Baarschaft betrift, wird den Administrationen das Nachstehende noch besonders bemerket: Unter dem Ueberschuße der ordentlichen Rente ist nur jene gemeine Baarschaft verstanden, welche nicht zu den eigenen Ausgaben der Kirchen und Stiftungen nothwendig ist. Die Administrationen haben daher das laufende Bedürfniß der ihnen anvertrauten Stiftungen, so wie das künftige bis zum wahrscheinlichen Einfluße neuer Gefälle wohl in Ueberlegung zu ziehen, und besonders auf die Zurückzahlung selbstiger Passiv-Capitalien, dann frühzeitige Wendung der Baufälle den Bedacht zu nehmen. Es versteht sich von selbst, daß vor allem die Anleihen aus den zurückbezahlten oder neu gestifteten Capitalien müssen bestritten werden. §. 25. Da die unterzeichnete Curatel durch den 5. Punct der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 27 April angewiesen ist, jene heimbezahlten Capitalien, für deren Wiederanlegung sich keine Gelegenheit darbiethet, zur Stiftungs-Zentral-Casse zu geben, welche für die Fructification ohne Zeitverlust Sorge tragen wird; so haben die Administrationen in dem unver-

unvermutheten Falle, daß sich um die heimbezahlten Capitalien keine, oder nicht genug Capitalsucher finden, oder nicht so viele Anleihen würden genehmiget werden, dieselbe, oder den Rest (wenn er nicht in zu kleinen Beträgen besteht) zum Kirchen-Administrations-Depositionsamte einzuschicken, und zugleich einen kurzen Bericht zu erstatten; damit, wenn hiezu keiner der immer sich bei der unterzeichneten Curatel meldendeu Capitalsucher könnte begutachtet werden, selbe ohne weiters zur gedachten Zentral-Casse können hinüber gegeben werden. §. 26. In Rücksicht auf dasjenige, was nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Anleihen, sowohl von den Gerichts- als den administrativen Unterbehörden zu beobachten ist, werden sie zwar überhaupt auf die Gesetze und früheren Verordnungen, namentlich auf jene vom 17 Februar 1804 verwiesen. Damit aber die allerhöchste Genehmigung in Zukunft kürzer könne gefaßt, und keine so weitläufigen Resolutionen, wie es bisher oft nöthig war, über die Anleihens-Gesuche müssen erlassen werden; so wird ein- für allemal Nachstehendes vorzüglich bemerket. §. 27. Ueber Anleihen, welche mehr als hundert Gulden betragen, muß ein ordentlicher Schnldbrief errichtet; die übrigen aber zum Protokolle versichert, und ein Auszug aus diesem Protokolle in die Zechschreine, so wie dahin alle Schuldbriefe, gelegt werden. Ihre Verwahrung und Beschreibung wird den Administrationen zur besonderen Pflicht gemacht. §. 28. Bei der Versicherung sind die Zwecke des Anlei-

hens in allen jenen Fällen vorzüglich auszudrücken, wo die Verwendung zu diesen Zwecken eine besondere gesetzliche Wirkung zum Besten des Gläubigers hat, oder die königlichen Grund-Unterthanen von der Beibringung des grundherrlichen ausdrücklichen Consenses zur Verschreibung befreiet; zum Beispiele: wenn die Anleihen zur Wiederherstellung oder Unterhaltung der Gebäude, zu ganz neuen Bauten, zum Kaufe von Gütern, einzelnen Stücken, Zehenten, und dergleichen, zur Einlösung von Pertinenz-Stücken, zur Cultur grundbarer Stücke, zum Ankaufe des Zug- und Nuzviehes, oder des Saamen- und Speise-Getreides bestimmt sind. §. 29. Wegen der Constituirung einer General- und Spezial-Hypothek, dann wegen des weiblichen Verzichtes wird sich auf die Paragraphe 14 und 22 bezogen. §. 30. Wenn Hypothek-Schulden mit dem Anlehen bezahlet werden; so hat der vorige Gläubiger nicht nur seinen Schuld- oder Fristen-Brief auszuhändigen, sondern auch sein Hypothek- und Vorzugsrecht förmlich abzutreten. Wenn nun das Anleihen die Summe von 100 fl. nicht übersteigt, so ist diese Abtretung, respective der Transport, auf dem eingezogenen alten Schuld-Briefe vorzumerken, und zugleich zu protokolliren; bei größeren Summen aber ein förmlicher Transport-Brief zu errichten. Bei der Bezahlung von nicht privilegirten Schulden hat die Obrigkeit wenigst die Sorge zu tragen, daß die Schuld wirklich getilgt werde. Nach den Umständen wird dieselbe wissen, zur mehreren Sicherheit das Anleihen von

der administrativen Unterbehörde selbst zu erheben, um für die Befriedigung des vorigen Gläubigers zu sorgen. Uebrigens wird sich, wegen der Fälle, wenn Schulden, die vom Kaufschillinge herrühren, durch das Anleihen bezahlt werden, auf den § 21 bezogen. §. 31. Die Verwendung des Anleihens muß vorzüglich in jenen Fällen hergestellt werden, wo sich eine gesetzliche Wohlthat für die darleihende Kirche oder Stiftung auf dem Beweise der Verwendung gründet, wie, zum Beispiele, bei neuen Bauten, bei Reparirung der Gebäude, bei dem Ankaufe von Realitäten, und dergleichen. Die eingezogenen Handwerks-Conten, die mit den Werkleuten gehaltenen Protokolle, und andere Behelfe zum Beweise der Verwendung sind den Administrationen mit den Schuldbriefen, oder Protokolls-Auszügen zuzustellen. Auch wird sich auf den 16 Paragraph, rücksichtlich jener Fälle, bezogen, in welchen den königlichen Grund-Unterthanen gegen erweisliche Verwendung die Beibringung des grundherrlichen Consenses nachgelassen wird. §. 32. Wegen der Vormerkung der Anleihen in dem Brand-Assecuranz-Cataster ist schon in dem 19ten Paragraphe das Nöthige enthalten. §. 33. Wenn Anleihen nur auf eine gewisse Zeit bewilliget, oder in Fristen wieder müssen heimbezahlt werden, ist dieses in den Rechnungen zu bemerken. §. 34. Für die genaue Befolgung alles dessen, was bisher gemeldet, und schon früher ist vorgeschrieben worden, werden die Jurisdictions- und Administrations-Behörden persönlich verantwortlich gemacht. Die Administratio-

nen haben, wenn sie von den Jurisdictions-Behörden die Schuldbriefe und Protokolls-Auszüge erhalten, Acht zu tragen, ob sie nach den vorhergehenden Regeln verfaßt, und das Gehörige, zum Beispiele, die Behelfe zum Beweise der Verwendung beigelegt seyen. Außer dessen haben sie die Abänderung oder Ersetzung zu verlangen, und, wenn diese nicht geschieht, Bericht zu erstatten. München den 21 Mai 1807. Instruction für die königl. Landgerichte und Rentämter, Stadt- und Markt-Gerichte, Magistrate und formirte Consilien der Bruderschaften in der Provinz Baiern, im Betreff der Activ-Anleihen von den Kirchen und geistlichen milden Stiftungen, durch den kl. Kirchen-Administrations-Rath in Baiern als Stiftungs-Curatel bekannt gemacht. Rggsbl. vom J. 1807 St. XXIII. S. 891.

Anlehen. Durch ein allerhöchstes Rescript vom 15 Juni dieses Jahres sind die Zinsen aller neuen Anleihen aus dem Vermögen der Kirchen und geistlichen Stiftungen auf fünf vom Hundert festgesetzt worden. Auch die gegenwärtig schon bei den Privaten, bei anderen Stiftungen, und bei Communitäten anliegenden Hypothek-Capitalien, welche bisher nach einem geringeren Prozent sind verzinset worden, müssen vermög des erwähnten allerhöchsten Rescriptes künftig mit fünf vom Hundert verzinset, oder, wenn die Schuldner diese Verzinsung nicht leisten wollen, ohne weiters aufgekündet werden. Endlich soll auch die Aufkündungs-Zeit bei den neuen Hypothek-Capitalien auf ein Vierteljahr wechselsei-

…= Tabelle

…te (Stadtgerich…

…tsjahres 180$\frac{6}{7}$.

Passivstand.					Spezielles Unterpfand.
…ile=te …lden.	Nicht privilegirte Schulden.		…de… S…s.		
kr.	fl.	kr.	f…		
—	500	—	20…	…g …en	Der ganze Hof.
—	150	—	3…		Das Haus sammt Garten, und dem Kraut=Lande.

selseitig bedungen werden. Hiernach haben sich also die königlichen Landgerichte und Rentämter, die Stadtgerichte und Magistrate der Städte und Märkte, und die formirten Consilien der Bruderschaften bei der Verfassung der Anleihens-Tabellen, dann bei dem Gutachten und der Versicherung der Capitalien zu achten. Was den zweiten Punct insbesondere betrifft, so haben die Rentämter, Magistrate, und die formirten Consilien von allen Schuldnern, welche die Capitalien dermal nicht mit fünf vom Hundert verzinsen, die Erklärung abzufordern, ob sie vom künftigen Zinsjahre an (denn auf das laufende Zinsjahr erstrecket sich die Erhöhung des Prozentes von selbst nicht) fünf vom Hundert bezahlen wollen. Diese Erklärung muß von allen Schuldnern längst bis zum Ende des Augustmonats abgegeben seyn, und bis in die Mitte des Septembers müssen die Resultate von den Administrationen in einem tabellarischen Conspecte hierorts angezeigt werden. Die Magistrate jener Städte und Märkte, welche selbst zu ihren Kirchen und geistlichen Stiftungen Capitalien schuldig sind, deren Verzinsung zu einen geringeren Prozent als zu fünf vom Hundert steht, haben ihre Erklärung unmittelbar hieher einzusenden. Bei jenen nun, welche sich nicht zu der Verzinsung mit fünf vom Hundert verstehen wollen, sollen die Capitalien vom Tage der abgegebenen Erklärung als aufgekündet angesehen, und nach dem Verflusse der bedungenen Aufkündungs-Zeit von ihnen mit der treffenden Zins-Rate erholet werden. Das Nämliche versteht

sich von jenen, welche bis zum Ende des August-Monats eine Erklärung gar nicht abgeben, und ihre Capitalien sind vom 1 September an, als aufgekündet zu betrachten. Uebrigens werden die Administrationen wegen der aus diesem Anlasse zurückbezahlten Capitalien anf den § 25 der im XXIII Stücke des heurigen Regierungs-Blattes enthaltenen Instruction verwiesen. Auftrag des kl. Kirchen-Administrations-Rathes in Baiern, als Provinzial-Stiftungs-Curatel d. d. München den 2 Juli 1807 an die kl. Rentämter, Magistrate der Städte und Märkte, und formirte Consilien der Bruderschaften in der Provinz Baiern, die künftige Verzinsung der zu den Kirchen und geistlichen Stiftungen gehörigen Capitalien, dann die Bestimmung der Aufkündungs-Zeit betr. Rggsbl. vom J. 1807 St. XXX. S. 1149.

Anlehen, die Pflichten der vormaligen Stiftungs-Administratoren in Bezug auf selbe. Ein vollständiges Verzeichniß aller Activ-Capitalien geht aus der Inventarisation hervor; die Administratoren haben aus diesem Verzeichnisse ein Capitalbuch zu verfassen, welches die beständige Uebersicht der Capitalien und den augenblicklichen Abschluß des Total-Betrages gewähren muß. Die Administratoren wachen für die Sicherheit der Activ-Capitalien, und sind verpflichtet, nicht nur über die Vermögens-Umstände der Schuldner gelegenheitlich ihrer Ambulanz von Zeit zu Zeit Kundschaften einzuziehen, sondern auf den Fall, wenn die Gerüchte zweideutig sind, die Capitalien auf der Stelle aufzukünden,

und

und dem geheimen Ministerium des Innern hievon die offizielle Anzeige zu machen. Die Administratoren sind verbunden, die öffentlichen Blätter, in welche die gerichtlichen Vorladungen von Gläubigern eingerückt werden, auf eigene Kosten zu bestellen, und die darin enthaltenen Aufforderungen für den Fall, wenn ein Schuldner die Stiftungs-Capitalien nicht schon angegeben hätte, zum einschlägigen Dienst-Gebrauche zu benützen. Alle über die Liquidität der Activ-Capitalien entstehenden Streitigkeiten und die decretirten Vergantungen derjenigen Anwesen, worauf Stiftungs-Capitalien haften, müssen ohne Zeitverlust zur Kenntniß der obersten Curatel gebracht werden, welche die Stiftungs-Fiskale zu den zweckmäßigsten Einschreitungen bei den Justiz-Behörden anweisen wird. Die Administratoren können den gütlichen Schulden-Nachlaß-Behandlungen nicht anders, als eventuel und unter dem Vorbehalte der allerhöchsten Genehmigung beitreten. Die Administratoren sind nicht ermächtiget, ein Activ-Darleihen zu geben, sondern sie stellen, in Gemäßheit der dießfalls unterm 27 April dieses Jahres an die Stiftungs-Curatelen erlassenen Normal-Verordnung, die bei den einschlägigen Behörden vorläufig gewürdigten, und vorschriftsmäßig belegten Gesuche und Anleihens-Tabellen am Schlusse eines jeden Monats in einem Conspecte nach dem unter Ziffer V anliegenden Formulare zusammen, und erhalten hierüber die allerhöchste Genehmigung. Der Conspect muß für jeden Theil des Stiftungs-Vermögens besonders ausgefer-

gefertiget werden. Ein genehmigtes Activ-Darlehen darf nicht früher ausbezahlt werden, als bis der legale Schuldbrief vorliegt, die Administratoren wachen über die richtige Verwendung des Capitals zu dem angegebenen Zwecke. Instruction vom 1 October 1807 zum Vollzuge des organischen Edictes über die Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens vom 1 October 1807, in Beziehung auf die äußern allgemeinen und besondern Stiftungs-Administratoren. Abschnitt III. Cap. II. §. 1. lit. a. Rggsbl. vom J. 1808 St. V. S. 318. Diese Instruction wurde auch für die Communal-Administratoren anwendbar erklärt.

Anlehen. Wir finden Uns auf den von Unserm Ministerium des Innern in seiner Eigenschaft als oberste Staats-Curatel des Stiftungs- und Communal-Vermögens gemachten motivirten Antrag bewogen, über die Verzinsung der Activ-Capitalien der Stiftungen und Gemeinden sowohl zur Beförderung des Privat-Wohlstandes, als zur Herstellung einer administrativen Gleichförmigkeit, eine allgemeine Reglementar-Verordnung zu geben, wie folgt: A. Für die Stiftungen. I. Die Activ-Capitalien der Stiftungen, welche bei den Staats-Finanz-Cassen, und bei den Communal-Cassen anliegen, werden nach 4 vom Hundert verzinset. II. Die Stiftungen des Cultus, der Erziehung und des Unterrichtes, und der Wohlthätigkeit entrichten die Zinse für ihre wechselseitigen Capitals-Forderungen unter sich gleichfalls nach 4 vom Hundert. III. Die öffentlichen Bank- und Leihe-Anstalten, und

die

die Privaten bezahlen die Zinsen von den bei ihnen aufliegenden Capitalien der Stiftungen nach 5 vom Hundert. Die bei Privaten in der Stadt München anliegenden Ewiggeld-Capitalien der Stiftungen sind hievon nicht ausgenommen; dagegen wird die Steuer, so lange diese hievon entrichtet werden muß, von dem Stiftungs-Vermögen getragen. IV. Es bleibt der obersten Stiftungs-Curatel vorbehalten, die Capitalien der Stiftungen, welche erweislich der Landwirthschaft als dem dem Staate wichtigsten Theile der Production gewidmet werden, in einzelnen Fällen auf bestimmte Jahre nach 3, und nach Verlauf derselben nach 4 vom Hundert zu verleihen. V. Jenen Gutsbesitzern, welche bereits vor dem Etats-Jahre 180$\frac{6}{7}$ aus dem Vermögen der Stiftungen Activ-Capitalien unter dem regulativmässigen Zinsefusse, und zwar aus besondern Rücksichten erlittener Beschädigungen, durch Brand, Total-Schauer, Viehefall, Ueberschwemmungen, oder in Rücksicht der bei dem Antritt eines verwahrlosten Guts übernommenen schweren Bürden auf eine bestimmte Zeit erhalten haben, werden diese Capitalien nach dem bei der ursprünglichen Verleihung regulirten Zinse-Fusse bis zum Ablaufe des festgesetzten Zeitpunktes belassen. Ein gleiches tritt für die an Colonisten verliehenen Capitalien ein, deren Verzinsung ebenfalls nach der ursprünglichen Verleihungs-Urkunde behandelt, und nicht früher auf den regulativmässigen Fuß gesetzt wird, als bis der zur geringern Verzinsung gegebene Termin verflossen ist. In dem Falle, wenn solchen

Guts-

Gutsbesitzern ein Termin für diese geringere Verzinsung nicht gegeben ist, wird dieser gleichzeitig auf den Eintritt der definitiven Grundsteuer festgesezt. VI. Die Begünstigung einer Capitals-Verzinsung nach 4 vom Hundert kann auch in einzelnen Fällen dem Zwecke neuer Bauten, welche zu einer entschiedenen Gemeinnüzigkeit, oder Verschönerung gereichen, gewährt werden. VII. Dieselbe Begünstigung der Verzinsung nach 4 vom Hundert geniessen die Capitals-Fristen bei Veräusserung der Stiftungs-Realitäten. Der für die Geld-Entrichtung des Korn-Grundzinses als Minimum angenommene Normal-Preis hat zur Absicht, von dem auf dem Grunde liegend verbleibenden Capitale eine Verzinsung nach 5 vom Hundert sicher zu stellen. VIII. Alle vorstehenden für die Capitalien der Stiftungen unter königlicher Administration gegebenen Bestimmungen treten für die Patrimonial-Stiftungs-Capitalien in gleiche Anwendung. B. Für die Gemeinden. IX. Die Activ-Capitalien der Gemeinden, welche bei den Finanz-Staats-Cassen, bei Stiftungen, bei Communal-Cassen, und bei Privaten der eigenen Gemeinde anliegen, werden nach 4 vom Hundert verzinset. X. Die öffentlichen Bank- und Leihe-Anstalten, und die Privaten, welche nicht zu jener Gemeinde gehören, aus deren Vermögen das Darleihen gegeben wird, bezahlen die Zinsen von den aufgenommenen Communal-Capitalien nach 5 vom Hundert. XI. Die der Land-Wirthschaft und den Neubauten bei den Stiftungs-Capitalien eingeräumten Begünstigungen des Zinse-

Fusses

Fusses können auch bei den Communal-Capitalien zugestanden werden. XII. Die bei den Verkäufen der Stiftungs-Realitäten angenommene Verzinsung der Capitals-Fristen, und des liegend verbleibenden Capitals wird bei den Verkäufen der Communal-Realitäten gleichförmig angewendet. C. Allgemeine Bestimmungen. XIII. Das gegenwärtige Regulativ des Zinsen-Fusses tritt in der Regel allenthalben mit dem Anfange der nächsten Zinszeit in seine Wirkung. XIV. Es soll eine gleiche Verfallzeit aller Capitals-Zinse erwirkt, und dadurch sowohl die Perzeption als die Verrechnung erleichtert werden. In Folge dessen sollen alle in der ersten Hälfte des gegenwärtigen Etats-Jahrs 18⁰⁸⁄₉ laufenden Capitals-Zinse ratenmässig bis zum 1 April 1809 berechnet, und die bis dahin treffenden Raten im Laufe des Monats April 1809 erhoben werden. Die neue Zinszeit lauft hiernach vom 1 April 1809 bis zum 1 April eines jeden folgenden Jahres dergestalt, daß alle Zinsen-Beträge unter 50 fl. am 1 April eines jeden Jahres zu ganz; alle Zinsen-Beträge aber, welche 50 fl. erreichen, oder übersteigen, in zwei halbjährigen Hälften, und zwar die erste am 1 October, und die zweite am 1 April eines jeden Etats-Jahres zu entrichten sind. Die Zinsen von den in der Zukunft neuerlich angelegt werdenden Capitalien werden jedesmal nach den nämlichen Normen berechnet und erhoben, und dadurch auf die allgemeine Normal-Zinszeit zurückgebracht. XV. Von der in dem vorstehenden Artikel regulirten Normal-Zinszeit sind die Zinsen der

Capi-

Capitals-Fristen ausgenommen, welche jedesmal am Tage der verfallenen Capitals-Frist zugleich mit der schuldigen Capitals-Rate entrichtet werden. Gegenwärtiges Zinsen-Regulativ lassen Wir durch das Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß bringen. Allg. Verordn. vom 16 Jänner 1809, die Verzinsung der Activ-Capitalien der Stiftungen und Gemeinden btr. Rggsbl. vom J. 1809. St. XI. S. 258.

Anlehen. Für die Bewilligung eines Darleihens aus dem Stiftungs- oder aus dem Communal-Vermögen wird von einem jeden Hundert des bewilligten Darleihens ein Gulden erhoben. Allg. Verordn. vom 27 März 1809, die Taxen für das Stiftungs- und Communal-Vermögen betr. Rggsbl. vom J. 1809, St. XXXIII. S. 731. — Seine königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 16 April 1818 allergnädigst zu erklären geruht, daß die unter dem Bestande der centralisirten Verwaltung des Stiftungs-Vermögens durch das Regulativ vom 27 März 1809 (Regierungsblatt pro 1809 Seite 731) eingeführte geheime Rathstaxe zu einem Gulden vom Hundert der aus Stiftungs- und Communal-Cassen bewilligten Darleihen unter den veränderten Competenz-Verhältnissen als völlig erlassen, und als aufgehoben betrachtet werden sollen. Dieses wird zu Folge eines neuerlichen allerhöchsten Rescripts vom 22 dieß hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und zugleich sämmtlichen Behörden, welchen die Bewilligung von Anleihen aus Stiftungs-, oder Gemeinde-Cassen zugestanden ist,

die

die Erhebung der bezeichneten Taxe um so ernstlicher untersagt, als dieselbe den äußern Curateln, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen zu keiner Zeit bewilliget worden ist. Die allenfalls von solchen Behörden bereits ungebührlich erhobenen geheimen Raths-Taxen müssen den Betheiligten zurückbezahlt werden. Bekanntmachung der königl. Regierung des Oberdonau-Kreises, Kammer des Innern d. d. Augsburg 31 Jänner 1822, geheime Raths-Taxen von Darleihen aus Stiftungs- und Communal-Cassen betr. Intell. Bl. für den Oberdonau-Kreis vom J. 1822 Nro. 4. S. 91.

Anlehen. 1.) Die Vorschriften zur Vorbereitung eines Anleihens für die wirkliche Begutachtung und die Obliegenheiten eines Administrators nach erfolgter Genehmigung desselben sind in der Verordnung vom 17. Februar 1804. (baier. Reg. Bl. von 1804. St. VIII. S. 162 — 167. und in der Instruction vom 21 Mai 1807.) (baier. Reg. Bl. von 1807. St. XXIII. S. 891 — 914) enthalten, und die allgemeine Verordnung vom 16 Jänner 1809.) (Rggsbl. vom J. 1809. St. XI. S. 258 — 263.) zeigt den Maaßstab der Verzinsung, die für die Gewährung eines Anleihens begünstigten Zwecke und die gleiche Verfall-Zeit der Zinse. 2.) Die in den bezeichneten Verordnungen nicht enthaltenen und bisher von der obersten Curatel in Anwendung gebrachten Grundsätze sind: a) Die Anleihen sind zwar vorzüglich den Neubauten und der Landwirthschaft vorbehalten, sie können aber auch, wenn die annehmbaren Gesuche für diese Zwecke befriediget

sind,

sind, zum Ankaufe einer Realität, zu Reparationen von Gebäuden, zum Ankaufe von Speise = und Saamen = Getreide, zum Ankaufe von Vieh und Fahrniß, zur Bestellung der Landwirthschaft, und wenn auch die zulässigen Gesuche für diese Zwecke gewährt sind, zur Tilgung älterer gesetzlich privilegirter Schulden bewilliget werden. b) Die Sicherheit eines Anleihens kann nur in einer Realität des Schuldners begründet werden; Faustpfänder, Vorräthe an Waaren, Früchten, Mobilien, Gewerbs-Gerechtigkeiten, Activ = Obligationen, und die übrigen ein baares Geld repräsentirenden Wechsel und dgl. werden als zureichende Hypotheken durchaus nicht anerkannt. Es sollen auch die nutzbaren Rechte in getheiltem oder ungetheiltem Eigenthume als Spezial = Hypotheken nicht angenommen, und bei ganzen Güter = Complexen nur als Theile der General = Hypothek betrachtet werden. c) Die auf der Realität haftenden Schulden, und das neuerlich zu bewilligende Anleihen in einer Summe beysammen, dürfen die Hälfte des Werthes der Realität nicht übersteigen, und es soll dabey streng auf die Legalität der Werths = Bestimmungen, und zur Vermeidung jeder Willkühr in der Würdigung des Verhältnisses der Schulden zum Vermögen auf den Calkul gesehen werden. d) Die zur Sicherheit eines Anleihens verschriebenen Gebäude müssen in der Brand = Versicherungs = Anstalt wenigstens für diejenige Capitals = Grösse assecurirt seyn, in welcher die Gesammt = Schulden eines Privaten, unter Zuschlagung des neuerlichen Anleihens, erscheinen,

nen, oder in dieser Grösse nachträglich und vor der Ausbezahlung eines Anleihens assecurirt werden. e) Das zum Zwecke der Neubauten zugesicherte oder bewilligte Anleihen darf an den Schuldner nicht eher ausbezahlt werden, als bis das Gebäude nach einem bestimmten Plan unter das Dach gebracht, und gehörig assecurirt ist. f) Die Realität, auf welche ein Anleihen gelegt werden soll, muß zur Erleichterung der Zinsen-Perzeption und wegen der ständigen Cognition des Auf- und Abnehmens der Vermögens-Kräfte eines Schuldners in demjenigen Administrations-Districte entlegen seyn, in welchem die darleihenden Stiftungen und Communen bestehen. g) Die adelichen, die siegelmässigen und die wechselfähigen Güter- oder Realitäten-Besitzer können vor der Hand, und bis zur Errichtung der Hypotheken-Bücher, oder bis zum Erfolge einer andern Verordnung über diesen Gegenstand, ein Anleihen aus dem Stiftungs- oder aus dem Communal-Vermögen nicht erhalten, ausgenommen, 1) es wäre die zur Sicherheit eines Anleihens ausgezeigte Realität inner der Gemarkung der Stadt München entlegen, in welchem Falle aber auch das Anleihen nur als Ewiggeld, welchem das Separations-Recht im Concurs der Gläubiger zusteht, und durchaus nicht als Hypothek-Capital bewilligt werden darf; 2) oder es wäre ein Anleihen auf die erste Hypothek in jenen Gebieten, wo die preussische Hypotheken-Verfassung besteht, 3) oder endlich, es wäre ein Anleihen auf die sogenannten ersten Satzbriefe in jenen Gebieten, wo

die

die österreichische Grundbuchs-Einrichtung zur Zeit noch beibehalten ist, wobei jedoch alle übrigen für die Sicherung eines Anleihens theils schon bestehenden, theils hiedurch gegebenen Vorschriften in Anwendung gebracht werden müssen. Allgemeine Verordnung vom 6 September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betr. Ziff. III. Buchst. A. Rggsbl. vom J. 1811 St. LXII. S. 1449. — Der Verkaufs-Erlös soll vorerst zur Tilgung von Passiv-Capitalien, und wenn solche nicht bestehen, zur neuerlichen Anlage von Activ-Capitalien verwendet, den Zahlungs-Retardaten aber und der ordentlichen Exigenz durchaus nicht gewidmet werden, daher sind die Verkaufs-Conspecte der Districts-Administrationen mit den Anleihens-Conspecten und Casse-Balanzen immer streng zu controliren. a. a. O. Ziff. III. Buchst. B. n. 10. — Der Erlös aus dem Verkaufe von Mobilien soll vorzugsweise zur neuerlichen Anlage von Activ-Capitalien, oder zur Tilgung von Passiven, und nur im Drange der Umstände zu anderen Ausgaben verwendet werden. a. a. O. Ziff. III. Buchst. C. n. 14. — Die Reluitions-Summe darf durchaus keine andere Verwendung als in einer neuerlichen Capitals-Anlage, oder in der Tilgung von Passiv-Capitalien erhalten. a. a. O. Ziff. III. Buchst. E. n. 20.

Anlehen. In den Anlehen-Tabellen einiger königlichen Gerichts-Behörden, welche von den königlichen Stiftungs-Administrationen zu Begründung der Begutachtungen über die Anlehen aus dem

dem Stiftungs-Vermögen als Zertificate des Activ- und Passiv-Standes der Capitalien-Sucher bei der unterzeichneten Stelle zur Vorlage gebracht worden sind, wurde in die Rubrik des Vermögens-Standes unter der Unterabtheilung der Haupt-Realitäten und der einzelnen Stücke in die letztere die Mobiliarschaft aufgenommen, und deren Betrag in die Summe des Activ-Vermögens eingerechnet. Zur Belehrung und künftigen Nachachtung wird hiedurch eröffnet, daß unter den einzelnen Stücken jene Realitäten verstanden werden, welche nicht zum Hauptgut als integrirender Theil gehören, und daß die Mobiliarschaft in Zertifizirung des Vermögens zum Behufe der zu begutachtenden Darlehen in keinen Anschlag zu nehmen sey. Ausschreibung des Königl. General-Commissariats des Iller-Kreises als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen. d. d. Kempten 9 Juli 1811. Intelligenz-Blatt für den Iller-Kreis vom J. 1811. St. XXIX. S. 479.

Anlehen. Auf den Bericht des General-Commissariats des Salzach-Kreises, als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen vom 30ten Juni dieses Jahrs in Betreff der Anleihens-Gesuche der Patrimonial-Gerichts-Unterthanen, wird beschlossen: Bei den durch das organische Edict über die Patrimonial-Gerichtsbarkeit vom 6ten September 1808 veränderten Verhältnissen in der Ausübung der contentiosen Gerichtsbarkeit, und bei den neuerlichen durch die allgemeine Verordnung vom 19 November 1810 erlassenen Bestim-

mungen über die Executions=Befugnisse der königl. Stiftungs=Administrationen in der Perception der Stiftungs=Rente, können die Patrimonial=Gerichts=Unterthanen mit den unter Königl. Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen in den Gesuchen um Anleihen aus dem Stiftungs=Vermögen überhaupt allerdings concurriren; es soll jedoch darauf gesehen werden, daß die Anleihen für die ersten zur Erleichterung der Renten=Perzeption vorzüglich aus dem Vermögen der unter der Administration der Patrimonial=Gerichte stehenden Stiftungen geschöpft werden können, und daß die letzten aus den zur Capitals=Anlage disponiblen Baarschaften der unter der Administration der Patrimonial=Gerichte stehenden Stiftungen gleichmäßig unterstützt werden, wenn Anleihens=Gesuche der Patrimonial=Gerichts=Unterthanen nicht vorliegen, oder nicht zuläßig seyn sollten; in der Repartition der zur Capitals=Anlage disponiblen Baarschaften aus den Cassen der königl. Stiftungs=Administrationen gebührt den unter Königl. Gerichtsbarkeit stehenden Unterthanen, bei den vorliegenden Beweisen einer gleichen Sicherheit für das Anleihen, der Vorzug. München den 27 October 1811, die Anleihens=Gesuche der Patrimonial=Gerichts=Unterthanen betr. An das königl. General=Commissariat des Salzach=Kreises, als Kreis=Administration der Stiftungen, also ergangen, und an die übrigen General=Commissariate gleichfalls ausgeschrieben. Intell. Bl. für den Iller=Kreis vom J. 1811 St. XLIX. S. 729.

An=

Anlehen. Die sichere Ausleihung der Stiftungs-Capitalien, welche einen Haupttheil des Stiftungs-Vermögens bilden, erfordert bei den ausbrechenden zahlreichen Concursen eine vorzügliche Aufmerksamkeit und Vorsicht. Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher veranlaßt, den königl. allgemeinen, besondern und Patrimonial-Stiftungs-Administrationen die hierüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen in Erinnerung zu bringen, und hieraus die wesentlichsten Puncte zur Darnachachtung auszuheben. Nachdem die Anlehen-Gesuche, welche von den königl. Stiftungs-Administrationen mittels der in Dupplo einzusendenden Anlehen-Conspecte unter Anschließung der gerichtlichen Anlehen-Tabellen als Zertificate über den Activ- und Passiv-Stand der Capital-Werber begutachtet wurden, die diesseitige höchste Bewilligung erhielten, so haben die königl. Stiftungs-Administrationen besorgt zu seyn, daß a. die Obligationen für die darleihenden Stiftungen vor der Ausfolgung des Darleihens amtlich aufgenommen werden. b. Sind die genehmigten Anlehen zu den von den Capital-Werbern angezeigten Zwecken zu verwenden, und die Beweise der Verwendung mittels der Quittungen, Handwerks-Conto, oder der abgelößten Schuld-Briefe, bei welchen letztern noch besonders von den vorigen Gläubigern das Hypothek- und Vorzugsrecht abgetreten werden muß, zu den Obligationen beizubringen. Um dieses um so gewißer zu bewirken, haben die Stiftungs-Administrationen nach Umständen die Anleihens-Summen, nicht gleich den Capital-Wer-

Werbern zu behändigen, sondern solche, insoferne die Administrationen nicht als Mediat = oder Patrimonial = Gerichte die Jurisdiction selbst auszuüben haben, den einschlägigen Gerichts = Behörden zur Ausbezahlung zu übergeben. c. Muß für alle und jede Darlehen nebst der Spezial = Hypothek noch eine General = Hypothek wenigstens in Subsidium auf das gesammte Vermögen der Capital = Werber ausgestellet werden, und es haben sich d. der letztern Eheweiber in den Orten, in welchen die Communio bonorum unter den Eheleuten nicht bestehet, auf die gesetzmäßige Art nach vorgegangener wirklicher Belehrung, und Erinnerung, ihrer weiblichen Freiheiten und des Vorzugsrechtes in Concurs = Fällen zu begeben. e. Sind die gerichtlich ausgestellten Obligationen mit den Belegen alle halbe Jahre in Original gegen Remißion zur Einsicht und Prüfung anher einzusenden. Ausschreibung des Königl. General = Commissariates des Iller = Kreises, als Kreis = Administration der Stiftungen und Communen d. d. Kempten den 6 Dezember 1811, die Activ = Anlehen der Stiftungen betr. Intelligenz = Blatt für den Iller = Kreis vom J. 1811 St. L. S. 764.

Anlehen für wechselfähige Personen. Auf den Bericht ꝛc. ꝛc., im Betreff der Anleihen für wechselfähige Private, wird beschlossen, wie folgt: I. Die baiersche Wechselordnung vom 1. Juli 1776 wurde durch die Verordnungen vom 24 November 1785 — 11 Mai 1787 — und 19. Juli 1787 dahin modifizirt, daß zur Zeit a) alle Handelsleute, welche ihren Namen, ihre Vollmacht, und ihre Firma

bei

bei dem Wechselgerichte haben vormerken lassen, b) und alle Private, welche ein berechtigtes Gewerb treiben, als wechselfähig zu betrachten sind. Hiernach müssen auch die Private in den ältern und neuesten Entschädigungs-Ländern behandelt werden, wenn für diese Länder nicht besondere, bisher noch nicht aufgehobene Wechselordnungen und gerichtliche Observanzen bestehen. II. Da nun aber die bestehenden Wechsel-Ordnungen im Bezug auf die Bewilligung oder Nichtbewilligung der Anleihen aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen keinen festen Anhalts-Punkt gewähren, so sind bereits die geschäftsmäßigen Einleitungen zur Erwirkung einer bestimmten allerhöchsten Erklärung über die Wechsel-Fähigkeit der Privaten überhaupt getroffen worden. Bis zum Erfolg einer desfallsigen allerhöchsten Entschließung können den Privaten, welche nach bestehenden Verordnungen und Observanzen als wechselfähig betrachtet werden müssen, die Anleihen aus dem Stiftungs- oder Communal-Vermögen nur in dem Falle zugestanden werden, wenn diese Private bei ihrer ordentlichen Gerichts-Stelle auf die Wechselfähigkeit förmlich Verzicht leisten, und wenn zugleich diese Verzicht durch die Gerichts-Stelle in den öffentlichen Blättern ausgeschrieben worden ist. III. Eine Aufkündigung der zur Zeit bei wechselfähigen Privaten anliegenden Capitalien der Stiftungen und Communen kann, wenn nicht andere Anlässe, als die Wechselfähigkeit, zum Grunde liegen, vor der Hand unterbleiben. Verordnung vom 14 Jänner 1812, die Anleihen für wechselfähige Per-

Personen btr. Döllingers Verfassung und Verwaltung der Gemeinden Th. I. S. 139.

Anlehen. Die unterzeichnete Stelle hat wahrnehmen müssen, daß öfters den Anleihens-Conspecten die erforderlichen grundherrlichen Consense nicht beigelegt, sondern nur die Bemerkung beigesetzt werde, daß selbe noch erholt werden. Ferner hat man beobachtet, daß in den gerichtlichen Anleihens-Tabellen bei der Rubrike, Activstand, der Werth des Anwesens des Gesuchstellers nur überhaupt, sohin ohne Ausscheidung von Gebäuden, und Gründen entworfen, oder nach dem Kaufschilling, welchen der Anleihens-Sucher bei Uebernahme seines Anwesens behandelte, in Ansatz gebracht wurde. I. Da dadurch der größte Nachtheil den Stiftungen zugehen kann; weil öfters die grundherrlichen Consense nicht nachgetragen, oder aber nur auf eine bestimmte Zeit ausgestellt zu werden pflegen, der Werth der Gebäude übertrieben entworfen, oder keineswegs in ein billiges Verhältniß mit der Brandversicherungs-Quote gesetzt wird, dann unter dem Kaufschillinge auch das mit übernommene Vieh und Fahrniß nicht selten begriffen ist, so sieht man sich bemüßiget, anmit zu verfügen, daß künftig von den Stiftungs-Administrationen kein Anleihens-Gesuch eher, als bis der grundherrliche Consens vorliegt, sohin mit eingesendet werden kann, zur Vorlage gebracht, dann keine gerichtliche Anleihens-Tabelle angenommen, und eingesendet werden solle, in welcher nicht der Werth der Gebäude und der Werth der Gründe abgesondert und bestimmt

stimmt entworfen ist, indem derlei unförmliche Anleihens-Tabellen und Conspecte jederzeit ohne weiters mittels eigenen Botens auf Kosten der Administration zurück gesendet werden würden. II. Wenn das Anleihen zur Abzahlung einer Hypothek-Schuld verwendet wird, kann die Beibringung des grundherrlichen Consenses nur in soferne nachgesehen werden, als von dem Gläubiger sein Hypothek-Recht förmlich der darleihenden Stiftung abgetreten wird, zur Contrahirung der ältern Schulden ein perpetuirlicher unbedingter Consens ertheilt worden, und dieser noch zur Production vorhanden ist: jedoch muß von diesem alten Consense der Anleihens-Tabelle eine Abschrift beigelegt werden. III. Die Anleihens-Tabellen, und Conspecte wurden öfters nur einfach zur Vorlage gebracht: da selbe sowohl den Administrationen zurück gesendet, als auch den Haupt-Conspecten als Belege angelegt werden müssen, so dringt sich die Nothwendigkeit von selbst auf, daß selbe doppelt eingefördert werden müssen. Die Stiftungs-Administrationen werden daher angewiesen, nicht nur die berührten Anleihens-Tabelle, und Anleihens-Conspecte, sondern auch aus dem nämlichen Grunde die Conspecte über die Resultate der Verkäufe, Verpachtungen, Obereigenthums-Ablösungen und Nachläße jederzeit in duplo einzusenden. IV. Da nicht selten der Position Passiv-Stand mit Fehlstrichen bezeichnet, entgegen bei jener, Zweck der Verwendung, angeführt wird, daß das Anleihen zur Bezahlung einiger Passiven nachgesucht werde;

so

so wird verfügt, daß dieser Widerspruch jederzeit vor der Einsendung der Anleihens-Tabelle gehoben, sohin sowohl die Passiven, als auch der Zweck der Verwendung genuin entworfen werden solle. Bekanntmachung des königl. General-Commissariates des Isar-Kreises, als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen d. d. München den 14 April 1812, die Anleihen bei den allgemeinen und besondern, dann Patrimonial-Stiftungs-Administrationen des Isar-Kreises betr. Rggsbl. vom J. 1812 St. XXV. S. 772.

Anlehen. Der Werth, der den Stiftungs-Capitalien unterstellten Spezial-Hypotheken, so wie der Brandversicherungs-Anschlag der Gebäude soll künftighin in den Darlehens-Conspecten jederzeit angeben werden. Uebrigens ist durch frühere Verordnungen bereits bekannt, daß neben den Spezial-Hypotheken in allen Fällen die General-Hypothek auf das Vermögen des Capital-Suchers constituirt werden müsse. Ausschreibung des königl. General-Commissariats des Iller-Kreises als Kreis-Administration der Stiftungen und Communen d. d. Kempten den 29 Mai 1812, begründet auf ein allerhöchstes Rescript vom 18 April desselben Jahres, die Anlehens- und Verpachtungs-Conspecte betr. Intelligenzblatt für den Iller-Kreis vom J. 1812 St. XXIII. S. 370.

Anlehen für wechselfähige Realitäten-Besitzer. Auf den Bericht der Kreis-Administration der Stiftungen und Communen des Isar-Kreises vom 8ten Febr. dieses Jahrs in Betreff der Anleihen für wechsel-

selfähige Realitäten=Besitzer wird beschlossen: — Ein Darleihen aus dem Stiftungs= und Communal=Vermögen kann mit Umgehung einer durch das allerhöchste Rescript vom 14ten Jänner dieses Jahrs geforderten Verzicht, einem wechselfähigen Realitäten=Besitzer in dem Falle bewilliget werden, wenn derselbe ein Zeugniß der ordentlichen Gerichtsstelle beigebracht haben wird, daß gegen ihn zur Zeit des Anleihens=Gesuches keine ausgestellten, keine indossirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel vorliegen, und wenn andere administrative Vorschriften dem Zugeständnisse des Darleihens nicht entgegen stehen. — Da übrigens die Bestimmungen des 7. und 8. §. der einschlägigen Verordnung vom 19ten Juli 1787 von den Gerichts=Stellen nicht immer strenge angewendet werden, so wird dießfalls das geeignete zur geschäftsmäßigen Anweisung der Gerichts=Stelle veranlaßt werden. München den 11 Juli 1812. Die Anlehen für wechselfähige Realitäten=Besitzer btr. an das kl. General=Commissariat des Isarkreises, als Kreis=Administration der Stiftungen und Communen also erlassen, und den übrigen Kreis=Administrationen mitgetheilt. Intell. Bl. für den Iller=Kreis vom J. 1812 St. XXXI. S. 575. — Durch die Verordnung vom 11 Mai 1787 und die erfolgte Leuteration derselben vom 19 Juli desselben Jahres in Betreff der Wechselfähigkeit wurde bereits festgesetzt: „daß das Vorzugsrecht, welches die Wechselgerichts=Ordnung, Capitel 11 Paragraph 4 den für richtig erkannten Wechsel=Briefen in der siebenten Stelle vor den jün=

jüngern Pfandgläubigern einräumt, erst von der Zeit anfange, da sie bei dem Wechselgerichte als richtig erkannt sind, und daß jeder Wechselbrief, der auf ein hiesiges Haus, oder von Siegelmäßigen auf ein grundbares Stück ausgestellet ist, nur in jenem Falle, wenn rücksichtlich des Hauses bei dem Grundbuche allhier die Vormerkung geschehen, und rücksichtlich des grundbaren Stückes der grundherrliche Consens beigebracht worden ist, für eine Hypotheken-Post gehalten, und von der Zeit der geschehenen Grundbuchs-Vormerkung, oder ausgestellt grundherrlichen Consens erst mit verstandenem Prälations-Rechte begnadiget, außer vorstehenden Requisiten aber rücksichtlich des Hauses oder des grundbaren Stückes unter die Current-Posten gehörig seyn solle." Da Unsere Kreis- und Ober-Administrationen der Stiftungen und Communen ermächtiget sind, einem wechselfähigen Realitäten-Besitzer ein Darlehen aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen für den Fall zu bewilligen, wenn er ein Zeugniß der ordentlichen Gerichtsstelle beigebracht hat, daß gegen ihn zur Zeit des Anleihens-Gesuches keine ausgestellten, keine ingrossirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel vorliegen, und daher dem Stiftungs- und Communal-Vermögen sehr daran gelegen ist, daß die obengedachte Verordnung strenge eingehalten werde, so befehlen Wir Unsern Gerichtsstellen und Behörden des Reiches, hierauf in dem denselben anvertrauten Bezirke die sorgsamste Aufmerksamkeit zu richten. Allg. Verordn. d. d. München den 27

Dezem-

Dezember 1812 das Vorzugsrecht der Wechsel-Briefe btr. Rggsbl. vom J. 1813 St. I. S. 17. — Auf den Bericht rc. rc., im Betreff der Darleihen für Wechselfähige wird erwiedert: daß es bei einer genauen Befolgung der neuesten unterm 27 Dezember 1812 an die Gerichts-Stellen ergangenen Weisung zur Bewilligung eines Darleihens aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen für einen Wechselfähigen allerdings genüge, wenn derselbe, neben dem Nachweise der erforderlichen Sicherheit, ein gerichtliches Zeugniß beibringt, daß keine ingrossirten, und keine als richtig anerkannten Wechsel gegen ihn vorliegen, folglich das in einem frühern Berichte der Kreis-Administration rc. rc. als nothwendig erachtete Zeugniß, daß der Darleihens-Bewerber keinen Wechsel ausgestellet habe, füglich unterbleiben könne. Verordnung vom 13 März 1813, die Darleihen für Wechselfähige betr. Döllingers Verfassung und Verwaltung der Gemeinden Th. I. S. 143.

Anlehen. Seine Königliche Majestät haben auf die unterthänigste Anfrage, welche Anwendung dem Mandate vom 13 Februar 1784, und den sich hierauf beziehenden Instructionen vom 17 Februar 1804 und 21 Mai 1807, in Bezug auf die grundherrlichen Consense zum Behufe der Darleihen, besonders jener aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen, gegeben werden solle, allergnädigst zu beschliessen geruht, wie folgt: I. Nachdem das Mandat vom 13 Februar 1784 und die hierauf sich beziehenden Instructionen vom 17 Februar 1804 und 21 Mai

1807 nur die Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen des Cultus, und diese nur bedingnißweise, gegen die aus dem Mangel eines grundherrlichen Consenses entstehenden Rechts = Nachtheile verwahren; so wird ohne auf die im Mandate vom 13 Februar 1784 für die bereits bewilligten Kirchen-Darleihen enthaltene Begünstigung eine Verzicht zu leisten, hiedurch festgesetzt: daß ein Darleihen aus dem Vermögen der Stiftungen überhaupt, und aus dem Vermögen der Gemeinden ohne ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn auf eine grundbare Realität nicht gelegt und nicht eher ausbezahlt werden solle, als bis der grundherrliche Consens ordentlich beigebracht, und derselbe in der obrigkeitlich errichteten Schuld = Urkunde angeführt seyn wird. II. Dieser Consens wird von den Kreis = und Ober-Administrationen stillschweigend ertheilt, wenn das Darleihen dem Grundholden einer Stiftung, oder dem Grundholden einer Gemeinde aus dem Vermögen der Stiftungen, oder der Gemeinden bewilliget wird. III. Die Privat = Creditoren mögen zur Sicherheit ihrer Darleihen, welche sie den Grundholden der Stiftungen und der Gemeinden gewähren, die Beibringung der grundherrlichen Consense selbst verlangen, und sich dadurch gegen den im 20 Capitel, 9. §. N. 3. der Gerichts = und Gant = Ordnung bezeichneten Rechts = Nachtheil verwahren. Diese allerhöchste Bestimmung wird durch das allgemeine Regierungsblatt zur Kenntniß gebracht. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 16 August 1812, die grundherrlichen Consense zum Behufe

der

der Darleihen, besonders jener aus dem Stiftungs- und Communal-Vermögen betr. Rggsbl. vom J. 1812 St. XLVI. S. 1461.

Anlehen. Bey Capitals-Aufnahmen für die Gemeinden müssen die Magistrate die Gemeinde-Bevollmächtigten zu Rathe ziehen. Verordn. vom 17 Mai 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. T. IV. §. 82. — Bei Aufnahme eines Passiv-Capitals über 2000 fl. für die Gemeinde müssen die Magistrate in den Städten erster Classe, dann in den Städten zweiter Classe mit kl. Commissarien die Genehmigung der Kreis-Regierung erholen. a. a. O. T. V. Cap. 1. §. 123. 126. — Bei allen Ausleihen von Activ-Capitalien, welche den Betrag von 1000 fl. übersteigen, oder auch ohne Unterschied der Summe, wenn das Ausleihen an ein Magistratsglied oder deren Verwandten in auf- und absteigender Linie, dann Seitenverwandte oder Verschwägerte im ersten Grade, oder an sonstige Theilnehmer an der Verwaltung geschieht, — muß von den Magistraten erster Classe, dann von den Magistraten in den Städten zweyter Classe mit königlichen Commissarien die Genehmigung der Kreis-Regierung erholt werden. a. a. O. — In den vorbemerkten Fällen, wo die Magistrate der größern Städte an die Einwilligung der Regierung gebunden sind, werden die Magistrate der kleinern Städte und Märkte ohne Rücksicht auf die Größe der Summe verbindlich gemacht, die Genehmigung des einschlägigen

Land = oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen, welche letztere jedoch in allen wichtigen, oder die Summe von 500 fl. übersteigenden Fällen die Bestätigung der einschlägigen Kreis = Regierung nachzusuchen haben. a. a. O. §. 128.

Anlehen. Bey Aufnahme eines Passiv = Capitals für die Gemeinde muß in Landgemeinden die Gemeinde zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeinde Vorsteher versammelt werden, welche dem an die vorgesetzte Stelle zu erstattenden Berichte beizufügen ist. Verordnung vom 17. May 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden im Königreiche betr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. Tit. IV. §. 104. — Die Ausschüsse in den Landgemeinden sind schuldig, in allen den Fällen, wo es den Magistraten der kleinern Städte und Märkte vorgeschrieben ist, jedesmal die Genehmigung des competenten Land = oder gutsherrlichen Gerichts einzuholen. a. a. O. §. 103. Welche gutsherrliche Gerichte, und bis auf welche Summe diese Genehmigung selbst ertheilen können, und welchen nur das Recht der Erinnerung zusteht, siehe unter Herrschafts = Gerichte und Patrimonial = Gerichte.

Anlehen unmittelbares oder mittelbares an den Gutsherrn selbst aus dem seinem Gerichte untergebenen Gemeinde = oder Stiftungs = Vermögen ist unter keinem Vorwande gestattet, und bleibt streng verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die gutsherrlichen Beamten und Verwalter. Nebstdem können dergleichen Anlehen an die Verwandten der Guts=

Gutsherrn und ihrer Beamten und Verwalter in ab- und aufsteigender Linie, dann an deren Seitenverwandte und Verschwägerte im ersten Grade nur nach Vernehmung der Gemeinde-Bevollmächtigten und Gemeinde-Ausschüsse, und nach Genehmigung der vorgesetzten Kreis-Regierung statt finden. Verordn. vom 17 May 1818, die künftige Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betr. G. Bl. vom J. 1818. St. V. S. 49. §. 128. — Wegen der Verpachtung von Stiftungs-Realitäten an die mit der Curatel beauftragten Gutsherren, ihre Beamte, und die Verwandten Beider, so wie wegen der Anlehen von Stiftungs-Capitalien an eben diese Personen wird das im §. 128 der oben angeführten Verordnung ausgesprochene Verbot wiederholt. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26 May 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 211. §. 100.

Anlehen, siehe Darlehen.

Anlehen aus dem Puppillen-Vermögen, insbesondere an den Vormund, siehe Vormundschaft.

Anlehen aus der landwirthschaftlichen Vereins-Casse in Baiern, siehe Landwirthschaftlicher Verein.

Anlehen für Abbrändler. Durch die Theilnahme an der Anstalt werden die sonst gewöhnlichen grundherrlichen Nachlässe und Unterstützungen nicht aufgehoben, vielmehr werden den Theilnehmern, neben den grundherrlichen Nachlässen, auch an den zum Nachlasse geeigneten directen Auflagen drei Freijahre

in

in Unglücksfällen bewilliget, und ihnen übrigens der Weg zur Aufnahme von Unterstützungs-Capitalien aus öffentlichen hiezu bestimmten Fonds in der vorschriftsmäßigen Art noch ferner ungesperrt bleiben. Dagegen haben alle diejenige, welche in die Versicherungs-Anstalt nicht eintreten, im Falle eines Brand-Unglücks, rücksichtlich der zur Versicherung geeigneten Gegenstände, weder einen Nachlaß an den allgemeinen Staats-Auflagen, noch ein Gnadenholz, noch ein Unterstützungs-Anlehen aus öffentlichen Mitteln zu erwarten. Brandversicherungs-Ordnung vom 23 Jänner 1811. Art. 2. Rggsbl. vom J. 1811 St. IX. S. 135.

Anlehen für Geistliche, welche der Brandversicherungs-Anstalt nicht beitreten. Es können im Allgemeinen auch Pfarrer und Benefiziaten, für die Pfarrei- und Benefizial-Gebäude im eigenen Namen die Versicherung eingehen. Solche Pfarrer und Benefiziaten, welche aus ihren Pfarreien und Benefizien mehr, als den gebührenden Unterhalt beziehen, sollen zum Eintritte von Amtswegen angehalten, und von denselben ein Revers hierüber vor Ausfertigung der Präsentation erhoben werden. Pfarrer und Benefiziaten, welche den Beitritt geflissentlich unterlassen, erhalten keine Unterstützungen durch Anlehen, noch werden ihnen die gewöhnlichen Freijahre, rücksichtlich der Aussizfristen bewilliget. Brandversicherungs-Ordnung vom 23 Jänner 1811. Rggsbl. vom J. 1811 St. IX. S. 135. Art. 7.

Anlehen auf Lehen, siehe Lehen.

Anlehen in Geld oder Geldes-Werth gegeben oder genommen unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinnsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil vom Natural-Ertrag der künftigen Erndte sind verboten, und werden als Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel angesehen. Gleicher Uebertretung macht sich schuldig, wer an Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselbe Antheil nimmt. Kl. allerh. Verordn. vom 13 Juni 1817, den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend. Rggsbl. vom J. 1817. St. XXV. S. 587. Art. II. Ziff. 3. und 4. Die Folgen und Strafen eines solchen Anleihens siehe unter Getreide, Verkauf desselben auf dem Halme oder der Wurzel. — Anleihen von Saamen und Speise-Früchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maaßen, so wie einer gesetzmäßigen Verzinnsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit sind nicht verboten, und werden nicht als Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel angesehen. a. a. O. Art. III.

Anlehen an Speis- und Saam-Getreide, siehe Getreid-Anlehen.

Anlehen aus der Post-Armen-Casse, siehe Post Armen-Casse.

Anlehen. Die Herrschafts-Gerichte und Patrimonial-Gerichte erster Classe sind befugt, von ihren Gerichts-Hintersassen, die zugleich ihre Grundholden

holden sind, die liquiden Gerichts- und Grund-Gefälle, dann andere unbestrittene gutsherrliche Leistungen in ihrem Bezirke, keineswegs aber die aus Darlehen oder andern dergleichen Titeln entspringenden Forderungen des Gutsherrn auf Verlangen desselben im Wege der gesetzlichen Execution beizutreiben. Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26 Mai 1818. G. Bl. vom J. 1818. St. XIII. S. 221. §. 117. — Auf eingelegte Gatter- und andere Gilten, die nicht aus dem grundherrlichen Vertrage entspringen, auf Laudemien, auf Bodenzinse, auf Saamen- und Speise-Getreid- dann andere Vorlehen, so wie überhaupt auf die persönlichen Forderungen jeder Art, ist die Selbstpfändung in keinem Falle anwendbar. a. a. O. §. 124.

Anlehen zum Getreid-Ankauf, oder zur Anlegung von Hilfs-Magazinen, siehe Getreid-Ankauf und Getreid-Magazine.

Anlehen des Staates, siehe Staats-Activ-Capitalien und Staats-Schulden, auch die besondern Gattungen der Anlehen, als Land-Anlehen, Lotterie-Anlehen, Hypotheken-Anweisungen, Landschafts-Capitalien.

Anlehen, siehe auch Capitals-Aufnahmen und Schulden.

Anlöthung wird für eine Adjunction nicht gehalten, weil der angelöthete Theil sich füglich wiederum absondern läßt. Baier. Landrecht Th. II. Cap. III. §. 16. n. 4. S. 112.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Barth, Anton

Lexikon der Baierischen Geseze, Verordnungen, Instruktionen und Reglementar-Verfügungen

Bd.: 5

Augsburg 1823

Bavar. 193-5/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10370843-6